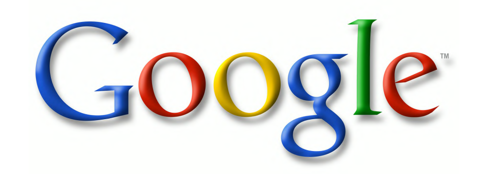
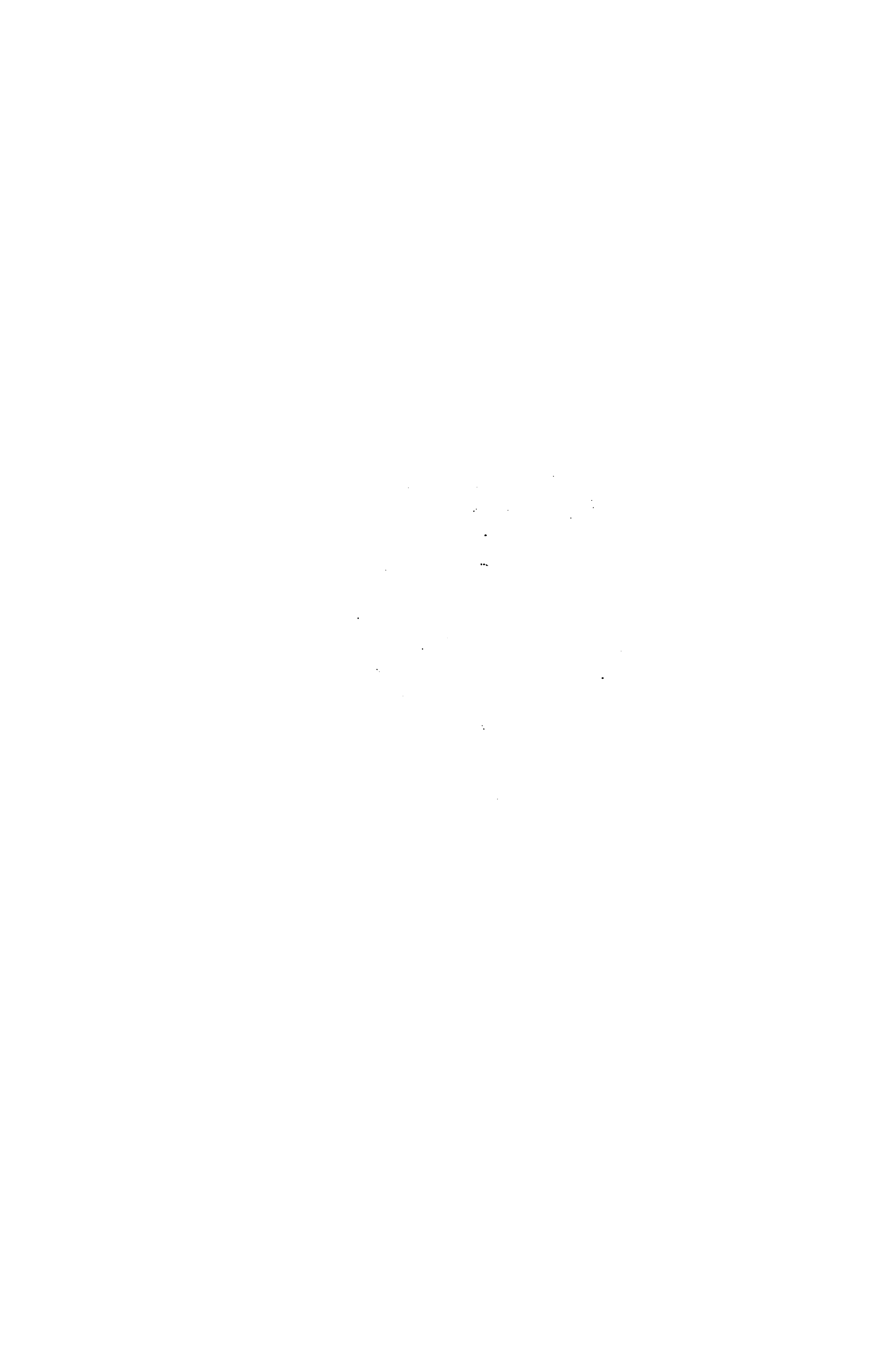








Das
Wiener Bürgerspital
und dessen
Verhältniß zur Großkommune Wien.

Ein Gutachten

verfaßt von

Michael Altmann
Directors-Stellvertreter im Bürgerspitalamte.

Als Manuscript gedruckt.

Wien.
Druck von Carl Ueberreuter.
1865.

[illegible] Kaufmann Leonhard Weiß [illegible] 26/3 1864 [illegible] Bürgerspitals
[illegible] Kaufmann Weiß [illegible] 26/10 1864 [illegible] Bürgerspital [illegible] Bürgerspital [illegible]
[illegible] 1864 [illegible] 128287 [illegible]
[illegible] 31/12 1869 [illegible] 19249 [illegible]
[illegible] 30/12 1869 [illegible]
[illegible] 1869 [illegible] Bürger[illegible] Nro 1042, 1043, 1100 [illegible]
[illegible]
[illegible] 1866 [illegible] 252 [illegible]
1869 [illegible]
[illegible] 1866 [illegible] 1869 [illegible]
[illegible]
[illegible] 1869 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1870 [illegible] 10269 [illegible] 1870
[illegible] 3478 [illegible] 26 1870 [illegible] 153221 [illegible]
[illegible] 1869 [illegible]
[illegible]
[illegible] Stiftungsverwaltungen [illegible]
[illegible] Function [illegible]
[illegible]
[illegible] Stiftungsbehörde [illegible]

Referat [illegible] Josef Steger [illegible] I. [illegible] Gemeinderath [illegible] Bürgerspital [illegible] 1779 bis 1870.

Vorwort.

Der Wiener Communalkalender pro 1865 bringt unter der Aufschrift „das städtische Stiftungswesen“ einen Aufsatz, welcher sich als Beitrag zur Communalstatistik ankündet. Im allgemeinen Theile dieses Aufsatzes ist eine kurze Notiz über Stiftungen und über das gestiftete Gemeindevermögen und darin die Bemerkung enthalten, daß der Wiener Bürgerspitalfond, der Bürgerladfond und der allgemeine Versorgungsfond ein gewidmetes Gemeindevermögen bilden. Der Aufsatz unterscheidet bei diesen Fonden ein freieigenthümliches und ein gestiftetes Vermögen und meint, nur das letztere sei eine eigentliche Stiftung, das freieigenthümliche Vermögen dagegen ein Gemeindevermögen mit einer bestimmten Widmung, bei dessen Verwaltung die Gemeinde nur an die Normen der Wiener Gemeindeordnung gebunden ist. Nach der Meinung des Verfassers obigen Aufsatzes ist die Errichtung eines Stiftbriefes das wesentliche Moment einer Stiftung und weil eben das freieigenthümliche Vermögen der obbenannten Fonde in keinem Stiftbriefe als Stiftung bezeichnet ist, so sei es auch kein Stiftungsvermögen.

Im Wiener Gemeinderathe ist dermalen die Frage in Verhandlung, ob der Bürgerspitalfond eine Stiftung oder ein Gemeindevermögen sei oder ob er zum gestifteten Gemeindevermögen gezählt werden solle. Die Entscheidung dieser Frage wird nicht nur auf die Art und Weise der Verwaltung des Fondes einen entscheidenden Einfluß äußern, sondern auch feststellen, welches Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Bürgerspitale besteht.

Der Aufsatz im Communalkalender verkündet mit apodiktischer Gewißheit: „der Bürgerspitalfond ist ein gestiftetes Gemeindevermögen" ohne hiefür den erforderlichen Beweis zu liefern. Durch die Aufnahme im Communalkalender erlangte der Aufsatz gerade in maßgebenden Kreisen eine Publicität, so daß es uns zweckmäßig schien, zur gründlichen Würdigung der Frage die Angelegenheit möglichst klar und objectiv darzustellen und diese Erörterung zu veröffentlichen.

Wir bemerken noch, daß wir einer anderen Feder die Untersuchung überlassen, ob der Bürgerladfond, der allgemeine Versorgungsfond und die Grundspitalfonde vom Verfasser des erwähnten Aufsatzes richtig beurtheilt worden sind oder nicht und beschränken diese Untersuchung ausschließlich auf den Bürgerspitalfond.

Wien, im Jänner 1865.

Das Wiener Bürgerspital

und dessen Verhältniß

zur Großcommune Wien.

Vorbemerkungen.

Das ursprüngliche Bürgerspital vor dem Kärnthnerthore.

Die Forschungen über die Entstehung des Bürgerspitals haben den Zeitpunkt der Gründung desselben und die Namen der Gründer bisher nicht eruirt. Die älteste im Bürgerspitalsarchive befindliche Urkunde vom 16. April 1257 enthält einen Vertrag, wonach dem Wiener Bürger Chunrad vom Meister Reinbot und dem Convente mit Erlaubniß der Brüder Otto, Chuno und Conrad (gubernatorum hospitalis) und mit Zustimmung der übrigen Ritter und Bürger der Zins für ein Haus in der Kärnthnerstraße, welches Chunrad in Erbpacht hatte, herabgesetzt wurde. Der Schluß der Urkunde lautet: In cujus rei testimonium nos universitas militum ac civium Viennae unacum magistro et fratribus hospitalis antedicti praesentem paginam conscribi fecimus u. s. w.

Die Universitas militum ac civium war die damalige Gemeindevertretung, welche ausschließlich aus Bürgern bestand. Fratres et conventus hospitalis waren die Ordensbrüder vom h. Geiste. Dieser Orden übernahm im Jahre 1208 zunächst die Leitung des Heiligengeistspitales in Wien, übernahm später auch andere Anstalten und hatte laut einer Urkunde vom Jahre 1268 damals bereits 12 verschiedene Anstalten, darunter das Bürgerspital in seiner Verwaltung.

Die im Bürgerspitale vorhandene nächst älteste Urkunde ist vom Jahre 1264 datirt und beginnt mit folgenden Worten: Nos universitas civium Viennensium protestamur, quod fratres et conventus domus hospitalis — nostrae fundationis — mediante rectore ipsorum, videlicet Seifrido Leubelino, nostro concive, et nostra voluntate accedente agrum quemdam in Reinprechtsdorf vendiderunt u. s. w.

Beide Urkunden konstatiren, daß das Bürgerspital schon damals ein besonderes Verwaltungsorgan unter der Leitung der Bürgergemeinde hatte. Die Urkunde vom Jahre 1264 bezeichnet das Spital noch mit den Worten „nostrae fundationis“ welche wir mit den Worten „unserer Stiftung“ übersetzen zu können glauben.

So wie in den lateinischen Urkunden das Spital „domus hospitalis civium Viennensium“ genannt wird, so wird dasselbe in allen deutschen Urkunden mit den Worten „Der Burger Spital“ bezeichnet und damit will nach unserer Meinung nicht bloß bezeugt werden, daß es von Bürgern gegründet, sondern auch, daß es für Bürger und deren Angehörige gestiftet war.

Dessen Bestimmung und Verwendung.

Wir haben alte Rechnungen aus der Zeit vor dem Jahre 1529, welche das ursprüngliche Spital vor dem Kärnthnerthore betreffen, eingesehen und fanden in den ältesten derselben nirgends Auslagen für arme oder kranke Personen verrechnet; nur was die Ordensbrüder und die übrigen Hausoffiziere verbrauchten, was für den Wirthschaftsbetrieb ausgegeben wurde, ist verrechnet und es scheint daraus mit Grund gefolgert werden zu können, daß das Bürgerspital damals nicht mehr eintrug, als was dessen Verwaltung erforderte, die Armen daselbst aber nur einen Unterstand erhielten und vom Almosen der Bürger und der zahlreichen frommen Bruderschaften ihr Leben fristeten. Erst nachdem hunderte von Mahlzeitstiftungen zum Bürgerspitale erfolgt waren und die umfangreichere Wirthschaft größere Erträgnisse lieferte, wurden die Armen im Bürgerspitale auch gespeist. Die Verrechnung der Auslagen erfolgte von Woche zu Woche und die Zahl der Verpflegten ist mit 180—220 Personen angegeben. Diese waren aber nur alte, erwerbsunfähige, keine kranken Personen; es war auch kein Arzt im Bürgerspitale bedienstet.

Gleichzeitig mit dem Bürgerspitale bestanden das Heiligengeistspital für Kranke, die Spitäler zu S. Marx und zum Klagbaum für sieche Personen; auch andere kleine Spitäler entstanden bald für verschiedene Hilfsbedürftige.

Diese Verhältnisse lassen uns die Ansicht aussprechen, daß im ursprünglichen Bürgerspitale vor dem Kärnthnerthore vorzüglich alte, erwerbsunfähige Bürger und Bürgerinnen und keine kranken Personen verpflegt worden sind. Uebrigens ist es eine historische Thatsache, daß auch daselbst Kinder geboren, daß Irrsinnige zeitweise verwahrt wurden und insbesonders, daß Tausende von Pilgern, die auf ihrer Reise ins gelobte Land Wien passirten, im Bürgerspitale Unterstand gefunden haben. Darin liegt aber kein Beweis, daß das Bürgerspital schon ursprünglich ein allgemeines Spital war. Durch die Zeitverhältnisse war die Gemeinde genöthigt, „der Burger Spital“ auch für andere Personen zu öffnen, damit diese, weil sonstige Anstalten fehlten, nicht elend auf den Straßen zu Grunde gehen mußten. Dieß gilt insbesonders von den Pilgern, für welche im Jahre 1415 Elise

Wartenauer ein eigenes Haus in der Kärnthnerstraße widmete. Das Haus bestand bis zum Jahre 1539 und wurde dann den Nonnen des S. Klara Klosters übergeben. Mit der Aufhebung des Pilgramhauses kam die Pilgramstiftung zum Bürgerspitale. Das Burgerspital erhielt nämlich ein Haus in Mödling und die dazu gehörigen Gründe und übernahm dafür die Verpflichtung, jeden Pilger durch drei Tage zu beherbergen und täglich mit Wein und Brot zu speisen.

Daß das Bürgerspital kein allgemeines Spital, sondern bloß für Bürger und deren Angehörige bestimmt war, dafür glauben wir namentlich in der Urkunde des Kaisers Ferdinand, womit derselbe das S. Klara Kloster zum Bürgerspitale widmet, der Beweis zu finden. Wir lassen diese Urkunde nach ihrem ganzen wesentlichen Inhalte folgen; sie lautet:

Das S. Klara Kloster als Bürgerspital.

„Wir Ferdinand von Gottes Gnaden römischer König u. a. bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Briefe, daß N. Bürgermeister und Rath unserer Stadt Wien vor vielen Jahren und nämlich vor der Türkenbelagerung in der Vorstadt vor dem Kärnthnerthor ein Burgerspital gehabt, darinnen die armen brechenhaftigen und schwachen Burger, Burgerinnen und derselben eraltend und verdorbene Diener und Dienerinnen und dann deren prechenhaftig kranke leut, von den Gütern und Einkomen, so dazu gestifft, unterhalten worden, welches man seit Menschen Gedenken der Burger Spital genennt hat. Nachdem aber dasselbe Burgerspital in der türkischen Belagerung ausgebrennt und niedergeworfen wurde, so haben wir auf Ansuchen gedachten Burgermeisters und Raths bewilliget und zugegeben, daß zu einem anderen Burgerspital das Kloster zu S. Klara in Wien genommen und gebraucht werde. Und weil gedachter Burgermeister und Rath mit unserer Bewilligung dieß Kloster bisher schon etliche Jahre zu Ihrem Burgerspital gebraucht und nicht kleine Kosten zu aller Nothdurft und Wohnung der armen kranken leut darin verbaut sind, so haben wir mit wohlbedachtem Rath und rechten Wissen als Landesfürst, auch als obrister Vogt und Stiftherr bewilliget, daß gemelter Burgermeister und Rath jetzo und hinfüro das bestimmte Kloster zu S. Klara mit allem Ein- und Zugehör, wie es von Alters her zu demselben Kloster gebraucht und genützt worden ist, Alles zu Ihrem Burgerspitale gebrauchen und nehmen und damit handeln mögen, wie sie mit obgemelten Ihrem vorigen Bürgerspital vor dem Kärnthnerthore hatten handeln mögen, ohne unsere oder andere Irrung doch so, daß die Nutz, Rent, Gülteinkomen und Stiftungen so vormals den armen leuten zu Gutem bei dem vorigen Ihrem Burgerspital zugehörig gewest und noch künftighin durch Testament, Erbschaft oder in anderen Weg dazu komen mochten, auch bei diesem Spital zu S. Klara den armen Leuten treulich mitgetheilt und gute Ordnung darin gehalten werde. Gegeben in unserer Stadt Wien den 20. Dezember 1539."

Nach einer Urkunde vom Jahre 1540 wurden der Gemeinde mehrere in der Türkenbelagerung zerstörte Spitäler übergeben, auch die Verwaltung des Spitales zu St. Marx und des Klagbaumspitals dürfte damals der Gemeinde zugewiesen worden sein. Die Gemeinde sollte durch den Aufbau der alten, durch die Errichtung neuer Spitäler dem allgemeinen Elende abhelfen und es scheint, daß erst von diesem Zeitpunkte ab, die allgemeine Vorsorge für Arme und Kranke im Weichbilde der Stadt zunächst der Gemeinde auferlegt wurde, welche bisher in ihrem Bürgerspital nur für die Bürger und deren Angehörige diese Vorsorge getroffen hat, während die gleiche Sorge für andere Personen entweder von der Staatsverwaltung oder von einzelnen Wohlthätern geübt wurde. Die wenigen neuen und kleinen Anstalten, welche die Gemeinde errichtete, oder nothdürftig adaptirte (St. Johann in Siechenals, Lazareth, Bäckenhäusl, Parzmayer'sche Haus) wurden zur Aufsicht dem Spitlmeister des Bürgerspitals zugewiesen, die Aerzte und das Dienstpersonale vom Aerario sanitatis bezahlt, dagegen aber Bettfournituren, Medikamente, Speise und Trank vom Bürgerspitale dahin abgegeben. Gewöhnlich waren nur wenige Personen in diesen sehr beschränkten Spitälern, und daher auch die Auslagen, welche das Bürgerspital bestritt, nicht bedeutend, wie die Rechnungen des 16. und 17. Jahrhundertes beweisen. Nur zur Zeit einer Epidemie sind dem Bürgerspitale große Auslagen erwachsen, und in solchen Fällen hat das Bürgerspital eine Entschädigung angesprochen und vom Aerario sanitatis auch erhalten.

In diesen Verhältnissen liegt schon der Beweis, daß das Bürgerspitalvermögen keine allgemeine, sondern eine bestimmte spezielle Widmung hatte. Daß dieses Vermögen fortan als für Bürger gewidmet betrachtet wurde, bestätiget ferner eine Urkunde vom Kaiser Leopold ddo. 13. Oktober 1676, welche die Quartierbefreiung des armen Spitlhauses mit folgenden Worten begründet:

> „und weillen nun im ermelten Bürgerspital, so zwar allein auf die etwa verarmten Bürger allhier und deren Hausgenossen gewidmet, dergleichen aber sich nicht der vierte Theil darinnen befindet, gleichwolen kontinuirlich bei 700 und mehr arme Preßhafte allerhend Nations Personen unterhalten werden u. s. w."

Das Bürgerspital als allgemeines Armen, Kranken-, Findel- und Waisenhaus von Wien.

Ein Umschwung der Verhältnisse des Bürgerspitals ist mit dem Jahre 1706 eingetreten. Damals wurde das städtische Spital zu St. Marx und auch das Klagbaumspital sammt allen

dazu gestifteten Gütern dem Bürgerspitale incorporirt, nachdem schon früher das städtische Waisenstift zu St. Nikola gleichfalls dem Bürgerspitale einverleibt worden war. Das Spital zu St. Marx war ein Krankenhaus und durch die Uebernahme der Güter dieses Spitals hat das Bürgerspital eine Verpflichtung zur allgemeinen Krankenpflege sowie durch die Uebernahme der Güter des Waisenstiftes St. Nikola eine Verpflichtung zur Waisenpflege erworben. Ihrer rechtlichen Natur nach, waren zwar beide Verpflichtungen beschränkt, allein sie waren der Anlaß, daß das Bürgerspital schon in der nächsten Zeit zu einem allgemeinen Armen-, Kranken-, Findel- und Waisenhause der Stadt Wien wurde.

Während der Zeit dieser allgemeinen Verwendung erhielt das Bürgerspital auch verschiedene Zuflüsse: Almosen, Strafgelder, Zunftbeiträge, Beiträge von den Grundgerichten u. a., es erhielt fast alle frommen Legate und speziellen Stiftungen, welche für Arme, Kranke und Waisen gemacht wurden, denn es war die Centralanstalt der städtischen Armen- und Krankenpflege.

Das Bürgerspi als Versorgung anstalt für Bürg

Im Jahre 1784 hat aber Kaiser Josef II. die großen Anstalten: das Krankenhaus, Findelhaus und Waisenhaus errichtet, sowie auch die allgemeine Armenpflege seiner Regierung zur Verwaltung zugewiesen. Die vielen kleinen Anstalten wurden aufgehoben und deren Vermögen in einem Hauptfonde vereinigt, von welchem dann die neuen Anstalten soutenirt werden sollten. Das Bürgerspital verblieb als eine selbstständige Anstalt und zwar mit Rücksicht auf seine ursprüngliche Bestimmung als eine Anstalt zur Unterstützung und Versorgung armer Wienerbürger und deren Angehörigen. Dagegen wurden die Kranken des Bürgerspitals von St. Marx in's neue Krankenhaus, die Waisen an's Waisenhaus, die Findlinge an's Findelhaus und ebenso auch alle speziellen Kranken- und Waisen-Stiftungen an die betreffenden Anstalten abgegeben. Die speziellen Stiftungen, welche auf Lesung von h. Messen in der Kirche des Bürgerversorgungshauses, auf Betheilung der Armen im Bürgerspitale lauteten, sowie das ganze seither erworbene sogenannte freie Stammvermögen verblieben dem Bürgerspitale und dessen Verwaltung wurde mit a. h. Entschließung vom 30. Oktbr. 1785 dem Magistrate „noch ferners überlassen, doch dergestalt, daß derselbe die angeordneten Verbesserungen genau ausführen, über seine Verwaltung alljährlich ordentlich Rechnung legen und der Stiftungen-Oberdirektion untergeordnet sein solle."

Weil ferner das Bürgerspital in der Zeit seiner allgemeinen Verwendung durch Geschenke und Vermächtnisse Zuwächse zum Stammvermögen erhalten hatte, an welchen nebst den Armen auch die Kranken, Waisen und Findlinge fortan participiren sollten, und weil hier jede Berechnungsbasis fehlte, um eine Theilung vorzunehmen, so wurden die Auslagen für Kranke, Waisen und Findlinge nach einem mehrjährigen Durchschnitte berechnet und diese durchschnittlichen Auslagen dann, als jene Beträge festgesetzt, welche das Bürgerspital für die neuen Anstalten an die Staatskassa jährlich abzuführen hat.

Der Raum und der Zweck dieser Erörterung gestattet uns nicht, auf jene Streitfrage einzugehen, welche über die Höhe dieser Beiträge zwischen der k. k. Regierung und dem Bürgerspitale seit Jahrzehnten in Schwebe und bisher nicht entschieden ist und wir bemerken nur, daß die obigen jährlichen Beiträge nahezu auf 80.000 fl. öst. W. gesteigert wurden, und dieser Betrag dermalen aus dem Einkommen des Bürgerspitals jährlich bezahlt wird.

Vom Jahre 1785 an hat das Bürgerspital nebst der Zahlung vorbezeichneter Beträge ausschließlich die Bürgerversorgung zu seinem Zwecke.

Das gegenwärtige Vermögen des Bürgerspitals und die Erwerbungsarten dieses Vermögens.

Wir haben bisher die Bestimmung des Bürgerspitals und seine faktischen Leistungen nach genauen urkundlichen Quellen kurz skizzirt. Diesem lassen wir zunächst eine kurze Darstellung der Bestandtheile des Bürgerspitals-Vermögens folgen, wobei wir auch erwähnen, auf welche Weise die einzelnen Vermögens-Bestandtheile erworben wurden.

Häuser. Den Hauptbestandtheil des Bg.-Sp.-Vermögens bildet das große Zinshaus in der Stadt Nr. 1100, das ehemalige St. Klara Kloster. Im Jahre 1539 zum Bürgerspitale gewidmet, wurde es als Versorgungshaus für alte gebrechliche Bürger und Bürgerinnen, sowie auch zur Unterbringung von Kindern bis zum Jahre 1784 verwendet, jedoch in den folgenden Jahren zu einem Zinshause eingerichtet. Die Kosten des Baues hat die Gemeinde dargeliehen und schon in den nächsten Jahren aus den Zinsungen wieder zurückerhalten.

Die Hälfte des Hauses Nr. 682 in der Stadt wurde durch Schenkung, die andere Hälfte sowie die Häuser Nr. 1042 und 1043 in der Stadt und 3 kleine Häuschen am Althann durch Kauf, das Haus Nr. 1046 in der Stadt schon im 14. Jahrhunderte durch *Tausch* erworben. Das Bürgerversorgungshaus ist aus jenen Ge-

schenken erbaut, welche durch viele Jahre hindurch zu diesem Zwecke gewidmet und gesammelt wurden; auch hat das Bürgerspital aus seinem Stammvermögen hiezu eine namhafte Summe beigetragen. Als Eigenthümer dieser Häuser ist im Grundbuche das Wiener Bürgerspital eingetragen.

Gärten, Aecker, Wiesen, Wälder und Auen besitzt das Bürgerspital zusammen 1434 Joch in 20 verschiedenen Gemeindebezirken; beiläufig 3 Viertheile dieses Besitzes sind dominieal und 1 Viertheil ist rustical. In der Landtafel wie im Grundbuche ist das Wiener Bürgerspital als Eigenthümer verzeichnet. Auf diesen Besitz beziehen sich eine Menge von Urkunden, wovon die der alten Zeit angehörigen, vorwiegend aus Schenkungen bestehen, während die Urkunden der neueren und neuesten Zeit größtentheils Rechtsgeschäfte, Käufe und Verkäufe, Tauschverträge enthalten. Es ist dieß im Entwicklungsgange des Bürgerspitals begründet, denn bevor Käufe und Verkäufe möglich waren, mußten die Mittel für diese Geschäfte vorhanden sein. Diese Mittel sind aber im Wege der Schenkung oder Stiftung zugeflossen, sie sind Stiftungssummen und alle mit diesen Mitteln erworbenen Objekte gleichfalls Stiftungsobjekte.

Einen weiteren Bestandtheil des Bürgerspital-Vermögens bilden die Staatsschuldverschreibungen der verschiedensten Gattungen im Nennwerthe von mehr als 1½ Million Gulden, welche für das Bürgerspital vinculirt sind. Eine spezielle Abhandlung darüber, wie diese Obligationen erworben wurden, wäre zu umfangreich und wir müssen uns hier damit begnügen, nur im Allgemeinen zu bemerken, daß z. B. die früheren bedeutenden Zehentrechte, welche das Bürgerspital größtentheils durch Schenkungen, theilweise auch durch Kauf und Tausch erworben hat, seit dem Jahre 1848 abolirt und hierüber die Grundentlastungs-Obligationen per 151,040 fl. ausgestellt worden sind. Ebenso wurden die Taxbezugsrechte (durch Kauf in früherer Zeit erworben), abolirt und die Ablösungssumme in 2 Obligationen per 463,330 fl. fundirt. Viele Summen, welche mittelst besonderer Stifturkunden zum Unterhalte der Armen im Bürgerspitale gewidmet und lange Zeit abgesondert verrechnet wurden, sind, weil selbe für den allgemeinen Zweck des Bürgerspitals gewidmet waren, in einigen wenigen Obligationen zusammengeschrieben worden und werden dermalen mit den sonstigen Renten im Allgemeinen verrechnet. Schließlich sei bemerkt, daß auch Geschenke und Vermächtnisse zum Bürgerspital bis in die neueste Zeit in Staatspapieren fruktifizirt werden.

Die bisher aufgezählten Vermögensbestandtheile bilden nebst einigen ärarischen Bezügen das sogenannte freie oder freieigenthümliche Vermögen des Bürgerspitals. Aus der ganzen Darstellung erhellt, daß dieses Vermögen nichts Anderes ist, als ein Conglomerat von einzelnen Stiftungen, Geschenken und Vermächtnissen und somit wie im einzelnen, also auch im Ganzen ein Stiftungsvermögen sei. Im Worte „freieigenthümlich" liegt nur die Bedeutung, daß dieses Vermögen dem allgemeinen aber doch bestimmten Zwecke des Bürgerspitals diene und von dieser Anstalt für ihre Zwecke frei verwendet werden kann, weil rücksichtlich dieser Verwendung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden.

Außer diesem freien Vermögen besitzt das Bürgerspital noch verschiedene Werthpapiere im Nennwerthe von 291,150 fl., deren Erträgnisse nach Anordnung der Stiftbriefe speziell zum lesen h. Messen in der Kapelle des Bürgerversorgungshauses, zur Vertheilung an eine bestimmte Anzahl Arme von einem bestimmten Alter oder Geschlechte oder von einer bestimmten Geschäftsklasse u. s. w. zu verwenden sind. Diese spezielle Widmung des Erträgnisses bedingt eine besondere Evidenzhaltung des Stiftungskapitals und eben dieser speziellen Widmung wegen werden diese Vermögenschaften zum Unterschiede von der Hauptstiftung — Stiftungen des Bürgerspitals genannt. Die bezüglichen Obligationen sind für das Bürgerspital nomine der betreffenden Stiftung vinculirt.

Diese Vorbemerkungen, welche die Bestimmung des Bürgerspitals und die demselben zu Gebote stehenden Mittel in den Hauptzügen darstellen, haben den Zweck, unsere nachfolgende Beweisführung zu lustriren, nämlich:

I. daß das Bürgerspitalsvermögen kein Gemeindeeigenthum, sondern ein Eigenthum des Wiener Bürgerspitals ist,

II. daß dieses Vermögen auch nicht zum gestifteten oder gewidmeten Gemeindevermögen gezählt werden könne, dagegen aber

III. alle Merkmale besitze, welche die Bezeichnung desselben als Stiftung rechtfertigen.

I.

Das Bürgerspitalvermögen ist kein Gemeindeeigenthum.

Alles, was der Gemeinde zugehört, alle ihre körperlichen und unkörperlichen Sachen bilden das Gemeindeeigenthum.

Das Gemeindeeigenthum ist entweder Gemeindevermögen oder Gemeindegut. Unter Ersterem begreift man alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind; das Gemeinde-

gut bilden alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen, die entweder zum Gebrauche eines Jeden in der Gemeinde oder ausschließlich nur zum Gebrauche der Gemeindeglieder dienen. (Siehe §§. 286 und 288 bürg. G. B. und Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeeigenthums L. G. u. R. Blatt vom J. 1850 Nr. 113).

In den Vorbemerkungen wurde erwähnt, daß das Bürgerspital zur Versorgung armer Wiener Bürger und zur Versorgung der Angehörigen dieser Bürger gegründet wurde. Es war und ist sonach eine wohlthätige Anstalt und als solche ein Rechtssubjekt, eine juristische Person, welche die Fähigkeit besitzt, für ihre Zwecke Vermögen zu erwerben (§. 646 bürg. Ges.).

Ebenso ist in den Vorbemerkungen konstatirt, daß diese Anstalt das Bürgerspitalvermögen erworben hat, es ist konstatirt, daß in der Landtafel und im Grundbuche das Bürgerspital als Eigenthümer seines Realbesitzes eingetragen ist, daß alle im Besitze des Bürgerspitals befindlichen Staatsobligationen für das Bürgerspital vinculirt sind, woraus die unbestreitbare Thatsache folgt, daß das gesammte Bürgerspitalsvermögen Eigenthum des Bürgerspitals ist. Die Nutznießer dieses Vermögens sind die armen Wiener Bürger und deren Angehörige.

Ist aber das Bürgerspital ein Rechtssubjekt, eine juristische Person wie die Gemeinde und das Bürgerspitalsvermögen Eigenthum des Bürgerspitals, so kann von einem Eigenthum der Gemeinde bezüglich des Bürgerspitalsvermögens keine Rede und der Bürgerspitalfond auch kein Gemeindevermögen sein, weil der letztere Begriff das Gemeindeeigenthum voraussetzt.

Zur Begründung der gegentheiligen Ansicht, daß der Bürgerspitalsfond ein Gemeindeeigenthum, ein Theil des für Humanitätszwecke gewidmeten Gemeindevermögens sei, wird hingewiesen auf das Verhältniß des Bürgerspitals zum Stadtrathe, wie solches in den alten Urkunden dargelegt ist. Es wird gesagt: „nach diesen Urkunden sind alle Schenkungen, Käufe und Verkäufe des Bürgerspitals stets unter direkter Einflußnahme der Gemeinde abgeschlossen, die Urkunden vom Bürgermeister und Stadtrath gefertiget worden und es habe also die Gemeinde über das Bürgerspitalvermögen verfügt."

Nach unserer Ansicht ist in der Eigenthumsfrage nicht die Form, sondern der Inhalt der Urkunden entscheidend und der Inhalt derselben konstatirt, daß ein bestimmtes Vermögen jederzeit dem Bürgerspitale gewidmet, dem Spitalsverwalter übergeben, folglich vom Bürgerspitale erworben wurde. Was die Form der Urkunden betrifft, so müssen wir bemerken, daß nicht alle

Schenkungen, Käufe und Verkäufe unter direkter Einflußnahme der Gemeinde abgeschlossen wurden. Die Schenkungsurkunden oder s. g. Gabbriefe sind außer dem Geschenkgeber in der Regel nur von den Verwaltern des Bürgerspitals gefertiget. Selbst Urkunden, in welchen das Bürgerspital Verpflichtungen übernimmt (Geschäftsbriefe) sind theilweise von den Verwaltern des Bürgerspitals allein ausgestellt, theilweise kommt auf denselben auch eine Bestätigung (testimonium) eine Zustimmung (consensus) der Gemeinde vor. Aus dieser Bestätigung einzelner Urkunden durch die Gemeinde, aus der Zustimmung der Gemeinde für bestimmte Verfügungen der Spitalsverwalter, glauben wir, folgt aber nur die Thatsache, daß das Bürgerspital unter der Oberleitung der Gemeinde verwaltet wurde.

Eine andere gegentheilige Meinung geht dahin: „Das Bürgerspital ist eine Stiftung, Stiftungen aber sind Sachen (§. 849 b. G. B.) und keine juristischen Personen. Das Bürgerspital als Stiftung ist daher auch keine juristische Person, kein Rechtssubjekt, sondern dieses Rechtssubjekt und somit die Eigenthümerin des Bürgerspitals könne nur die Gemeinde sein, welche den Fond in ältester Zeit verwaltete, und erst später durch administrative Verfügungen der Staatsverwaltung darin beeinträchtigt wurde."

Allein aus dem Umstande, daß die Gemeinde die Verwaltung des Bürgerspitals — richtiger die Oberleitung der Verwaltung — vom Ursprunge des Spitals an führte, folgt noch kein Eigenthumsrecht, sondern eben nur dasjenige Verwaltungsrecht, welches die Gemeinde noch dermalen besitzt.

Ferner erwiedern wir auf obige Einwendung, daß im b. G. B. die Stiftungen, gemeinnützigen Anstalten u. s. w. zwar nicht ausdrücklich als moralische (juristische) Personen genannt sind: allein nicht nur die berühmtesten Rechtslehrer zählen die Stiftungen, öffentlichen Anstalten, Schulen u. s. w. zu den juristischen Personen, auch die Umschau im wirklichen Leben zeigt Hunderte von Stiftungen und Anstalten, die in der Eigenschaft als juristische Personen Vermögen erworben haben und noch erwerben. So auch das Bürgerspital. Als eine Stiftung zur Versorgung von Wiener Bürgern, als eine Wohlthätigkeitsanstalt betrachtet, ist es eine juristische Person, und hat als solche Rechte und Sachen, welche das gestiftete Vermögen, das Eigenthum der Anstalt bilden, erworben.

Daß das Bürgerspital ein besonderes Rechtssubjekt, eine juristische Person neben und gleich der Gemeinde war und ist, be-

weisen die Verhältnisse, wornach das Bürgerspital mit der Gemeinde, gleichwie mit anderen Personen Prozesse über Mein und Dein geführt und ebenso auch verschiedene Verträge über Käufe, Verkäufe abgeschlossen hat und noch abschließt.

Einen gewiß eklatanten Beweis von der juristischen Persönlichkeit des Bürgerspitals liefert z. B. der Prozeß, welchen das Bürgerspital gegen den Stadtrath vom Jahre 1743 bis 1760 wegen des Bierschank- und Tazbezug-Rechtes geführt hat, worin der Stadtrath zur Erfüllung des Begehrens des klagenden Bürgerspitals vollinhaltlich verurtheilt und dieses Urtheil auch im Revisionswege durch eine a. h. Resolution bestätigt wurde.

Mehrere und Jahre andauernde Prozesse hat das Bürgerspital mit dem Stifte Klosterneuburg in verschiedenen Angelegenheiten geführt, sowie auch viele Streitigkeiten zwischen dem Grundbuch des Bürgerspitals und dem städtischen Grundbuch nachgewiesen werden können.

II.

Das Bürgerspitalvermögen ist kein gestiftetes Gemeindevermögen.

Der Ausdruck „gestiftetes Gemeindevermögen" kommt weder im bürgerlichen Gesetzbuche, noch in den Gemeindeordnungen vor. Es ist uns auch keine Verordnung bekannt, in welcher sich dieses Ausdruckes bedient würde; nur in einer Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeeigenthums (L. G. B. vom Jahre 1850) treffen wir hierüber eine Begriffsbestimmung. Diese Anleitung wurde mit einem Erlasse der k. k. Statthalterei allen politischen Behörden und auch dem Gemeinderathe von Wien mitgetheilt; jedoch ist ausdrücklich daselbst bemerkt, daß die Anleitung, insoferne dieselbe nicht Erläuterungen von Gesetzen enthält, die für alle Gemeinden gültig sind, zunächst nur für jene Gemeinden bestimmt sei, die mit ihrer neuen Stellung noch unvertraut, einer Anleitung nicht entbehren können, daß dagegen Gemeinden mit eigenen Statuten einer besonderen Belehrung nicht bedürfen, indem sie in sich selbst die Mittel und Kräfte haben, um innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die entsprechenden Bestimmungen über die Verwaltung des **Gemeindeeigenthums** zu treffen.

Diese Anleitung deducirt die Begriffe „Gemeindeeigenthum, Gemeindevermögen und Gemeindegut", wie wir dieß schon oben bemerkt haben, und enthält dann im §. 7 folgende Bestimmung: „Gewisse Objekte des **Gemeindevermögens** haben eine bestimmte Widmung, der sie nicht entzogen werden dürfen. Sie sind zur Erhaltung von gemeinnützigen Anstalten oder aber für besondere gemeinsame Zwecke, z. B. für Kranken-, Waisen-, Armenversorgungshäuser,

Sparkassen, Gemeindespeicher u. s. w. bestimmt. Diese Objekte bilden das gewidmete oder gestiftete Gemeindevermögen."

In diesem Paragrafe ist nur von Objekten des Gemeindevermögens, des Gemeindeeigenthums die Rede, wozu aber das Bürgerspitalsvermögen nicht gehört, wie unter I auseinandergesetzt wurde; ferner müssen diese Objekte für gemeinsame, d. i. für Gemeinde-Anstalten und Zwecke gewidmet sein, und dieß ist beim Bürgerspitalsvermögen wieder nicht der Fall, weil seine Einkünfte — nicht allen Armen der Gemeinde, sondern nur einer Klasse von Gemeindegliedern — den armen Bürgern von Wien gewidmet sind. Nach unserer Ansicht kann also das Bürgerspitalsvermögen dem Wortlaute dieses §. 7 nicht subsumirt und daher auch als ein gestiftetes Gemeindevermögen nicht bezeichnet werden.

Unter Gemeindevermögen begreift man alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind. Eine Gemeindeauslage ist die Versorgung der Gemeindeangehörigen, der bürgerlichen, wie der nicht bürgerlichen Personen. Dadurch, daß das Bürgerspital die bürgerlichen Gemeindeglieder versorgt, so weit seine Kräfte zureichen, unterstützt es allerdings auch Gemeindezwecke, und die Bürgerversorgung würde nur insoweit eine wirkliche Gemeindeauslage, als die Mittel des Bürgerspitals nicht zureichen.

Darin nun, daß das Bürgerspital stiftungsgemäß sein Einkommen zur Bestreitung von Auslagen verwendet, die, wenn der Bürgerspitalsfond nicht existiren würde, die Gemeinde treffen, darin, daß das Bürgerspital eventuelle Gemeindeauslagen bestreitet, liegt eine Analogie mit dem gestifteten Gemeindevermögen, aber auch nur eine Analogie, welche die Behauptung, „das Bürgerspitalsvermögen sei ein gestiftetes Gemeindevermögen," veranlaßt hat. Werden aber die Begriffe zergliedert und denselben die Verhältnisse des Bürgerspitals subsumirt, so glauben wir, daß die Unrichtigkeit der vorbezeichneten Behauptung klar hervortritt.

III.

Das Bürgerspitalsvermögen ist eine Stiftung für Wiener Bürger und deren Angehörige.

Der §. 646 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält den Rechtsbegriff einer Stiftung, die politischen Vorschriften enthalten die Normen über die Errichtung der Stiftbriefe und die Normen über die Verwaltung der Stiftungen.

Zum Wesen einer Stiftung gehört die Widmung eines Vermögens auf alle folgenden Zeiten, und zwar zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder *Armenhäuser*, oder zum Unterhalte gewisser Personen.

Die Widmung des Vermögens kann entweder durch Stiftbriefe, Testamente oder andere Urkunden geschehen (Hofdekret vom 4. Dezember 1786) — wenn Geschenke oder Vermächtnisse den öffentlichen Instituten zufallen und über deren Verwendung nichts Anderes verfügt ist, so sind diese ohne Unterschied der Größe des Betrages als Stammgeld zu betrachten und zu behandeln (Hofdekret vom 16. Februar 1830) — ein Hofdekret vom 19. Jänner 1809, welches die vorbezeichnete Bestimmung gleichfalls schon enthält, nennt die eingegangenen Legate, welche zum Stammgelde kommen, Stiftungssummen; endlich gestattet eine Verordnung vom 27. September 1839, Z. 29896 die Verwendung von Geschenken und Vermächtnissen, welche ohne besondere Bestimmung zufallen, zur Bestreitung der laufenden Auslagen einer Anstalt, wo solche nothwendig ist.

Es will damit nur bewiesen werden, daß ein Vermögen eine Stiftung sein kann, wenn auch kein formgerechter Stiftbrief dasselbe als Stiftung bezeichnet, es will damit bewiesen werden, daß die Ausfertigung eines Stiftbriefes kein wesentliches Erforderniß einer Stiftung ist, wie der Verfasser des Aufsatzes im Communalkalender meint.

Derselbe Verfasser meint auch, das freie Vermögen des Bürgerspitals sei keine eigentliche Stiftung, wenn auch anerkannt wird, daß dasselbe für einen bestimmten Zweck gewidmet ist.

Darin liegt aber ein Widerspruch, denn wenn die Widmung des Vermögens zum Bürgerspitale und für die Zwecke dieser Anstalt anerkannt wird, so ist damit auch die Stiftungseigenschaft entschieden. Ein Stiftbrief über den gesammten Fond liegt freilich nicht vor, dafür aber sind Hunderte von Urkunden vorhanden, welche beweisen, daß das ursprüngliche Vermögen zum Bürgerspitale gestiftet wurde. Die Substrate dieser ursprünglichen Stiftungen sind zwar verändert und die alten Stiftungsobjekte größtentheils nicht mehr vorhanden, aber an deren Stelle sind andere Objekte getreten, welche mit dem alten Stiftungsvermögen erworben wurden.

Schon nach dem Wortlaute des §. 646 des bürgerlichen Gesetzbuches kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Bürgerspital-Vermögen in seiner Totalität zu den Stiftungen zählen müsse, und es wurde auch fortan als eine Stiftung für Wiener Bürger und deren Angehörige betrachtet. Dieß bestätigen viele und verschiedene Urkunden, aus denen wir nur die bereits in den Vorbemerkungen erwähnten anführen, nämlich:

1. Die Urkunde vom Jahre 1264, welche das Bürgerspital eine Stiftung nennt.

2. die Urkunde vom Jahre 1539, womit das S. Klara Kloster zum Bürgerspitale gewidmet wurde, welche alle Renten, Gülten und Einkommen, deren sich das alte Bürgerspital vor dem Kärnthnerthore erfreute, „als hiezu gestiftet erklärt.“

3. Die Urkunde vom Jahre 1676, welche beweist, daß das Bürgerspital für verarmte Bürger und deren Hausgenossen gewidmet ist.

4. Der gleiche Beweis liegt auch in der a. h. Entschließung vom 30. October 1785, welche die Verwaltung des Bürgerspitals der Stiftungen-Oberdirection unterordnete.

5. Die ganze Reihe der Verordnungen, welche im Laufe dieses Jahrhundertes über die Verwaltung des Bürgerspitals erflossen, basiren auf derselben Ansicht. Wir erwähnen aus neuerer Zeit den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1851 Z. 6039, welcher bestimmt, daß Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, welche auf Stiftungen beruhen, nach den Vorschriften für Stiftungen bis zur Regulirung dieser Vorschriften zu verwalten sind; die Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1852, Z. 25357 und vom 8. Juli 1853, Z. 24964, welche den Bürgerspitalfond und den allgemeinen Versorgungsfond als Stiftungen erklären. Wir erwähnen ferner den Erlaß des k. k. Ministerium des Innern vom 18. Juni 1858, Z. 13482, welcher über einen Rekurs des Wiener Gemeinderathes gegen die principielle Entscheidung der k. k. Statthalterei „der Bürgerspitalfond sei eine Stiftung,“ diese Entscheidung der k. k. Statthalterei bestätiget und schließlich enthält auch der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 3. April 1861, Z. 9774 die Entscheidung, daß für Veräußerungen des Bürgerspital-Vermögens bei sonstiger Nullität die Genehmigung der Statthalterei einzuholen sei, indem das Bürgerspital als Stiftungsvermögen zu behandeln ist, zu dessen Veräußerung der Gemeinderath keine Competenz besitzt.

Kurz zuvor, ehe die letztgenannte Entscheidung erfloß, wollte die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission mit Berufung auf die frühere dominicale Eigenschaft des Bürgerspitals aus Anlaß der Wahlen zum Landtage die Eintragung in die Wahllisten des großen Grundbesitzes erlangen und reclamirte daher dieses Wahlrecht, erhielt jedoch mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. März 1861, Z. 561 die abweisliche Erledigung mit der Begründung, daß der Bürgerspitalfond, wenn auch unter abgesonderter Administration stehend, doch nur als ein zu einem bestimmten Zwecke gewid-

metes Gemeindevermögen betrachtet werden kann und daher, wie Gemeinden überhaupt nicht wahlberechtiget ist. Wir halten diese Entscheidung jedoch keinesfalls maßgebend, weil selbe allen früheren Erlässen widerspricht und wenige Wochen darauf wieder das Gegentheil davon in Uebereinstimmung mit allen früheren Erlässen entschieden worden ist.

6. Auch die Wiener Gemeindeordnung vom Jahre 1850 zählt den Bürgerspitalfond zu den Stiftungen, denn im §. 24 werden unter den Rechten der Gemeindebürger sub lit. b auch der Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen genannt, welche insbesonders für Bürger sowie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind und zu diesen Stiftungen gehört doch vorzugsweise der Bürgerspitalfond.

7. Ein weiterer Beweis, daß das Bürgerspital-Vermögen jederzeit als eine Stiftung betrachtet wurde, liegt schließlich in der bis zum Ursprunge zurückdatirenden abgesonderten Verwaltung. Dieser strengen Trennung vom übrigen Gemeindeeigenthum lag gewiß nur die Absicht zu Grunde, dadurch die Fundation für die Bürger zu sichern und für alle Zukunft zu verhüten, daß das zeitweilig zufließende Bürgerspitals-Vermögen nicht auch zu andern Gemeindezwecken verwendet werde. Die Rectores, Gubernatores, später die Spitalmeister und Superintendenten führten die Verwaltung unter Leitung der Gemeinde, sie waren berechtiget und verpflichtet, die Interessen des Bürgerspitals nach jeder Richtung und auch gegenüber der Gemeinde zu wahren; sie haben gegen die Gemeinde Processe abgeführt und mit dieser Käufe und Verkäufe abgeschlossen. Das Bürgerspital war eine Herrschaft — wie die Gemeinde — und besaß alle damit verbundenen Dominicalrechte; es hatte sein eigenes Grundbuch, Zehentamt, Waisen- und Depositenamt. Die Träger der herrschaftlichen Rechte waren die Superintendenten, später und bis zum Jahre 1848, wo diese Rechte aufhörten, die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission.

Wäre das Bürgerspital ein Gemeindeeigenthum und kein besonderes Rechtssubject, keine Stiftung gewesen, so hätten diese Verhältnisse gar nicht entstehen, wie sie entstanden sind und noch fortbestehen.

Die abgesonderte Verwaltung des Bürgerspitals durch einzelne Bürger unter dem Schutze und unter der Leitung der Gemeinde, läßt uns auch die Vermuthung aussprechen, daß das Bürgerspital nicht von der Bürgergemeinde als solcher, sondern von einzelnen Bürgern gegründet worden ist. Wir werden in dieser Meinung dadurch bekräftiget, daß eine Dotation

des Bürgerspitals durch die Gemeinde weder aus den Urkunden des Bürgerspitals noch denen des städt. Archives nachweisbar ist und auch unter allen Realitäten, welche das Bürgerspital seit den ältesten Zeiten noch besitzt, keine einzige ist, für welche die alten Besitzbücher als früheren Eigenthümer oder Geschenkgeber die Gemeinde bezeichnen würden.

Der Grund, aus welchem das Vermögen des Bürgerspitals abgesondert verwaltet wird, bestand und besteht in der Erhaltung dieses Vermögens für seine bestimmten Zwecke auf alle folgenden Zeiten. Insolange dieser Grund fortbesteht, insolange das Bürgerspital-Vermögen nur einer bestimmten Classe von Gemeindegliedern gewidmet bleibt, ebenso lange wird auch die abgesonderte Verwalwaltung und ein besonderes Organ hiefür —unter welchem Namen ist gleichgültig— bestehen müssen.

Dieses Organ scheint uns im Wesen der Stiftung, in den uralten Traditionen der Anstalt nothwendig begründet und wir glauben, daß dieses Stiftungsorgan, so wie die Stiftung selbst, nur von der obersten Stiftungsbehörde geändert oder aufgehoben werden kann.

Dieß führt uns zur Darstellung, auf welche Weise das jetzt bestehende Stiftungsorgan

Die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission

eingesetzt wurde, und welche Rechte und Pflichten derselben zukamen.

Die Entstehung der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission.

Wir haben oben erwähnt, daß im Jahre 1784 dem Bürgerspitale die bisher zeitweise besorgte Kranken- und Waisenpflege, sowie die Verpflegung der Findlinge abgenommen und besonderen neuerrichteten Anstalten zugewiesen wurde. Wir haben auch erwähnt, daß der Bürgerspitalfond für die Abnahme dieser Lasten bestimmte jährliche Beiträge an die neuen Anstalten leisten mußte und noch leistet.

Diese Beiträge erschöpften fast das Einkommen des Fondes und weil auch die Veränderungen im Wirthschaftswesen, insbesonders der Umbau des St. Klara Klosters in ein Zinshaus viele Summen erforderte, so konnten dazumal nur geringe Beträge zur Unterstützung der armen Bürger verwendet werden.

Zur Hebung der Erträgnisse des Fondes drang daher die Stiftungen-Direktion auf die möglichste Sparsamkeit, führte das Pachtsystem anstatt der eigenen Bewirthschaftung ein, verkaufte viele entfernt gelegene Realitäten, regulirte die Bezüge der Beamten und verordnete aus Anlaß eines Gesuches des Super-

intendenten Harl um Vorrückung in seinem Gehalte, unterm 2. Sept. 1797

„daß die Gehalte der Superintendenten ganz einzuziehen sind und allsogleich eine unentgeltliche Geschäftsleitung zu vermitteln sei. Zum letzteren Behufe soll der Magistrat den Ausschuß der hiesigen Bürgerschaft einberufen und einige wohlhabende und wirthschaftsverständige Bürger dahin zu vermögen suchen, daß sie aus Liebe für ihre armen Mitbürger sowohl die Nachsicht im Bürgerspitale zu S. Marx, als auch die Ertheilung ihrer Rathschläge in wirthschaftlichen Angelegenheiten auf sich nehmen."

Der Magistrat hat hierüber an die Regierung berichtet, daß der Ausschuß der Bürgerschaft über den gemachten Vortrag sehr erfreut sei, um so mehr als die Regierung hiedurch der Bürgerschaft einen neuen Beweis ihres Zutrauens gebe und auch die Pflicht der Menschenliebe eintrete, diesem Rufe bereitwilligst zu folgen.

Der Magistratsbericht wurde von der Regierung an die Hofkanzlei geleitet, worüber dann Se. Majestät der Kaiser Franz die Einsetzung der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission laut Hof-Dekretes vom 6. September 1800, Z. 12178, Absatz 1, nebst mehreren anderen Systemisirungen genehmigte.

In diesem Erlasse waren bloß im Allgemeinen die Grundzüge über die Zusammensetzung der Wirthschafts-Commission und deren Geschäftsführung dahin gegeben, daß die Wirthschafts-Commission aus einem Magistratsrathe als Präses und aus acht hiesigen Bürgern als Beisitzern bestehen solle, welche alle Angelegenheiten des Fondes in wöchentlichen Hauskommissionen zu berathen, über diese Berathungen ein Protokoll zu führen und dieses an den Magistrat vorzulegen, für wichtige Angelegenheiten aber die Genehmigung einzuholen haben. Zum Vortrage der letztgenannten Angelegenheiten im Gremium des Magistrates solle jeweilig ein Magistratsrath, welcher nicht zugleich Präses der Commission ist, als Referent bestimmt werden.

Der Wirkungskreis der Wirthschafts-Commission im Allgemeinen.

Es mögen sich wohl die Beisitzer später beklagt haben über die Beschränkungen ihres Wirkens, weil die Regierung unterm 12. Juli 1823, Z. 31872 beim Magistrate anregte, daß die Beisitzer bei den Haus-Commissionen keine entscheidende Stimme haben, und denselben überhaupt weniger Einfluß gestattet werde, als die Behörden bei ihrer Anstellung beabsichtigten.

Der hierüber vorgelegte Bericht des Magistrates hatte dann das Dekret der Regierung vom 17. Jänner 1824, Z. 61037 zur

Folge, worin im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthalten sind:

„Die Beisitzer der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission haben in allen Gegenständen und namentlich auch bei Anstellungen und Beförderungen der Bürgerspitalsbeamten ein votum decisivum. Es soll die Zahl von acht Beisitzern nicht überschritten werden. Diese Beisitzer sind bei Lokalaugenscheinen, commissionellen Verhandlungen, Pachtversteigerungen und Zehentbehandlungen beizuziehen und haben die dießfälligen Akte zu unterfertigen. Die Beisitzer selbst sind gleich gegenwärtig, soweit die obbestimmte Anzahl von acht Beisitzern nicht vollständig ist und ebenso auch in künftigen Erledigungsfällen vom politisch ökonomischen Senate über Vorschlag der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission zu ernennen und mit Dekret anzustellen."

Was den Wirkungskreis der Wirthschafts-Commission betrifft, so gilt für diesen die allgemeine Regel, daß minderwichtige Angelegenheiten selbstständig zu entscheiden sind, für wichtige Angelegenheiten aber die Genehmigung eingeholt werden müsse.

Diese allgemeine Regel ist durch besondere Bestimmungen näher begrenzt, deren wir später erwähnen.

Während wir die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission als ein mit der Bürgerspitals-Stiftung organisch verbundenes Institut halten, welche von der obersten Stiftungs-Autorität eingesetzt ist und auch nur im Einvernehmen mit dieser abgeändert werden kann, erscheint uns das Bürgerspitalamt als ein Gemeindeverwaltungsamt, welches kraft des Verwaltungsrechtes der Gemeinde über den Bürgerspitalfond von der Gemeinde über Vorschlag der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission bestellt wird. Dieses Amt untersteht wie jedes Gemeindeamt dem Gemeinderathe und Magistrate; die Beamten des Bürgerspitals sind städtische Beamte und für selbe jene Normen in Personal-Angelegenheiten maßgebend, welche überhaupt für die Gemeindebeamten gelten.

Nach den Ergebnissen unserer Untersuchung ist also das Bürgerspitalsvermögen in seiner Totalität eine Stiftung für Wiener Bürger und Eigenthum des Bürgerspitals, dessen Verwaltung unter der Oberleitung der Gemeinde steht.

Die Verwaltung des Bürgerspitalfondes.

Die Wiener Gemeindeordnung hat auf diese Verwaltung in meritorischer Beziehung keinen Einfluß.

Auf unserem Standpunkte ist es nur eine Consequenz, wenn wir behaupten, daß der Bürgerspitalfond wegen seiner Eigenschaft als Stiftung nach jenen Normen zu verwalten sei, welche für Stiftungen überhaupt und für die Bürgerspitalstiftung speziell

bestehen und zwar insolange, als diese Normen von der **Stiftungsbehörde** nicht abgeändert oder aufgehoben sind.

Die Wiener Gemeindeordnung vom Jahre 1850 hat in meritorischer Beziehung keinen Einfluß auf die Verwaltung des Bürgerspitalfondes genommen, weil nach §. 62 dieser Gemeindeordnung bloß die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten — dann das Gemeindevermögen und Gemeindegut nach den Normen derselben verwaltet werden.

Wir sind der Ansicht, daß selbst das der Wiener Gemeinde angehörige gestiftete Gemeindevermögen nicht nach diesen Normen verwaltet werden könne, weil dessen der §. 62 der W. G. O. nicht erwähnt. Die Einwendung, daß auch die allgem. G. O. vom J. 1849 des gestifteten Gemeindevermögens nicht erwähnt, in der Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeeigenthums (L. G. 1850) aber dennoch das gestiftete Gemeindevermögen den Verwaltungsnormen der allgem. G. O. unterstellt werde, daß daher dasselbe per analogiam auch beim Wiener Gemeindestatute gelten müsse — diese Einwendung scheint nicht zulässig, weil die Anleitung vom J. 1850 für Gemeinden mit eigenen Statuten keine Gültigkeit hat, sofern es sich nicht um Erläuterungen von Gesetzen handelt, die für alle Gemeinden gleichgiltig sind. — Eine Vergleichung des §. 74 der allgem. G. O. mit dem §. 89 der Wiener G. Ordnung dürfte unsere Ansicht rechtfertigen und beweisen, daß obige Analogie nicht Platz greifen kann und daß nur rücksichtlich des freien Gemeindevermögens dem Wiener Gemeinderathe jene Autonomie zustehen könne, welche der §. 89 der W. G. O. normirt.

Der §. 68 der W. G. O. bezieht sich auf die städtische somit allgemeine Armenpflege — sowie auch schon dem Wortlaute nach — daselbst nur von städtischen Wohlthätigkeits-Anstalten die Sprache ist. Die Leitung und Erhaltung dieser Anstalten obliegt der Gemeinde kraft der Gemeindeordnung; die leitende Verwaltung des Bürgerspitalfonds aber, welcher Fond kein städtischer ist, gebührt der Gemeinde kraft ihres uralten Administrations-Rechtes, welches mit der a. Entschließung vom 30. Oktober 1785 bestätiget wurde.

Einfluß der Wiener Gemeindeordnung auf die formelle Verwaltung des Bürgerspitals.

Wenn auch nicht in **meritorischer** Beziehung, so hat die Wiener Gemeindeordnung vom J. 1850 doch in **formeller** Beziehung einen Einfluß auf die Verwaltung des Bürgerspitals geübt, nämlich dadurch, daß diese Gemeindeordnung die frühere Gemeindeverfassung änderte. Der Repräsentant der Gemeinde war früher der Magistrat; dermalen wird die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten. (§. 28 der

v. Mag. 35474
ex 1832

W. G. O.). Das Recht der Verwaltung des Bürgerspitals ruht somit im Gemeinderathe und dieses Recht wird dermalen theils von diesem selbst, theils vom Magistrate innerhalb jener Grenzen ausgeübt, welche die Stiftungsvorschriften bestimmen.

Specielle Normen zur Verwaltung des Bürgerspitals.

Außer den allgemeinen Normen für die Verwaltung der Stiftungen, welche bekannt und in jedem Handbuche über politische Verwaltungsgesetzkunde zu finden sind, bestehen speziell für die Verwaltung des Bürgerspitals noch dermalen folgende Hauptnormen: das Hofdekret vom 6. September 1800, Z. 12178, das k. k. n.-ö. Regierungsdekret vom 17. Jänner 1824, Z. 61037 — deren wir bereits früher erwähnt haben und dann die Erlässe der k. k. n.-ö. Regierung vom 30. November 1832, Z. 53815 und vom 15. Juni 1843, Z. 32936, auf Grundlage welcher Normen wir folgendes Bild über die Verwaltung des Bürgerspitals geben:

Z. 49624, ex 1842. vm. 133, 1832

Die unmittelbare Verwaltung führt die Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission. Diese Commission besitzt eine Competenz zur eigenen Beschlußfassung und Ausführung der Beschlüsse:

a. Bei der Aufnahme der Armen in die Betheilung oder Versorgung des Bürgerspitals. Die Verzeichnisse der aufgenommenen Armen werden monatlich an den Magistrat mitgetheilt.

b. Bei der Vermiethung der Wohnungen und Gewölbe in den Bürgerspital-Zinshäusern im Wege der freien Concurrenz. Das Recht zur rechtsgültigen Vermiethung ist in der Eigenschaft der Wirthschafts-Commission als Hausadministration begründet. Nach erfolgter Vermiethnng wurden früher Verzeichnisse an den Magistrat vorgelegt, aber nicht zum Zwecke der Genehmigung, sondern deßhalb, damit der Magistrat, im Falle zu niedere Zinse im Concurrenzwege erzielt wurden, nach Umständen die Aufkündigung durch die Wirthschafts-Commission veranlassen konnte. — Vermiethungen außer dem Wege der freien Concurrenz bedurften der Genehmigung des Magistrates. Dermalen sind andere Normen über die Vermiethungen über Vorschlag der Bg.-Sp.-W.-Commission vom Gemeinderathe genehmiget, welche den Zeitverhältnissen entsprechen und in dem Erlasse des Gemeinderathes vom 5. Mai 1863, Z. 1883 enthalten sind. Darin sind zunächst für alle Miethobjekte, Minimalzinse bestimmt, und das Princip der Vermiethung im Concurrenzwege beibehalten. Jeden Anbot, welcher den Minimalzins erreicht oder übersteigt, sowie auch jeden Anbot, der nicht niedriger ist, als 15% des Minimalzinses betragen, kann die Wirthschafts-Commission genehmigen, für billigere Vermiethungen ist die Genehmigung des Gemeinderathes nothwendig.

c) Die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission ist ferner berechtigt, die Fondswaldungen und Auen nach den genehmigten Systemen zu bewirthschaften und die Waldprodukte ökonomisch zu verwenden und hat

d) die Berechtigung, Auslagen auf gewöhnliche Herstellungen bis zum Betrage von 100 fl. CM. zu passiren. Diese Berechtigung wurde über Vorschlag der Wirthschafts-Commission mit Rücksicht auf die hohen Material- und Arbeitspreise bis zum Betrage von 300 fl. CM. ausgedehnt. (Magistratsdekret vom 14. Februar 1856, Z. 13277). Außerdem hat

e) die Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission alle Einleitungen zu treffen, welche zur Verpachtung der Bürgerspitalsgründe nothwendig sind und hiefür die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen; sie hat die Geld- und Materialverrechnung des Bürgerspitalamtes zu überwachen und die Rechnungen zur Prüfung an die Gemeinde zu leiten.

Die zweite Kompetenz der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission besteht in einem Vorschlagsrechte für alle wichtigen Angelegenheiten des Fondes und in allen Personalangelegenheiten der Wirthschafts-Commission und des Bürgerspitalamtes. Angelegenheiten, wozu die Wirthschafts-Commission keine Berechtigung zur selbstständigen Entscheidung besitzt, sind mit einem Vorschlage an den Gemeinderath zu leiten. Diese Vorschläge der Commission sind vota decisiva und können von der entscheidenden Gemeinde entweder genehmigt oder nicht genehmigt, ohne weiterem Einvernehmen der Commission aber nicht abgeändert werden. Die Gemeinde hat demnach für jeden Vorschlag der Commission ein unbedingtes Veto, und es kann ohne ihre Genehmigung kein Vorschlag realisirt werden. Wenn wir das Vorschlagsrecht der Commission in diesem Sinne als votum decisivum auffassen, so halten wir dieß in dem Zwecke begründet, für welchen die Wirthschafts-Commission besteht; wir halten dieses Vorschlagsrecht für keinen Hemmschuh der Administration, weil in den wichtigsten Fällen, ob die Gemeinde und die Wirthschafts-Commission einverstanden sind oder nicht, in der Regel die letzte Entscheidung stets von der Stiftungsbehörde ausgeht.

Die Leitung der Verwaltung des Bürgerspitals ist ein unbestreitbares und unbestrittenes Recht der Gemeinde. Hierbei hat die Gemeinde gleichfalls theils einen selbstständigen Wirkungskreis, theils ist selbe verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten der Stiftungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Zu den letzteren Angelegenheiten zählen wir nach den be-

stehenden Vorschriften namentlich jede Veräußerung vom Stammvermögen des Fondes und jede prinzipielle Aenderung der Verwaltungsnormen. Die weiteren Fälle, bei welchen die Genehmigung der k. k. Statthalterei vorgeschrieben ist, sind im Erlasse vom 15. Juni 1843, Z. 32936 verzeichnet.

Im Uebrigen führt die Gemeinde die Oberleitung der Bürgerspitalsverwaltung durch Einsichtnahme der Sitzungsprotokolle der Wirthschafts-Commission, welche an die Gemeinde vorgelegt werden müssen, sie kontrollirt auch aus diesen Protokollen, ob die Commission ihren Wirkungskreis nicht überschreite. Die Gemeinde entscheidet in den meisten Angelegenheiten selbstständig, sie ernennt über Vorschlag der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission die Beisitzer dieser Commission und die Bürgerspitalsbeamten, sie prüft die Rechnungsvorlagen und ertheilt hiefür die Absolutorien, sie genehmiget innerhalb der bereits erwähnten Grenzen die Vermiethungen und Verpachtungen der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission, kontrollirt die gesammte Geschäftsführung und skontrirt die Kassen des Bürgerspitals.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Bürgerspitals führt die k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde, und diese Oberaufsicht wird dadurch vermittelt, daß die Gemeinde alljährlich einen Rechnungsextrakt über die Gebarung des Bürgerspitalfondes überreicht und bestimmte Angelegenheiten zur Kenntniß und Genehmigung der Stiftungsbehörde vorlegt.

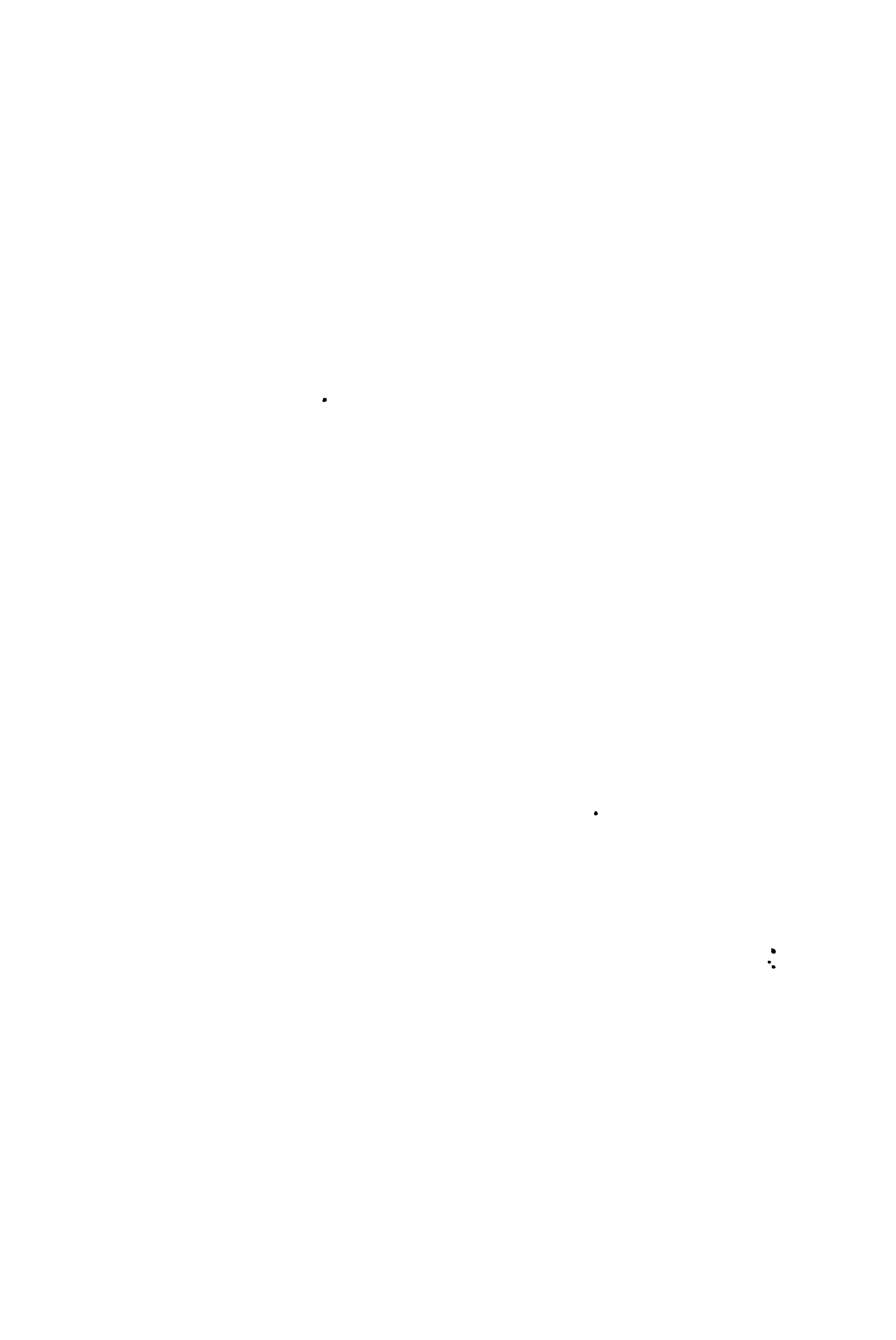
Das Bürgerspital besteht seit mehr als 6 Jahrhunderten und es ist eine schwierige Aufgabe, die Verhältnisse einer solchen Anstalt, namentlich diejenigen, welche in weiter Ferne liegen, richtig zu beurtheilen. Nur mit dem Verständnisse der alten Zeit und ihrer Rechtsanschauungen wird sich ein richtiges Urtheil bilden. Wir wollen hier bloß bemerken, welchen Einfluß das absolute Staatswesen der früheren Zeit auf alle Institute im Staate genommen hat. Im absoluten Staate concentrirte sich alles Recht in der Person des Regenten, es galt nur auf die Dauer Einer Regentschaft und wurde von jedem neuen Regenten neu verliehen (L'état c'est moi). Alle Institute, Corporationen, Stiftungen mußten deßhalb bei jedem Regierungswechsel die Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien nachsuchen. Das Gleiche haben auch die Verwalter des Bürgerspitals gethan, wie dieß mehrere im Bürgerspitalsarchive befindliche Confirmationsbriefe beweisen. Ungeachtet also das Bürgerspital schon damals wie heute als eine Stiftung galt — somit nach unseren jetzigen Rechtsanschauungen auf ewige Zeiten unveränderlich begründet gewesen wäre, so waren

die Verhältnisse desselben doch prekär und der discretionären Staatsgewalt unterworfen. Darin liegt auch die Ursache, weßhalb die Gemeinde das Bürgerspital zeitweise unbeschränkt, zeitweise beschränkt verwaltete, weßhalb um die Mitte des vorigen Jahrhundertes selbst eine Zeitperiode sein konnte, wo die Gemeinde fast keinen Einfluß auf die Verwaltung des Bürgerspitals hatte, wo eine besondere Hofcommission diese Verwaltung führte und directe mit den Superintendenten des Bürgerspitals verkehrte.

Der absolute Staat hat auch die Gemeinden bei Verwaltung des Gemeindeeigenthums in fast gleicher Weise wie die Administratoren der Stiftungen bevormundet; allein der constitutionelle Staat hat die erste Bevormundung durch die Gemeindeordnungen bereits beseitiget, die das Stiftungswesen betreffende Normen wurden aber bisher nicht aufgehoben oder abgeändert, sie bilden noch immer den Ausgangspunkt, wenn die Verhältnisse einer Stiftung in Frage kommen und hiebei ist nicht dasjenige Recht, welches bestanden hat, sondern jenes Recht, welches zuletzt verliehen wurde und noch besteht, allein maßgebend.

Nach unserer Meinung hat die Gemeinde vermöge der a. h. Entschließung vom 30. October 1785 die Verwaltung des Bürgerspitals als Stiftung überkommen und daher auch diese Verwaltung nach den bereits angeführten Normen zu führen. Wenn aber diese Normen den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen sollten, so wäre es ein Recht und eine Pflicht der Gemeinde, im Einvernehmen mit der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission die Revision derselben bei der k. k. Stiftungsbehörde zu beantragen.

Damit sei unsere Erörterung geschlossen, welche nicht mehr sein will als ein Gutachten, ein Materiale, um die schwebende, für die Gemeinde wie für das Bürgerspital gleich wichtige Frage allseitig zu beleuchten und eine richtige Anschauung zu vermitteln.



Vorschläge

für eine

neue Organisirung

der

Verwaltung

des

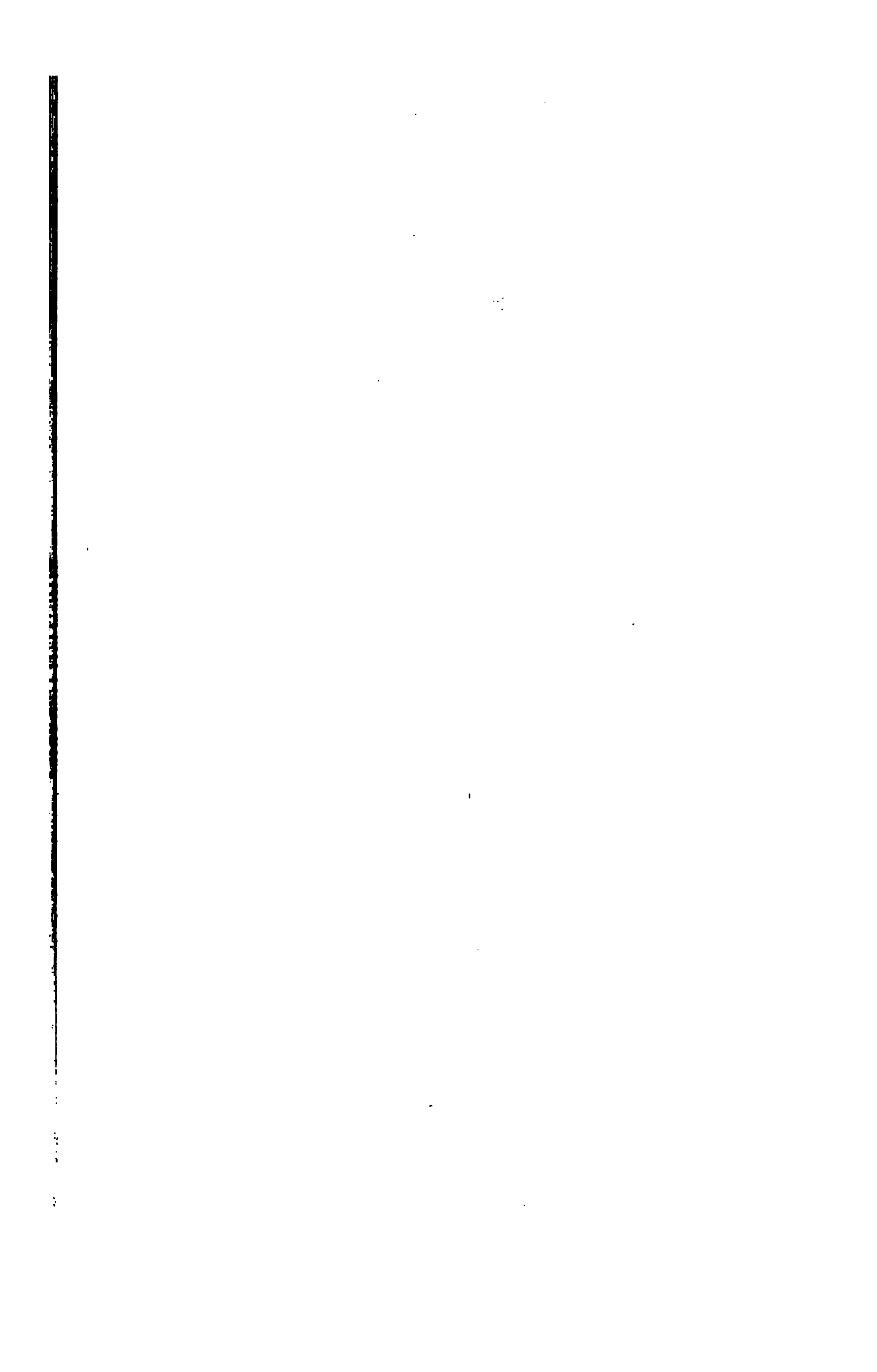
Wiener Bürgerspitales

verfaßt von

Michael Altmann,
Amtsdirector der Wiener Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission.

(Als Manuscript gedruckt.)

Wien 1872.
Selbstverlag des Wiener Bürgerspitalamtes.
Druck v. Hirschfeld.



Dem

Wiener Gemeinderathe

und der

Wiener

Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission

hochachtungsvoll gewidmet

vom Verfasser.



Vorwort.

Es ist mir vom Wiener Gemeinderathe über Vorschlag der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission die Aufgabe zu Theil geworden, die Leitung des Bürgerspitalamtes zu führen. Seit dem Jahre 1859 widme ich der Erfüllung dieser Aufgabe meine vollen geistigen und physischen Kräfte, und es ist kein Zweig der umfangreichen und verwickelten Administration des Bürgerspitales, welchen ich nicht in diesem Zeitraume im Einvernehmen mit der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission neugestaltet, den practischen Bedürfnissen entsprechend neu organisirt habe.

In allen diesen Angelegenheiten waren keine besondere Schwierigkeiten zu überwinden; es standen mir ja die Erfahrungen der hochachtbaren Mitglieder der Wirthschafts-Commission zur Seite, die von jeher für mich ein sicherer Leitstern waren. Schwieriger waren die principiellen Fragen, welche während meiner Amtswirksamkeit zur Berathung kamen und darunter besonders die Frage über die Competenzsphäre der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission, des Wiener Gemeinderathes und der Staatsverwaltung, für welche zum Ausgangspunkte ihrer Lösung eine juridische Erörterung darüber, ob das Bürgerspital-Vermögen eine Stiftung oder ein Gemeinde-Vermögen ist, für nothwendig erkannt wurde.

Ich muß erwähnen und besonders hervorheben, daß diese juridische Erörterung nicht von der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission, sondern von der Rechtssection des Gemeinderathes im Jahre 1861 angeregt wurde, und daß bis dahin im Schoße der Wirthschafts-Commission nie darüber debattirt worden ist. In Folge der Aufforderung an die Wirthschafts-Commission, über diese Frage ein Gutachten abzugeben, lag es im Bereiche meines Amtes eine Vorlage zu machen. Für mich war

aber eine solche Arbeit um so schwieriger, weil ich damals erst seit Kurzem die Leitung des Amtes führte, weil überdies die alte Registratur des Bürgerspitales nicht geordnet war, und die neue Registratur gar keine Acten enthielt, aus denen ich eine Information hätte schöpfen können.

Daraus ist es erklärlich, daß die ersten Berichte der Wirthschafts-Commission nicht präcise stilisirt und einzelne Worte nicht mit dem Bewußtsein der Consequenzen und der vollen juridischen Tragweite derselben concipirt sind. Ich mußte die ersten Materialien zur Erörterung der Frage liefern, die communalen Organe haben auf Grund derselben Consequenzen gezogen und erst diese Consequenzen waren es, welche mich zur Ueberzeugung führten, daß meine Ansichten unrichtig sein müssen; ich habe weiter geforscht und mich auch nicht gescheut, die gewonnenen richtigeren Ansichten in späteren Berichten der Wirthschafts-Commission, sowie auch in einem gedruckten besonderen Gutachten (1865) zum Ausdruck zu bringen.

In diesem letzteren Gutachten: „das Wiener Bürgerspital und dessen Verhältniß zur Großcommune Wien," habe ich meine Ansicht dahin zu begründen versucht, daß das Bürgerspital als Armenanstalt gesetzlich befähiget ist, selbstständig Vermögen zu erwerben; ich habe nachgewiesen, daß das Bürgerspital sein derzeitiges Vermögen erworben hat, in allen Grundbüchern als Eigenthümer dieses Vermögens eingetragen ist u. a. und sofort die Folgerung gemacht, daß das Bürgerspital, nachdem es doch Vermögen erwerben könne und erworben habe, ein Rechtssubject sein müsse, und als solches das Eigenthum eines andern Rechtssubjectes — der Gemeinde — nicht sein könne. Ich habe ferner nachzuweisen versucht, daß das sämmtliche Vermögen als zum Bürgerspital gestiftet und als Eigenthum des Bürgerspitales anzusehen ist, daß einige Humanitäts-Anstalten in ihrer Eigenschaft als Local-Anstalten und die armen Bürger der Gemeinde Wien derzeit die Percipienten der Nutzungen dieses Vermögens sind. Ich habe ferner

nachgewiesen, daß das Bürgerspital von seinem Ursprunge ab von der Bürgerschaft verwaltet wurde und noch heute von der Gemeinde verwaltet wird und zwar seit 1800 durch ein besonderes Organ, nämlich durch die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission und habe schließlich bemerkt, daß für die Verwaltung des Bürgerspitales nach meiner Ansicht die Normen für Stiftungen überhaupt, und jene für die Bürgerspital-Stiftung insbesonders maßgebend sind, und daß für den Fall, als diese Normen den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, es ein Recht und eine Pflicht der Gemeinde ist, im Einvernehmen mit der Wirthschafts-Commission die Revision derselben bei der k. k. Stiftungsbehörde zu beantragen.

Mit diesen Ansichten reproducirte ich die Ansichten meiner Vorgänger im Amte, wie ich mich seither durch das Studium vieler Acten überzeugt habe, und beziehe mich speziell auf das Hofdecret vom 26. September 1816 über die Stellung des Magistrates zum Bürgerspital (abgedruckt in der Geschichte der Wiener Armen-Anstalten von Carl Weiß, Anhang, pag. CLIII.), zum Beweise, daß ich nicht zuerst die Meinung vertrete, nach welcher das Bürgerspitals-Vermögen zu dem Gemeinde-Vermögen der Stadt Wien nicht gehört, sondern eine für sich bestehende Stiftung ist, welche ihre eigene Verwaltung hat.

Der Gemeinderath Herr Dr. Stöger hat in der Rechtssection über die sogenannte Bürgerspitalsfrage schon vor längerer Zeit referirt und bestimmte Anträge vorgelegt, welche im Druck erschienen und vertheilt worden sind. Diese Anträge nähern sich zum Theile meinen Ansichten; sie sollen jedoch in der Rechtssection nur eine getheilte Zustimmung gefunden, sowie auch juridische Bedenken und Opportunitätsgründe hervorgerufen haben, welche die Rechtssection bestimmten, die Beschlußfassung zu vertagen und ein weiteres Gutachten abzuwarten.

Nach meiner Meinung besteht das Wichtigste an der ganzen Verhandlung darin, feste Normen zu erlangen, innerhalb welcher die

Administration des Bürgerspitals, den Zeitverhältnissen entsprechend, geführt werden soll, und ich bin überzeugt, daß derartige Normen aufgestellt werden können, welche die Wünsche der Gemeinde ebenso wie jene der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission erfüllen, ohne auf das Gebiet der Theorie über die Rechtssubjectivität des Bürgerspitales abzuschweifen und Verhältnisse theoretisch zu bestreiten, welche seit Jahrhunderten bereits factisch bestehen.

Ich habe es ferner für eine Pflicht meines Amtes gehalten, der endlichen Lösung der Angelegenheit meine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ich mußte mich umsomehr hiezu verpflichtet fühlen, weil die derzeitigen Normen für die Administration des Bürgerspitales nicht mehr zeitgemäß sind, und daher theilweise nicht beobachtet werden, anderseits aber neue Normen aufgestellt wurden, welche die Interessen der Anstalt zu fördern nicht geeignet sind. In letzter Beziehung meine ich insbesonders die Norm, nach welcher für Verkäufe unbeweglicher Güter im Werthe über 10.000 fl. ein Landesgesetz für nothwendig erkannt wird, worüber ich später Gelegenheit finden werde, zu sprechen.

Ich bin auch deßhalb verpflichtet, zur Lösung der Frage Alles beizutragen, was in meinen Kräften steht, weil die bestehenden den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Verwaltungsnormen häufig Competenz-Conflicte hervorrufen, welche die Leitung der Geschäfte erschweren und überdies auch viel Zeit und Arbeitskraft der Verwaltung entziehen.

Zur Lösung der Frage, oder wenigstens zur Anbahnung einer Lösung, habe ich das nachstehende Organisationsstatut für die Verwaltung des Bürgerspitales ausgearbeitet, und demselben einen eingehenden Motivenbericht beigegeben, um zu zeigen, welche Ideen mir bei der Abfassung des Statutes vorgeschwebt haben.

Weil ich ferner der Ansicht huldige, daß die Verwaltung eines so uralten Institutes, wie das Bürgerspital es ist, nicht organisirt werden kann, ohne auch mit der Vergangenheit zu rechnen und aus den

vergangenen Jahrhunderten zu ersehen, welche Organe, welche Normen jeweilig maßgebend gewesen sind, so habe ich im Motivenberichte bei einzelnen Paragraphen historische Notizen über die Entstehung und Widmung der Anstalt, über die Verwaltungsorgane und Verwaltungsnormen eingefügt und halte diese Notizen — ungeachtet ich an anderen Orten in derselben Richtung bereits Vieles geschrieben habe — auch hier am Platze, weil selbe die Uebersicht der Frage und deren Verständniß erleichtern und weil ich dadurch Gelegenheit finde, einzelne meiner früheren Anschauungen deutlicher auszudrücken und zu begründen.

Schließlich muß ich hervorheben, daß ich mit dieser Arbeit nur meine persönlichen Anschauungen auf Grund eingehender Studien zum Ausdruck bringe und hiebei von dem Bestreben geleitet werde, das fernere Gedeihen des Bürger-Institutes ausschließlich in der Bürgerschaft selbst, in der Stadt und ihrer Vertretung, welche die dauernde Blüthe der Anstalt zunächst berührt, zu begründen, wie ich dies jederzeit als die erste Pflicht meines Amtes betrachtet habe.

Wien, im Juli 1872.

M. Altmann.



Entwurf

eines

Landesgesetzes

über die

rechtliche Eigenschaft, Widmung, Verwaltung
und Aufsicht

des

Wiener Bürgerspitales

nebst einem

Motiven-Berichte.





Gesetz

über die rechtliche Eigenschaft, Widmung, Verwaltung und Aufsicht des Wiener Bürgerspitales.

Mit Zustimmung des Landtages des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns erhalten die folgenden Anträge des Wiener Gemeinderathes und der Wiener Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission die kaiserliche Genehmigung.

§. 1.

Rechtl Eigensch Wien Bürgersp

Das Wiener Bürgerspital ist eine von der Bürgerschaft der Stadt Wien gegründete Wohlthätigkeitsanstalt und als solche fernerhin befähigt, selbstständig Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten zu übernehmen.

§. 2.

Widmun Erträgni Vermöge Wien Bürgersp

Von den Erträgnissen desjenigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches die Anstalt zur Förderung ihres gemeinnützigen Zweckes im Allgemeinen durch Testament, Erbschaft, Stiftung, oder in anderer Weise bis zum Jahre 1784 erworben hat und worüber keine besondere Stiftungsurkunden bestehen, sind zunächst jene jährlichen Beiträge an das allgemeine Kranken-, Findel- und Waisenhaus zu entrichten, welche diesen Anstalten durch frühere Verordnungen der Stiftungsbehörden zugesprochen wurden, jedoch ohne Präjudiz jener Streitfrage, welche über die Höhe dieser Beiträge zwischen den obigen Anstalten und dem Bürgerspitale derzeit noch besteht.

Was außer diesen Beiträgen vom Einkommen des vorbezeichneten Vermögens erübrigt und weiter daran verbessert worden ist, ferner die Erträgnisse des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches die Anstalt seit dem Jahre 1784 durch Testament, Erbschaft, Stiftung oder in anderer Weise zur Förderung ihres gemeinnützigen Zweckes im Allgemeinen erworben hat, oder erwerben wird und worüber keine besonderen Stiftungsurkunden ausgefertigt wurden und auch fernerhin nicht ausgefertigt werden sollen, sind zur Unterstützung und

Versorgung armer erwerbsunfähiger Bürger, Bürgersfrauen und Bürgerswitwen von Wien zu verwenden.

Wenn jedoch diese Erträgnisse, ungeachtet einer den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechenden Unterstützung der armen bürgerlichen Personen der Stadt Wien, für diese im vollen Betrage nicht benöthiget werden, so sind die Ueberschüsse zur Unterstützung und Versorgung armer erwerbsunfähiger Personen, welche die Zuständigkeit in der Gemeinde Wien besitzen, zu verwenden.

Die Erträgnisse des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches die Anstalt im Wege der Stiftung für besondere Zwecke, als zum Lesen einer heiligen Messe in der Kirche des Bürgerversorgungshauses, zur Vertheilung an arme Bürger einer bestimmten Kategorie u. a. erworben hat und noch weiter erwerben wird, sind diesen besonderen Zwecken zuzuwenden und für alle folgenden Zeiten mittelst Stiftungsurkunden die Persolvirung derselben sicherzustellen.

§. 3.

altungs-
ane.

Das Wiener Bürgerspital ist auch fernerhin durch eine besondere Wirthschafts-Commission und ein besonderes Amt unter der Leitung und Controle der Wiener Gemeindevertretung zu verwalten. Die Aufsicht über die Verwaltung hat der niederösterreichische Landtag mittelst seines Ausschusses zu führen.

§. 4.

Die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission hat aus zwölf Mitgliedern zu bestehen, welche den Titel „Wirthschaftsräthe" führen, ihr Amt ohne Entgelt bekleiden und von der Wiener Gemeindevertretung alljährlich im Monate Jänner aus den in ihrer Mitte befindlichen oder anderen Bürgern der Stadt Wien gewählt werden.

Im Falle ein Wirthschaftsrath während seiner Functionsdauer aus dem Gemeinderathe oder aus der Wirthschaftscommission austritt oder stirbt, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die jährlichen Neuwahlen sowie allfällige Ersatzwahlen sind von der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission zur Vornahme derselben der Gemeindevertretung anzuzeigen.

§. 5.

Die gewählten Wirthschaftsräthe werden von der Wahl mittelst Präsidialschreibens verständigt und gleichzeitig auch dem Bürgerspitalamte die Namen der neugewählten Wirthschaftsräthe mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselben sofort zum Behufe ihrer Constituirung, resp. zur Wahl eines Präses und Präses-Stellvertreters aus ihrer Mitte, zu einer Sitzung einzuladen.

§. 6.

In der constituirendeu Sitzung führt der an Jahren älteste Wirthschaftsrath, bei den weiteren collegialischen Berathungen der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission der Präses oder Präses-Stellvertreter den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Wirthschaftsräthen außer dem Vorsitzenden erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; der Vorsitzende stimmt in allen Fällen mit, und bei gleichgetheilten Stimmen gilt Dasjenige als Beschluß, welchem der Vorsitzende zugestimmt hat.

§. 7.

Das Bürgerspitalamt hat die Verwaltungsgeschäfte der Anstalt nach den Beschlüssen der Verwaltungsorgane zu besorgen und überhaupt den Geschäftsverkehr der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission zu vermitteln.

Dasselbe besteht aus dem Amtsdirector, als Leiter der Geschäfte, und einem Secretär, welcher in Verhinderung des Amtsdirectors die Leitung führt, dann aus den übrigen für die Centralverwaltung der Anstalt und die sonstigen Administrationszweige erforderlichen Beamten und Diener.

§. 8.

Der Amtsdirector und Secretär haben den Sitzungen der Bürgerspital Wirthschafts-Commission beizuwohnen und die Geschäftsagenden, insoferne die Wirthschafts-Commission keine andere Verfügung getroffen hat, zu referiren.

Dem Amtsdirector, und in Verhinderung desselben seinem Stell-

vertreter, ist bei den Abstimmungen der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission eine beschließende Stimme einzuräumen.

§. 9.

Die Organisirung des Bürgerspitalamtes, die Feststellung der Bezüge der Bediensteten, sowie alle Personal-Angelegenheiten des Amtes bleiben der Gemeindevertretung über Vorschlag der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission zur Entscheidung überlassen.

§. 10.

valtungs-
rmen.

Das Stammvermögen der Anstalt ist ungeschmälert zu erhalten und nach den in diesem Gesetze enthaltenen Normen derart zu verwalten, daß der thunlichst größte nachhaltige Vortheil für die Anstalt daraus erzielt wird.

§. 11.

Der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission, als dem unmittelbaren, berathenden und beschließenden Verwaltungsorgane, ist zum Mindesten der bisherige selbstständige Wirkungskreis einzuräumen. In wichtigen Angelegenheiten steht der Wiener Gemeindevertretung die Entscheidung zu; es hat jedoch in allen diesen Angelegenheiten die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission das Recht, einen Vorschlag zu erstatten.

Die Bestimmungen über den selbstständigen Wirkungskreis der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission und den Wirkungskreis der Gemeindevertretung sind zwischen beiden Organen zu vereinbaren und dem niederösterreichischen Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

§. 12.

Die Wiener Gemeindevertretung hat dem niederösterreichischen Landesausschuße die Extracte der jährlichen Rechnungsabschlüsse der Anstalt zu übermitteln und bei Veräußerungen von zum Stammvermögen der Anstalt gehörigen Sachen, bei der Aufnahme eines Darlehens für selbe, der Uebernahme einer Haftung von Seite derselben, der Verpfändung oder Belastung einer zum Stammeigenthum der Anstalt gehörigen Sache jedesmal die Genehmigung des niederösterreichischen Landesausschußes einzuholen.

In allen diesen Fällen jedoch ist eine positive Beschlußfassung im Schoße der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission und der Gemeindevertretung nur dann giltig und zur Vorlage an den niederösterreichischen Landesausschuß geeignet, wenn in beiden Gremien zwei Drittheile sämmtlicher statutenmäßiger Mitglieder anwesend waren und die absolute Majorität der Anwesenden hiefür gestimmt hat.

§. 13.

Vertreti Anstal Außen. stellun Urkui

Die Anstalt wird nach Außen bei commissionellen Verhandlungen durch die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission vertreten, welche hiezu ihren Amtsdirector oder einen Wirthschaftsrath ermächtigt.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, sind vom Präses der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission, einem Wirthschaftsrathe und dem Amtsdirector zu fertigen.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung der Gemeindevertretung oder eine höhere Genehmigung ertheilt wurde, so muß diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde ersichtlich gemacht und überdies die Zustimmungs- und Genehmigungsclausel am Schlusse der Urkunde von dem betreffenden Verwaltungsorgane beigesetzt worden.

§. 14.

Aufsich die Verr der A

Der Landtag wacht mittels seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Anstalt ungeschmälert erhalten und seiner Widmung nicht entzogen werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen, und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung des Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission und der Gemeindevertretung der Genehmigung des niederösterreichischen Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind in den §§. 11 und 12 bezeichnet.

Der Landesausschuß entscheidet ferner über Berufungen gegen Beschlüsse der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission oder der Gemeinde-

vertretung, und hat die berufenen Beschlüsse dann aufzuheben, wenn sie den Wirkungskreis des bezüglichen Verwaltungsorganes überschreiten oder gegen die bestehenden Verwaltungsnormen der Anstalt verstoßen oder dieselben fehlerhaft anwenden.

Eine Berufung ist binnen 30 Tagen, vom Tage der Verständigung ab, beim niederösterreichischen Landesausschusse einzubringen.

§. 15.

Dieses Gesetz hat sofort in Wirksamkeit zu treten. Der Staatsminister ist mit der Durchführung desselben beauftragt.

Motiven-Bericht.

Zu den §§. 1 und 2 im Allgemeinen.

Diese Paragraphe enthalten Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft und die Widmung des Bürgerspitales, zu deren allgemeiner Begründung ich folgende historische Bemerkungen vorausschicke.

Das Wiener Bürgerspital wurde in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von den Wiener Bürgern und im Geiste der damaligen Zeit zunächst für die Angehörigen ihres Standes gegründet*). Das Wort „Spital" war im Mittelalter nicht blos, wie heutzutage, mit dem Worte „Krankenhaus" identisch, sondern es bedeutete zugleich, sowohl Armen- als Krankenhaus, ja sogar manchmal soviel als Herberge. Die Spitäler jener Zeit dienten nämlich entweder zugleich der Heilung von Kranken und der Verpflegung alter Leute, oder armer Reisender, oder einem dieser Zwecke allein. Die Spitäler hatten alle ihre Ausgaben aus den Erträgnissen ihres baren und liegenden Stiftungsvermögens zu bestreiten, denn sie erhielten weder einen Zuschuß aus der Stadtcassa, noch war im Mittelalter jemals die Rede von Beiträgen der Einwohner für die Spitäler. Dagegen erhielten die Spitäler Vermächtnisse und Stiftungen im Baaren, Grundbesitz und Gülten; das baare Geld wurde in Grundbesitz und Gülten angelegt **).

Im ursprünglichen Wiener Bürgerspitale vor dem Kärntnerthore wurden nach einer Urkunde vom 20. December 1539: „Die armen brechenhaftigen und schwachen Burger und Burgerinnen und derselben eraltend und verdorbene Diener und Dienerinn und ander brechenhaftig kranke leut von den Gütern und Einkomen, so dazu gestifft," unterhalten. Das Wiener Bürgerspital war sonach, wie die Spitäler des Mittelalters überhaupt für die Heilung von Kranken und auch für die Verpflegung alter Leute bestimmt, und zwar zunächst für die bürgerlichen derlei Personen, wie

*) Urkunde vom J. 1264 im Bürgersp. Archive.

**) Deutsches Bürgerthum im Mittelalter von Dr. G. L. Kriegk, Frankfurt 1868. pag. 75, 91.

diese auch in erster Linie genannt und besonders hervorgehoben sind. Es ist aber auch eine historische Thatsache, daß im ursprünglichen Wiener Bürgerspitale Kinder geboren, daß daselbst zeitweise Irrsinnige verwahrt wurden und insbesonders, daß Tausende von Pilgern ins gelobte Land daselbst Unterstand gefunden haben. Mit der Zunahme der Spitalsgüter steigerte sich auch der Wirkungskreis des Wiener Bürgerspitals, insbesonders dadurch, daß demselben andere Spitäler zu Wien, wie St. Marx, Klagbaum, sammt ihrem nicht unbedeutenden Grundbesitze incorporirt wurden und im 17. und 18. Jahrhunderte war das Bürgerspital die bedeutendste Anstalt für die Armen- nnd Krankenpflege, und zwar für alle jene Personen, welche der Jurisdiction der Bürgerschait als Stadtbehörde unterstanden. Hiebei muß hervorgehoben werden, daß die armen und kranken bürgerlichen Personen fortan in erster Linie Berücksichtigung gefunden haben. Das Wiener Bürgerspital hatte die vorbezeichnete Bestimmung bis zur Zeit des Kaisers Josef II., welcher, wie in vielen anderen Richtungen, auch auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege Reformen veranlaßte (1781—1784). In den einzelnen Spitälern wurde die Zahl der Kranken, der Kinder und der Armen erhoben und zugleich erhoben, was im Jahre hindurch an Medicamenten, Krankenwärtern, Verpflegung u. a. ausgelegt worden ist; für die Kranken wurde das allgemeine Krankenhaus, für die Kinder das Findel- und Waisenhaus errichtet, den Armen wurden Handgelder bestimmt, oder selbe in dem großen Armenhause untergebracht. Die neuen Anstalten sollten aus den bestehenden Mitteln auch in Zukunft erhalten werden und deshalb mußten die alten Spitäler alle speciellen Stiftungen für Kranke, Kinder und Arme überhaupt den betreffenden neuen Anstalten übergeben und außerdem aus ihrem Einkommen den neuen Anstalten ein jährliches Pauschale bezahlen als Aequivalent für die an die neuen Anstalten übertragenen Lasten. Das Bürgerspital hatte damals die Armen und Kinder im jetzigen großen Zinshause in der Stadt, seine Kranken in St. Marx untergebracht; in Folge der obigen Allerhöchsten Verfügungen kamen die Kranken ins allgemeine Krankenhaus, die Kinder ins Waisenhaus am Rennweg, die Armen, soweit selbe keine Bürger waren, erhielten eine Handbetheilung aus dem allgemeinen Armenfonde oder kamen in das große Armen-

haus — soweit selbe jedoch Bürger waren, wurden sie in dem neu eingerichteten früheren Krankenspital zu St. Marx untergebracht. Die Güter des Bürgerspitals, soweit selbe nicht als specielle Stiftungen für Kranke oder Kinder ausgefolgt werden mußten, verblieben dem Bürgerspitale; gleichzeitig wurde aber Allerhöchst bestimmt, daß das Bürgerspital, nachdem dasselbe fortan keine Findlinge, Waisen oder Kranke zu verpflegen haben wird, aus seinem Vermögen jährliche Beiträge an die neu errichteten Anstalten (allgemeines Krankenhaus, Findelhaus und Waisenhaus) leisten müsse und daß diese Beiträge nach einem sechs- oder zehnjährigen Durchschnitte des Aufwandes für die früher im Bürgerspitale verpflegten Kranken, Findlinge oder Waisen berechnet werden sollen. Was außer diesen jährlichen Beiträgen vom Einkommen erübrigte und weiter an Einkünften verbessert werden kann, wurde institutmäßig lediglich zur Versorgung der Bürger bestimmt. (Allerhöchste Entschließung intimirt mit dem Hofdecret vom 8. November 1784.) In diesen Verhältnissen ist bis heute noch keine Aenderung eingetreten.

Zum §. 1.

In diesem Paragraphe wird das Bürgerspital als eine von der Bürgerschaft gegründete Wohlthätigkeitsanstalt bezeichnet, wie dies aus der Urkunde vom Jahre 1264 gefolgert werden kann; ich bemerke jedoch, daß die Worte: „nostrae fundationis" in der Urkunde, eben so gut „a nobis fundatae," als auch „pro nobis fundatae" bedeuten können und im letzteren Falle für die Gründung durch die Bürgerschaft als solche, nichts beweisen. Den Verhältnissen des Mittelalters halte ich die Annahme für entsprechender, daß das Bürgerspital von einzelnen Bürgern gegründet wurde.

Als eine von der Gemeinde gegründete Anstalt kann aber das Bürgerspital für alle Fälle nicht bezeichnet werden, weil eine Gemeinde im heutigen Sinne zur Zeit der Gründung des Bürgerspitales gar nicht existirte. Damals bestand die universitas civium, die Gemeinschaft der Bürger, die Bürgerschaft, aber noch keine Gemeinde als Inbegriff aller ein bestimmtes Territorium bewohnenden Personen.

Ferner bezeichne ich das Bürgerspital als ein Rechtssubject welches selbstständig Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen

kann. Nach meiner Ansicht ist jede Anstalt, welche die gemeinnützigen Zwecke für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser verfolgt, schon im Sinne des §. 646 des B. G. ein Rechtssubject und die §§. 25, 26 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 bezeichnen ausdrücklich „Universitäten, Armenhäuser, Spitäler" als juristische Personen.

Die Rechtssubjectivität des Bürgerspitals als Wohlthätigkeitsanstalt halte ich somit im Gesetze begründet; es ist diese Rechtssubjectivität seit dem Bestehen des Bürgerspitals nicht bestritten worden und das Bürgerspital erwirbt noch heute selbstständig Rechte und übernimmt Verbindlichkeiten, es schließt noch heute selbstständig Verträge mit dritten Personen und auch mit der Gemeinde, wie seit seiner Gründung, was ich an anderen Orten umständlich dargelegt habe. Ein Beschluß, das Bürgerspital sei kein Rechtssubject, würde die ganze Geschichte der Anstalt und die vom Beginn derselben bis heute bestehende Praxis ignoriren.

In der Rechtssection soll besonders hervorgehoben worden sein daß, „wenn der Gemeinderath die Rechtssubjectivität des Bürgerspitals anerkenue, der Staat das Vermögen des Bürgerspitals als bonum vacans in dem Falle einziehen würde, als die Bürgerclasse in Wien aufhören sollte." Eine solche Consequenz halte ich für unmöglich — denn nach meinen Ansichten ist das sämmtliche Bürgerspital-Vermögen vom Bürgerspitale erworben und zum Bürgerspitale gestiftet zu betrachten, zu dem Zwecke, damit die Verwalter der Anstalt die bestimmten Local-Humanitätsanstalten und die armen Bürger von Wien aus den Renten des Vermögens unterstützen. Das Bürgerspital-Vermögen ist somit für die Armenpflege der Gemeinde Wien gestiftet und wenn der jetzige beschränkte Stiftungszweck aufhört, d. h. wenn die Bürger überhaupt und damit die armen Bürger von Wien aufhören, so werden die Nutzungen des Bürgerspitals Denjenigen zugewendet, welche im Laufe der Zeiten bereits in Absicht auf die politischen Rechte an die Stelle der Bürger getreten sind, nämlich den Angehörigen der Gemeinde überhaupt und den armen Angehörigen derselben insbesonders. Zudem verwaltet ja die Gemeinde das Vermögen und sie ist gewiß sehr maßgebend, wenn es sich je um eine andere Verwendung des

Bürgerspital-Vermögen im Falle des Aufhörens der Bürgerclasse handeln würde. Die Stiftungsbehörde wird zu dieser anderweitigen Verwendung allerdings ihre Zustimmung geben müssen, allein sie kann selbe nicht verweigern und der Gemeinde Wien Nutzungen entziehen, welche ihr seit Jahrhunderten eigen sind.

Aus der Rechtssubjectivität des Bürgerspitals fließt die juridische Consequenz, daß das Bürgerspital-Vermögen kein Eigenthum der Gemeinde sein könne, weil es ein Eigenthum des Bürgerspitals ist, es folgt aber daraus keineswegs, „daß die Nutzungen des Vermögens der Gemeinde Wien nicht gehören oder derselben je entzogen werden können."

Zum §. 2.

Wenn Jemand einer Anstalt ein Vermögen zuwendet, so geschieht dies entweder ohne weiteren Zusatz (Geschenk), oder unter Bezeichnung der Art und Weise, wie die Einkünfte des Vermögens zu verwenden sind (Stiftung). Im ersteren Falle entscheidet die Administration, ob das Vermögen zum Stammcapital kommt und blos die Einkünfte davon verwendet werden sollen und dadurch wird das zugewendete Vermögen zur Stiftung, oder die Administration verwendet das Vermögen für currente Zwecke, womit dasselbe verschwindet. Dadurch, daß einer Anstalt Vermögenschaften zufließen, welche die Administration dem Stammvermögen zuweiset, entsteht zunächst das sogenannte freie Stammcapital einer Anstalt, der sogenannte Hauptfond, welches oder welcher aber dem ungeachtet und blos deshalb ein Stiftungsvermögen, ein gestiftetes Vermögen ist, weil die Administration auf Grund des ihr zustehenden Rechtes bestimmt hat, daß nur die Einkünfte hievon und nicht auch die Capitalien verwendet werden sollen. Dieses Stammcapital hat somit keinen Stiftbrief, sondern blos die administrative Norm zur Grundlage. Hat aber Jemand bestimmt, daß blos die Einkünfte des zugewendeten Vermögens und wie diese verwendet werden sollen, so basirt die Stiftung auf dieser Anordnung, die Administration kann im Wesentlichen daran nichts ändern, sondern fertiget den Stiftbrief zur Erhaltung, zur Wissenschaft für alle Nachfolger aus, ohne daß jedoch der Stiftbrief die Stiftung erst begründet; die Begründung der Stiftung erfolgt schon durch die bloße Widmung

der Einkünfte; Stiftbriefe können später oder auch gar nicht ausgefertigt werden, die Stiftung selbst besteht doch.

Das freie Stammvermögen des Bürgerspitals (der sogenannte Hauptfond) wurde theils auf obige Weise, theils dadurch gebildet, daß bereits bestehende Stiftungen, welche den allgemeinen Zweck der Anstalt unterstützten, nicht mehr abgesondert verrechnet, sondern dem Hauptfonde einverleibt wurden, was mit Hunderten von Stiftungen geschehen ist. Ebenso werden fortan für Vermächtnisse und Geschenke, deren Einkünfte dem allgemeinen Zwecke des Bürgerspitals bestimmt werden, keine besonderen Stiftbriefe ausgefertigt, sondern diese Summen gleichfalls dem Hauptfonde, dem freien Stammvermögen, den Eigenen Geldern, welche Bezeichnungen sämmtlich eines und dasselbe begreifen, einverleibt. Das freie Stammvermögen des Bürgerspitals ist somit als ein zur Anstalt gestiftetes Vermögen zu betrachten, welches nur deshalb freies Stammvermögen heißt, weil hiefür keine besonderen Stiftbriefe erforderlich befunden wurden.

Aus diesem Stammvermögen, soweit dasselbe bis 1784 erworben wurde, hat die Anstalt alljährlich an die Local-Humanitätsanstalten (allgemeines Kranken-, Findel- und Waisenhaus) die im §. 2 erwähnten Beträge zu zahlen (die sogenannten rezeßmäßigen Gebühren, zusammen jährlich 79.711 fl. ö. W.), bezüglich deren Entstehung und rechtliche Natur ich mich auf die obigen historischen Bemerkungen, sowie auf den Rechenschaftsbericht der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission über die Verwaltung im Decennium 1861—1870, pag. 18 beziehe. Was weiter an den Einkünften des bis 1784 erworbenen Vermögens erübrigt und daran verbessert werden kann, selbstverständlich auch Alles, was von 1784 ab neu erworben wird, wurde zufolge Allerhöchster Entschließung, intimirt mit dem Hofdecrete vom 8. November 1784 institutsmäßig zur Versorgung der Wiener Bürger bestimmt, wie dies im §. 2, Absatz 1 und 2 dargestellt ist.

Der Absatz 3 des §. 2 enthält eine Norm über die Verwendung der Erträgnisse des Bürgerspitals für den Fall, als die Bürgerclasse an Zahl abnehmen oder ganz aufhören sollte; diese Norm, nach welcher die Erträgnisse, soweit selbe für die armen Bürger nicht benöthigt

werden, den Armen der Stadt Wien überhaupt zufließen sollen, entspricht der historischen Bestimmung des Bürgerspitals vor dem Jahre 1784 und ist nach meiner früher ausgesprochenen Ansicht selbstverständlich, wäre aber zunächst deshalb aufzunehmen, um die gegenwärtige und künftige Gemeinde rücksichtlich ihrer Ansprüche auf das Bürgerspital vollkommen zu beruhigen.

Der letzte Absatz des §. 2 über die besonderen Stiftungen bedarf keiner weiteren Erläuterung. Diese besonderen Stiftungen sind im Rechenschaftsberichte der Wirthschafts-Commission für die Jahre 1861—1870, pag. 54 verzeichnet.

Zu den §§. 3 bis inclusive 9 im Allgemeinen.

Diese Paragraphe enthalten Bestimmungen über die Verwaltungsorgane der Anstalt, zu deren allgemeinen Begründung ich folgende historische Bemerkungen vorausschicke.

Das Wiener Bürgerspital stand vom Ursprunge an als bürgerlich unter der Bürgerschaft, welche aus ihrer Mitte die gubernatores hospitalis bestellte. Diese gubernatores im Vereine mit dem Meister des Spitals und dem Convente der Brüder zum heiligen Geist führten die Verwaltung. Die Meister des Spitals wurden ursprünglich aus dem Convente der Brüder zum heiligen Geist entnommen. Es bestand somit eine gemischte geistliche und weltliche Verwaltung unter dem Protectorate der Bürgerschaft. Dieß änderte sich jedoch bald zum Nachtheile der geistlichen Mitglieder. Die Verwaltung der Spitalsgüter kam ganz in die Hände des Stadtrathes, auch die Spitalspriester wurden von demselben ernannt und mit den in der Spitalskirche eingegangenen Spenden besoldet. Schon im Jahre 1323 war diese Aenderung vollzogen; von da ab waren die gubernatores, später Superintendenten genannt, und der Spitalmeister die alleinigen Verwalter des Spitals, sie wurden aus dem Stadtrathe oder äußeren Rathe gewöhnlich auf Ein Jahr gewählt, der Spitalmeister hatte die Superintendenten zu berathen und wichtige Angelegenheiten mußten auch dem Stadtrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Diese Verwaltungsorgane blieben bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts autonom und es ist nicht ersichtlich, daß von der Staats-

verwaltung irgend ein wesentlicher Einfluß genommen worden wäre. Mit dem achtzehnten Jahrhunderte traten für alle Wohlthätigkeitsanstalten und auch für das Bürgerspital andere Verhältnisse ein. Das Bürgerspital hatte anläßlich der Pest in den Jahren 1713 und 1714 den größten Theil seiner Capitalien zugesetzt und war in einen bedeutenden Schuldenstand gerathen. Man wollte nun höheren Ortes demselben aufhelfen und ertheilte zunächst (1717) verschiedene Rathschläge, z. B. die Armen sollen auf eine bestimmte Zahl beschränkt, denselben anstatt der Naturalverpflegung Geldportionen verabreicht, und überhaupt deren nur so viele betheilt werden, als das Einkommen der Anstalt erlaubt; ferner sollen die Bestandzinse erhöht, die Officianten des Bürgerspitals soweit als möglich restringirt und deren Naturalverpflegung eingestellt werden.

Außer der Einstellung der Naturalverpflegung der Officianten ist aber nichts geschehen, daher am 20. November 1734 den damaligen Superintendenten und Spitlmeister mitgetheilt worden ist, daß Ihre k. k. Majestät, um den völligen Untergang des Bürgerspitales zu verhüten, eine Hofcommission unter dem Präsidium des Grafen Khevenhüller mit dem ausdrücklichen Befehle zusammengesetzt habe, die ganze Bürgerspitalsökonomie zu untersuchen und das ganze Spitalwesen in Ordnung zu bringen. Diese Hofcommission hat unverzüglich eine subdelegirte Commission, aus zwei Mitgliedern des inneren Stadtrathes (Superintendenten), drei äußeren Stadträthen und einem Actuar bestehend, aufgestellt und dieser aufgetragen, in wöchentlichen Sessionen die Angelegenheiten der Anstalt in Berathung zu ziehen und ihr Vorschläge zu machen, gleichzeitig wurde der Stadtrath, der Spitlmeister und die subalternen Beamten aufgefordert, die subdelegirte Commission bestens zu unterstützen.

Eine der ersten Anordnungen der subdelegirten Commission war, daß die einfließenden Gelder nicht in die Spitalamtscassa, sondern in eine von der Commission errichtete Hauptcassa abgeführt wurden, aus welcher der Spitlmeister den erforderlichen Verlag erhielt. Im Jahre 1735 wurden die Naturalverpflegung der Armen aufgehoben, die Bestandzinse erhöht und auch ein außerordentlicher Bieraufschlag zur Tilgung der Schulden des Spitals erwirkt. Die zwei inneren Stadträthe,

welche in der subdelegirten Commission fungirten, behielten den Titel „Superintendenten" bei und bezogen auch deren Gehalt wie früher. Nach dem Ableben der Mitglieder der subdelegirten Commission (1745—1750) wurden die Stellen nicht wieder besetzt und es führten die zwei Superintendenten und Spitlmeister wieder allein die Verwaltung. Im Jahre 1749 wurde verordnet, daß alle Spitäler nicht mehr durch Commissionen, sondern durch die Regierung besorgt und dazu eigene Räthe bestellt werden sollen; demungeachtet bestand die Hofcommission fort, die Superintendenten und Spitlmeister verkehrten unmittelbar mit der Hofcommission und Regierung und der Einfluß des Stadtrathes auf die Verwaltung wurde vielfach beschränkt.

Im Jahre 1782 hat Kaiser Josef II. in Ansehung des gesammten Versorgungswesens verfügt, daß die Geschäfte der Hofcommission in milden Stiftungssachen, der Armen-Congregation und der Convertiten-Cassa unter Eine Oberdirection vereiniget und für jeden besonderen Versorgungszweig ein Oberdirector aufgestellt werde; diese Oberdirection stand unter der Regierung und für das Bürgerspital wurde der Oberst-hofmarschallamts-Assessor Adam v. Dechau als Oberdirector bestellt. Es ist damals auch ein Project vorgelegt worden, die Wirthschaftssachen des Bürgerspitals an die Cameraladministration und die Verwaltung der Bürgerspitalsstiftungen an die Stiftungen-Oberdirection zu übertragen. Dieses Project scheiterte jedoch an dem Widerspruche des Stadtrathes, wonach Kaiser Josef II. am 30. October 1785 resolvirte: „daß die Verwaltung des Bürgerspitals dem (damals neuorganisirten, landesfürstlichen) Magistrate noch ferners belassen bleiben solle, doch dergestalt, daß derselbe die angeordneten Verbesserungen ausführen und der Stiftungen-Oberdirection untergeordnet sein solle.

Im Jahre 1790 wurde die Stiftungen-Oberdirection aufgelöst, deren Geschäfte der Regierung zugewiesen, die früheren Stiftungsdirectoren als Referenten in den Beamtenkörper eingereiht, und seither sind die k. k. niederösterreichische Landesregierung und in zweiter Instanz die Centralstelle (Ministerium des Innern) die obersten Stiftungsbehörden, welche fortan einen großen Einfluß auf die Verwaltung des Bürgerspitals ausübten.

Zu den noch von Kaiser Josef II. angeordneten Verbesserungen

gehörte der Auftrag, das frühere Bürgerspital in der Stadt in ein Zinshaus zu adaptiren, was geschah; weiter haben die obersten Stiftungsbehörden die Einführung des Pachtsystemes anstatt der eigenen Bewirthschaftung, den Verkauf der entfernten Stiftungsrealitäten und im Jahre 1797 angeordnet, daß die Gehalte der Superintendenten einzuziehen und eine unentgeltliche Geschäftsleitung mit Beiziehung wohlhabender und verständiger Bürger einzuleiten sei. Die Vorschläge des Magistrates hierüber wurden allerhöchst genehmiget (Hofkanzleidecret vom 6. September 1800), und damit war die in Bürgerspitalssachen aufgestellte Commission (Bürgerspital-Wirthschafts-Commission) in's Leben getreten, deren Wirksamkeit bis heute andauert.

Dieselbe besteht aus einem Magistratsrathe als Präses, dem Bürgerspital-Amtsdirector, dem Directionsadjuncten (Secretär) und acht Wiener Bürgern als Mitglieder der Commission. Die Stelle des Präses ist ein Ehrenamt und wurde bisher über Vorschlag der Wirthschafts-Commission vom Bürgermeister besetzt. Der Bürgerspital-Amtsdirector und Adjunct sind in ihrer Eigenschaft als leitende Beamte Mitglieder der Commission mit beschließender Stimme. Die Stellen der übrigen acht Mitglieder, Beisitzer genannt, sind Ehrenämter; sie wurden anfänglich vom Magistrate, in der Regel mit solchen Wiener Bürgern besetzt, welche dem äußeren Stadtrathe angehörten. Seit dem Jahre 1824 nimmt jedoch über Anordnung der Stiftungsbehörde, in Erledigungsfällen der Stellen der Beisitzer, die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission die Wahl vor und überreicht den Vorschlag an den Magistrat, welcher auf Grund dieses Vorschlages die Ernennung verfügt. So lange der äußere Rath bestand, hat auch die Wirthschafts-Commission nur Mitglieder dieses Rathes zu Beisitzern vorgeschlagen; seit dem Aufhören des äußeren Rathes werden von der Wirthschafts-Commission, in Erledigungsfällen der Stellen der Beisitzer überhaupt und ausschließlich solche Personen gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen, welche das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen. Die Beisitzer werden auf unbestimmte Zeit zu ihrem Ehrenamte berufen.

Ich muß hier hervorheben, daß die Wirthschafts-Commission zwar an die Stelle der früheren Superintendenten getreten ist, sich jedoch nicht aus den Hauscommissionen, welche schon die Superintendenten mit

dem Spitlmeister und den anderen Bürgerspitalsbeamten abhielten, entwickelt hat. Die Wirthschafts-Commission ist in ihrer Organisation principiell von dem früheren Verwaltungsorgane verschieden. Die Superintendenten verwalteten die Anstalt in der Eigenschaft als innere Stadträthe (Magistratsräthe), somit als Beamte des Stadtrathes und im Auftrage desselben, sie wurden auch besoldet; die Beisitzer der Wirthschafts-Commission verwalten die Anstalt als Repräsentanten der Bürgerschaft, zu deren Besten die Stiftung besteht und zwar über Anordnung der obersten Stiftungsbehörde, welche ein solches Organ zur Hebung des Bürgerspitals und zur Wahrung der Interessen desselben nothwendig gefunden hat. Durch die Einsetzung der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission wurde das im Jahre 1785 dem Magistrate bestätigte Verwaltungsrecht bezüglich des Bürgerspitals dahin beschränkt, daß er diese Verwaltung unmittelbar durch die aus Bürgern bestehende Commission zu führen und in allen Angelegenheiten der Anstalt das Gutachten dieser Commission zu hören verpflichtet ist. Der Magistrat kam durch die Einsetzung der Wirthschafts-Commission in die Stellung eines Leiters (Curators) des Bürgerspitals, wie dies auch im Laufe dieses Jahrhunderts bei verschiedenen Gelegenheiten von den Stiftungsbehörden ausgesprochen wurde.

In Folge der Wiener Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 (§. 68) obliegt die Leitung und Erhaltung der städtischen Wohlthätigkeits-Anstalten der Gemeinde und diese wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten (§. 28). Insoferne nun das Bürgerspital eine Wohlthätigkeitsanstalt für die Bürger der Stadt Wien, somit auch eine städtische Wohlthätigkeitsanstalt ist, obliegt dermalen die Leitung und Erhaltung dieser Anstalt dem Wiener Gemeinderathe.

Nach dem Standpunkte der gegenwärtigen positiven Normen verwaltet die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission unter der Leitung und Controle der Wiener Gemeindevertretung das Bürgerspital; die Aufsicht über die Verwaltung führt die k. k. niederösterreichische Statthalterei und in zweiter Instanz das Ministerium des Inneren, in welchen Verhältnissen bis heute noch keine Aenderung eingetreten ist.

Zum §. 3.

Nach diesem Paragraphe soll auch in Zukunft das Bürgerspital durch die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission und durch ein eigenes Amt unter der Leitung und Controle der Gemeindevertretung verwaltet werden. Hiebei gehe ich von dem Grundsatze aus, daß bei der Organisirung eines Verwaltungskörpers, insbesonders aber eines Wirthschaftsorganes, mit großer Vorsicht vorgegangen und eine Aenderung nur dann vorgenommen werden soll, wenn das bestehende Organ seiner Aufgabe nicht entspricht.

Ich brauche über die Bürgerspital-Verwaltung, wie sie besteht, nicht zu sprechen; sie ist als eine musterhafte von der Gemeindevertretung selbst bei jeder Gelegenheit anerkannt worden und weil ich den Hauptgrund des Gedeihens in der derzeitigen Organisation der Verwaltung, insbesonders darin erkenne, daß eine besondere Commission aus Bürgern die Anstalt verwaltet, und daß dieser Commission ein besonderes Amt zur Seite steht, welches alle Verwaltungsgeschäfte vereiniget, eine genaue Uebersicht sowie die schnellste Durchführung derselben möglich macht, so halte ich eine Aenderung als ein nachtheiliges, zum Mindesten als ein sehr zweifelhaftes Experiment, vor welchem die uralte Anstalt bewahrt werden soll.

Die Verwaltung der Anstalt wäre damit allerdings auch fernerhin eine dualistische, insoferne zwei Organe, die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission und die Gemeindevertretung, diese Verwaltung innerhalb bestimmter Grenzen führen; allein dieser Dualismus beeinträchtiget nicht die Interessen der Anstalt, er fördert dieselben, er entspricht der genetischen Entwicklung der Anstalt und insbesonders auch den socialen Verhältnissen der Großgemeinde Wien, deren Glieder sich in Bürger und Zuständige theilen, von denen jede Kategorie besondere Wohlthätigkeitsfonde besitzt. Insolange Bürger bestehen und das Bürgerspital-Vermögen diesen vorzugsweise gewidmet bleibt, dürfte auch der Bürgerstand in seinem eigenen Interesse die Einflußnahme auf die Verwaltung der Anstalt in erster Linie für sich beanspruchen.

Die **Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt** führte bisher die k. k. Statthalterei, wie ich oben bemerkte, und ich habe an

Stelle dieser für die Zukunft den niederösterreichischen Landtag, respective dessen Ausschuß gesetzt. Der Grund dieser Abänderung liegt darin, weil das Bürgerspital, zwar eine selbstständige Anstalt für die armen Bürger von Wien, doch eine Armenanstalt für die Stadt Wien oder eine städtische Wohlthätigkeitsanstalt ist, und in allen neueren Gemeindestatuten als Aufsichtsbehörde der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten der Landesausschuß bestimmt ist.

Zum §. 4.

Die Zusammensetzung der Wirthschafts-Commission ist für die Verwaltung des Bürgerspitals von großer Wichtigkeit. Daß die Wirthschafts-Commission aus Wiener Bürgern wie bisher bestehe, halte ich mit Rücksicht auf die Widmung der Anstalt als eine selbstverständliche Sache; daß diese Bürger gleichzeitig Mitglieder der Wirthschafts-Commission und der Gemeindevertretung sind, trägt zur Förderung der Interessen des Bürgerspitals sehr bei; denn die Wirthschafts-Commission und die Gemeindevertretung müssen in allen Angelegenheiten des Bürgerspitals Hand in Hand gehen und dieses einverständliche Vorgehen wird jederzeit dadurch gefördert werden, wenn die Mitglieder der Wirthschafts-Commission auch in der Gemeindevertretung sich befinden und dadurch Gelegenheit haben, die Intentionen der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission im Schoße des leitenden Organes der Verwaltung darzulegen. Auch die derzeitige Wirthschafts-Commission hat in Folge dessen in der letzteren Zeit in der Regel Mitglieder der Gemeindevertretung als Beisitzer der Wirthschafts-Commission vorgeschlagen.

Nach dem Entwurfe sollen die „Beisitzer" künftighin Wirthschaftsräthe heißen, deren Zahl von acht auf zwölf erhöht und diese alljährlich vom Gemeinderathe gewählt werden. Die Vermehrung der Zahl auf zwölf wäre mit Rücksicht auf den Umfang der bürgerlichen Armenpflege wünschenswerth; die übrigen Anträge halte ich in den Anschauungen der Zeit gerechtfertiget und selbe unterscheiden sich von den derzeitigen Normen dadurch, daß in Zukunft die Wirthschaftsräthe nicht mehr auf unbestimmte Zeit und auch nicht über Vorschlag der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission, sondern ausschließlich von der Gemeindevertretung gewählt werden sollen.

Zum §. 5.

Dieser Vorschlag unterscheidet sich von der bisherigen Norm dadurch, daß der Präses der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission in Zukunft nicht vom Bürgermeister aus der Zahl der Magistratsräthe, sondern von der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission selbst alljährlich aus ihrer Mitte gewählt wird, was ich der Gemeindeverfassung entsprechend erachte.

Zum §. 6.

Dieser Paragraph enthält solche Normen, wie sie bei allen collegialischen Berathungen üblich sind.

Zu den §§. 7, 8 und 9.

Diese Paragraphe enthalten solche Bestimmungen bezüglich des Bürgerspitalamtes, welche bisher Geltung haben.

Ich habe schon oben zum §. 3 als einen wesentlichen Factor des Gedeihens der Bürgerspital-Wirthschaft den Bestand eines eigenen Amtes bezeichnet, welches alle Verwaltungsgeschäfte vereiniget und, worauf es in Wirthschaftssachen besonders ankömmt, eine stetige Uebersicht der Geschäfte, sowie die schnellste Durchführung derselben möglich macht. Ich kann nur noch beifügen, daß nach meiner Ueberzeugung eine Einfügung der Bürgerspital-Angelegenheiten in die analogen Departements des Magistrates kaum ausführbar ist, und überdies auch eine solche Zersplitterung der Geschäfte wäre, welche jede Uebersicht und damit auch jede rationelle Verwaltung geradezu unmöglich machen würde.

Zu den §§. 10, 11, 12 im Allgemeinen.

Rücksichtlich der Verwaltungsnormen habe ich oben zum §. 3 dieses Entwurfes erwähnt, daß das Bürgerspital bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts von der Bürgerschaft autonom verwaltet wurde, mit dem 18. Jahrhunderte aber für alle Wohlthätigkeits-Anstalten und auch für das Bürgerspital andere Verhältnisse eingetreten sind, indem von da ab die Staatsgewalt derlei Anstalten unter die Aufsicht der Regierungsbehörden stellte und diese Behörden fortan einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung ausgeübt haben.

Die Verwaltungs-Vorschriften der Regierung sind entweder für

Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen überhaupt oder speciell für das Bürgerspital erflossen und auf Grund derselben wird das Bürgerspital bis heute in folgender Weise verwaltet:

„Die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission führt die unmittelbare Verwaltung. Dieselbe besitzt eine Competenz zur eigenen Beschlußfassung und Ausführung der Beschlüsse: a) bei der Aufnahme der Armen in die Betheilung und Versorgung des Bürgerspitals; b) bei der Vermiethung der Wohnungen und Gewölbe in den Bürgerspital-Zinshäusern nach jenen Normen, welche in dieser Richtung vom Gemeinderathe über Vorschlag der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission genehmigt sind; c) bei der Bewirthschaftung der Waldungen und Auen innerhalb der genehmigten Systeme; d) die Wirthschafts-Commission hat die Berechtigung Auslagen auf gewöhnliche Herstellungen und auch andere Auslagen bis zum Betrage von 315 fl. zu passiren, und e) hat alle Einleitungen zu treffen, welche zur Verpachtung der Bürgerspitals-Gründe nothwendig sind und hiefür die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen; sie hat die Rechnungen des Bürgerspitalamtes zu überwachen und zur Prüfung an die Gemeinde zu leiten. Die zweite Competenz der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission besteht in dem Vorschlagsrechte für alle wichtigen Angelegenheiten und in allen Personal-Angelegenheiten der Wirthschafts-Commission und des Bürgerspital-Amtes, d. h. Angelegenheiten, wozu die Wirthschafts-Commission keine Berechtigung zur selbstständigen Entscheidung besitzt, sind mit einem Vorschlage an den Gemeinderath zu leiten, welcher die Vorschläge genehmigen oder nicht genehmigen, ohne weiteres Einvernehmen der Wirthschafts-Commission aber nicht abändern kann.

Die Leitung und Erhaltung des Bürgerspitales, als einer städtischen Wohlthätigkeits-Anstalt, ist ein Recht und eine Verpflichtung der Gemeinde. Hiebei hat die Gemeinde gleichfalls theils einen selbstständigen Wirkungskreis, theils ist selbe verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten der Stiftungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Zu den letzteren Angelegenheiten zählen namentlich jede Veräußerung von Bürspitals-Objecten und jede principielle Aenderung der Verwaltung. Die Gemeinde führt die Leitung der Bürgerspital-Verwaltung durch Einsichtsnahme der Sitzungsprotocolle der Wirthschafts-Commission, welche an die

Gemeinde vorgelegt werden müssen, sie controlirt auch aus diesen Protocollen, ob die Commission ihren Wirkungskreis nicht überschreite. Die Gemeinde entscheidet auf Grund der Vorschläge der Wirthschafts-Commission in den meisten Bürgerspital-Angelegenheiten selbstständig, sie ernennt über Vorschlag der Wirthschafts-Commission die Beisitzer dieser Commission und die Bürgerspitals-Beamten, sie prüft die Rechnungs-Vorlagen und ertheilt hiefür die Absolutorien, sie genehmigt innerhalb der bestimmten Grenzen die Vermiethungen und dann die Verpachtungen der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission, controlirt die gesammte Geschäftsführung und scontrirt die Cassen des Bürgerspitals.

Die Aufsicht über die Verwaltung des Bürgerspitales führt die k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde und in II. Instanz das Ministerium des Innern. Die Aufsicht wird dadurch vermittelt daß die Gemeinde alljährlich einen Rechnungsextract über die Gebahrung des Bürgerspitales überreicht und bestimmte Angelegenheiten insbesonders jede Veräußerung von Bürgerspitals-Objecten zur Genehmigung an die Stiftungsbehörde vorlegt."

Das Bürgerspital wurde stets nach jenen Normen verwaltet, welche für Stiftungen überhaupt und für das Bürgerspital speciell erlassen wurden und die Wiener Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 in meritorischer Beziehung auf die Verwaltung der Anstalt nicht angewendet, weil blos die auf den Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten, dann das Gemeinde-Vermögen und Gemeindegut nach den Normen dieser Gemeinde-Ordnung verwaltet werden sollen (§. 62 der Wiener Gemeinde-Ordnung). Eben deshalb waren früher auch die §§. 87 bis 92 der obigen Gemeinde-Ordnung bei der Verwaltung des Bürgerspitales nicht maßgebend, weil hier überall nicht die städtischen Wohlthätigkeits-Anstalten, sondern die städtischen Fonde und Anstalten nämlich solche Fonde und Anstalten in Frage kommen, welche zur Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, des Gemeinde-Vermögens oder Gemeinde-Gutes erforderlich sind.

Seit dem Jahre 1866 (nicht auch früher) wird jedoch von Seite des Gemeinderathes für Verkäufe von unbeweglichen Bürgerspitals-Vermögen im Werthe von 10.000 Gulden C. M. und darüber die Erwirkung eines Landes-Gesetzes und daher die Vorlage des Verkaufsactes zur Genehmigung

an den n. ö. Landtag erforderlich befunden und dieß damit begründet, „daß das Bürgerspital-Vermögen ein mit einer bestimmten Widmung belasteter Theil des Gemeinde-Vermögens und beim Verkaufe vom unbeweglichen Bürgerspitals-Vermögen dieselbe Vorsicht erforderlich ist, welche beim Verkaufe unbeweglicher Gemeinde-Güter überhaupt in der Gemeinde-Ordnung vorgeschrieben wurde."

Es wurden auch seit dem Jahre 1866 mehrere Verkäufe von unbeweglichen Bürgerspitals-Gütern im Werthe von 10.000 Gulden C. M. und darüber an den n. ö. Landtag vorgelegt, welcher die Vorlage genehmigte, ohne jedoch auf die principielle Frage seiner Competenz, auf die Frage: „ob das Bürgerspitals-Vermögen eine selbstständige Stiftung oder ein mit einer bestimmten Widmung belasteter Theil des Gemeinde-Vermögens ist," einzugehen."

Die k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde hat gegen diesen Vorgang der Gemeinde-Vertretung nichts eingewendet, jedoch mit dem Erlasse vom 19. April 1870 Zahl 10.269 auf Grund eines Erlasses des Ministerium des Innern vom 2. April 1870 Zahl 3478 die Erläuterung beigefügt, „daß dort, wo nach §. 89 der Wiener Gemeinde-Ordnung zur Veräußerung von Entitäten des Bürgerspitales ein Landesgesetz erforderlich ist, zwar keineswegs jene Erwägung zu entfallen habe, welche der Stiftungsbehörde obliegt, daß aber in diesem Falle von einer abgesonderten stiftungsbehördlichen Bewilligung keine Rede sein könne, weil ohnehin ein den Stiftungs-Interessen abträgliches Landesgesetz die allerhöchste Sanction nicht erlangen würde, wogegen in den anderen Fällen, wo nämlich der Verkauf von Bürgerspitals-Objecten die Summe von 10.000 Gulden C. M. nicht erreicht und deshalb ein Landesgesetz hiefür nicht zu erwirken ist, eine solche Veräußerung wie bisher, nur mit ausdrücklicher stiftungsbehördlicher Genehmigung erfolgen kann."

Aus diesem Erlasse ist zu entnehmen, daß die k. k. Statthalterei sich fortan als Aufsichtsbehörde der Bürgerspitals-Stiftung betrachtet und nur deshalb gegen die Anwendung der strengeren Formalitäten der Wiener Gemeinde-Ordnung beim Verkaufe von Bürgerspitals-Objecten im Werthe von 10.000 fl. C. M.

und darüber nichts einwendet, weil sie unter allen Umständen in der Lage ist, ihr stiftungsbehördliches Votum geltend zu machen.

Welche besonderen Gründe die Gemeindevertretung im Jahre 1866 bestimmt haben, die obige Norm, wodurch sie ihr eigenes Verwaltungsrecht sehr bedeutend beschränkte, aufzustellen — ich weiß es nicht; das aber kann ich constatiren, daß damit für die Verwaltung ein großer Hemmschuh geschaffen wurde, an welchem schon manche, für das Bürgerspital sehr günstige Geschäfte scheiterten, weil die Käufer ein Jahr und oft noch länger, welche Zeit bis zu einer definitiven Entscheidung erforderlich ist, nicht warten können oder nicht warten wollen; ich kann auch constatiren, daß fortan der Anstalt in Folge der obigen Praxis bedeutende Nachtheile erwachsen vorzüglich in neuester Zeit, weil dadurch die Abschlüsse der meisten Verkäufe auf lange Zeit hinaus verzögert werden und bedeutende Summen an Zinsen dem Bürgerspitale entgehen.

Wenn sonst gar kein Grund vorhanden wäre, die Verwaltung des Bürgerspitales zu reorganisiren, dieser Hemmschuh der Verwaltung ist Grund genug hiezu, um sofort und möglichst schnell eine andere Norm aufzustellen und damit weitere Nachtheile für die Anstalt hintanzuhalten.

Zum §. 10.

Dieser Paragraph enthält jene allgemeine Norm für die Verwaltung des Bürgerspitales, welche bisher gegolten hat und fortan für alle Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen im Interesse des Fortbestandes derselben auf alle folgenden Zeiten gelten muß.

Zum §. 11.

Worin der selbstständige Wirkungskreis der derzeitigen Wirthschafts-Commission besteht, ist oben erwähnt worden. Diesen Wirkungskreis halte ich zum Mindesten auch künftighin für die Wirthschafts-Commission erforderlich, wenn die Geschäfte auch fernerhin einen gedeihlichen Fortgang nehmen sollen; ja ich glaube, daß die Gemeinde-Vertretung der Wirthschafts-Commission einen größeren Wirkungskreis einräumen und damit sich und ihre Organe von manchen untergeordneten Geschäften entlasten solle.

Der Wirkungskreis der Wirthschafts-Commission und des leitenden Organes der Verwaltung wurde bisher immer von der Aufsichtsbehörde

normirt und consequent hätte in Zukunft der Landesausschuß dies zu vollziehen.

Zum §. 12.

Die Mehrzahl der Bestimmungen dieses Paragraphen haben von jeher für die Verwaltung von Wohlthätigkeits-Anstalten gegolten; sie sind in der vorliegenden Stylisirung fast in allen neueren Gemeinde-Statuten, welche die Verwaltung der Gemeindegüter überhaupt sowie die Verwaltung der Güter der unter der Leitung der Gemeinde stehenden Wohlthätigkeits-Anstalten normiren, enthalten und durch dieselben wird bezüglich des Bürgerspitales insbesonders jene Norm beseitiget, welche für die Verwaltung hemmend, für die Anstalt nachtheilig ist, nämlich die Norm, nach welcher bei Veräußerung eines unbeweglichen Vermögens im Werthe von 10.000 fl. C. M. und darüber ein Landesgesetz erwirkt wird.

Zum §. 13.

Dieser Paragraph ist eine Consequenz der früheren Bestimmungen, wodurch das Bürgerspital als ein Rechtssubject, als eine selbstständige Anstalt und die Bürgerspital Wirthschafts-Commission als das unmittelbare Verwaltungsorgan aufgefaßt wird. Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen auch der Praxis, welche seit dem Bestande der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission beobachtet wird.

Zum §. 14.

Diese Bestimmungen sind den neueren Gemeindestatuten, über die Aufsicht der Verwaltung der Gemeindegüter überhaupt und der Güter jener Wohlthätigkeits-Anstalten, welche unter der Leitung der Gemeinde stehen, entnommen.

Zum §. 15

enthält die Vollzugsclausel.

Es ist allbekannt, daß nicht bloß in Wien, sondern auch in vielen Städten und Märkten Nieder-Oesterreichs naben den allgemeinen Armenhäusern besondere Bürgerspitäler bestehen, von denen einzelne eben

so alt sind, wie das Bürgerspital in Wien. In Folge eines Ansuchens der Wiener Bürgerspital-Wirthschafts-Commission haben die Herren Gemeindevorstände mehrerer Städte und Märkte die Verhältnisse der bezüglichen Bürgerspitäler gefälligst mitgetheilt und ich bin dadurch in der Lage, über eine größere Anzahl alter und neuerer Bürgerspitäler in Nieder-Oesterreich historisch interessante Daten mitzutheilen, welche, wie ich glaube, auch meinen Entwurf eines Organisationsstatutes des Wiener Bürgerspitales in einzelnen Richtungen rechtfertigen und begründen. Derlei Bürgerspitäler sind:

1. Das Bürgerspital in Perchtoldsdorf (Markt). Dasselbe wurde den mündlichen Ueberlieferungen zufolge von einer österreichischen Prinzessin, Namens Elisabeth Beatrix aus dem Hause Habsburg im 15. Jahrhunderte gestiftet. Ein Stiftbrief ist nicht vorhanden. Aus den bis zum Jahre 1559 zurückreichenden Daten geht hervor, daß diese Stiftung für die Versorgung der Armen in Perchtoldsdorf gewidmet ist, somit eine Localanstalt im Interesse der Gemeinde bildet, in welcher zuständige, verarmte Bürger, erwerbsunfähige und hilflose Inwohner mit Ausschluß der Kinder Unterstand und Versorgung finden. Das Bürgerspital wird vom Gemeindevorstande als eine selbstständige Stiftung bezeichnet, welche unter der Controle der Gemeindevertretung von einem eigenen Comité, mit einem Spitalmeister an der Spitze, verwaltet wird. Die Oberaufsicht führt die k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde, welche auch bei Veräußerungen von Bürgerspitalsgütern im Einvernehmen mit dem N.-Oe. Landes-Ausschusse die Genehmigung ertheilt.

2. Das Bürgerspital in Eggenburg (Stadt) Dasselbe wurde zu Ende des dreizehnten oder am Beginne des vierzehnten Jahrhunderts wahrscheinlich von einem Pfarrer zu Gars gestiftet, der Stiftbrief ist nicht mehr vorhanden. Die Bürger der Stadt Eggenburg und die Kinder derselben haben einen Anspruch auf Unterstützung aus dem Spitalfonde. Das Vermögen des Spitales war, wie der Gemeindevorstand bemerkt, nie als Gemeindevermögen betrachtet, das Spital besaß Unterthanen zu Hadres und liegt im Giltbuche der nieder.-österr. Landtafel ein. Von Seite der Gemeindevorstehung wird die Verwaltung einem Bürger übertragen, welcher über die Gebahrung der Gemeindevertretung

Rechnung legt und welche Rechnung bis auf die jüngste Zeit an die k. k. Staats-Buchhaltung zur Einsicht und Revidirung vorgelegt wird.

3. Das Bürgerspital in Tuln (Stadt). Dieses wurde schon vor uralter, dermalen gar nicht mehr eruirbarer Zeit durch einen gewissen Hanns Straßer gegründet und das Vermögen des Spitals durch nachfolgende Widmungen oder Stiftungen vermehrt. Aus den Erträgnissen des Bürgerspitalvermögens werden Tullner Gemeindebürger, dann deren Frauen oder Witwen und Kinder unterstützt. Das Bürgerspital wird als eine Gemeindeanstalt betrachtet und selbstständig durch einen von der Gemeindevertretung ernannten eigenen Bürgerspitalsverwalter unter der Leitung und Controle des Stadtvorstandes verwaltet; die Aufsicht über die Verwaltung führt der nieder-österr. Landes-Ausschuß nach Maßgabe der Bestimmungen der nieder-österr. Gemeindeordnung.

4. Das Bürgerspital in Weitra (Stadt) wurde um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von einem Bürger Ludwig Conrad gegründet; ein Stiftbrief ist nicht vorhanden. Das Vermögen des Bürgerspitals ist durch fromme Stiftungen und Vermächtnisse an Geld und Grundstücken entstanden und wird als eine Stiftung zu Gunsten der armen Bürgerfamilien der Stadt Weitra angesehen. Das Vermögen wird durch den Gemeinde-Ausschuß, zunächst vom Gemeindevorstande verwaltet, die Aufsicht führt der nieder-österr. Landes-Ausschuß nach Maßgabe der nieder-österr. Gemeindeordnung.

5. Das Bürgerspital in Zwettl (Stadt) wurde von Berthold von Chuenring Schamkl in Oberösterreich im Jahre 1295 gegründet. Dessen Vermögen dient zur Unterstützung armer erwerbs unfähiger Gemeindebürger und wird von der Gemeindevertretung verwaltet. Zur Aufsicht erachtet die Gemeindevertretung den nieder-österr. Landes-Ausschuß competent.

6. Das Bürgerspital in Stein (Stadt). Die Städte Krems und Stein hatten bis zum Jahre 1871 ein gemeinschaftliches Bürgerspital, welches laut einer Urkunde vom Jahre 1595 — schon lange vor diesem Jahre bestanden hat. Wer dasselbe gegründet oder gestiftet hat, konnte bisher nicht erforscht werden. Eine Pfründe aus dem Bürgerspitalvermögen erhalten dermalen nur jene Personen, welche den Eid als Bürger von Stein abgelegt haben. Das Bürgerspitalvermögen wird als eine Stiftung betrachtet und von der Gemeinde verwaltet, welche, um die Beschlüsse der

Gemeindevertretung durchzuführen, einen eigenen Verwalter und Controlor angestellt hat. Zur Aufsicht wird die k. k. Statthalterei und der Landes-ausschuß competent gehalten.

7. Das Bürgerspital in Krems (Stadt). Das Vermögen dieses Bürgerspitals, welches schon unter Leopold dem Glorreichen errichtet wurde, besteht aus dem Pfründnerhaus mit der von Friedrich den IV. gebauten Kirche, dann Weingärten, Wiesen, Aecker und Staatspapieren. Das Vermögen ist entstanden durch Legate, Schenkungen, Leibrentenverträge und Ankäufe von Realitäten. Das Bürgerspital ist eine Gemeinde-anstalt und wird vom Gemeindevorstande verwaltet. Bei Veräußerungen ertheilt der nieder-österr. Landes-Ausschuß die Genehmigung. Die Verwaltung führt unter der Leitung des Gemeindevorstandes ein von der Gemeindevertretung gewählter Verwalter, dessen Stelle ein Ehrenamt ist; die Pfründen verleiht die Gemeindevertretung über Antrag des Gemeindevorstandes, welcher ein Gutachten über die Bittsteller von der Verwaltung einholt. Aus dem Bürgerspitalvermögen werden Pfründen nur an solche Gemeindemitglieder verliehen, welche das Bürgerrecht erlangt haben oder an deren einer Unterstützung bedürftigen Kinder. Die Pfründner theilen sich in interne und externe. Die ersteren wohnen im Hause und beziehen noch eine tägliche Geldunterstützung; die externen wohnen außer dem Hause und beziehen eine tägliche Geldpfründe, oft auch noch einen Zinsbeitrag.

8. Das Bürgerspital in Waidhofen a. d. Thaya (Stadt). Dasselbe wurde mit seiner Kirche „zum heiligen Geist“ schon in den ältesten Zeiten von mehreren frommen Bürgern der Stadt gegründet. Das Bürgerspitalvermögen wird als eine Stiftung angesehen und von einem Ausschußmitgliede der Stadtgemeinde unter der Controle des Gemeindevorstandes verwaltet. Als Stiftungsbehörde wird die k. k. nieder-österr. Statthalterei bezeichnet, an welche früher die jährlichen Rechnungen zur Prüfung vorgelegt werden mußten, seit zwei Jahren aber nicht mehr zur Vorlage gebracht werden dürfen. Aus den Renten des Bürgerspitalvermögens werden verarmte Bürger und Bürgersfrauen der Stadt unterstützt.

9. Das Bürgerspital in Mödling (Markt). Von wem und wann dieses Bürgerspital gegründet wurde, ist nicht bekannt. Von dem

Ertrage des Vermögens des Bürgerspitales werden nur verarmte Bürger und deren Kinder, wenn sie sich nicht selbst ernähren können, unterstützt. Das Bürgerspital-Vermögen wird durch einen vom Gemeinde-Ausschusse gewählten Bürger, welcher zugleich Mitglied des Ausschusses ist, verwaltet. Dieser Bürgerspitals-Verwalter ist der Gemeinde-Vertretung, unter deren Aufsicht er steht und welcher er alljährlich die Rechnung zur Prüfung vorzulegen hat, verantwortlich. Bei allfälligen Veräußerungen hält der Gemeinde-Vorstand die k. k. n. ö. Statthalterei competent, die Genehmigung zu ertheilen.

10. Das Bürgerspital in Bruck a. d. Leitha (Stadt). Dasselbe wurde im Jahre 1403 vom Grafen Albrecht von Stuchsen zu Trautmannsdorf gestiftet und durch weitere bürgerliche Stiftungen dessen Vermögen vergrößert. Dermalen werden 78 verarmte Bürger mit täglichen 10—25 Kreuzer aus dem Bürgerspitalfonde betheilt, von welchen stets 18 Bürger im Bürgerspitals-Gebäude, nach dem Geschlechte getrennt, wohnen. Ferner sind in diesem Gebäude noch 6 separirte Zimmer vorhanden und von solchen Bürgern bewohnt, welche noch in der Lage waren, dem bestehenden Bürgerspital-Fonde ein Capital von 400 fl. ö. W. zu stiften, wofür selbe gleichfalls nebst unentgeltlicher Wohnung und Beheizung noch eine tägliche Betheilung von 25 Kreuzer ö. W. genießen. Das Bürgerspitals-Vermögen (144.827 fl. ö. W.) wird als ein Stiftungs-Vermögen behandelt und durch einen aus dem Gemeinde-Ausschusse gewählten Bürger verwaltet. Die Aufsicht führte früher die k. k. n. ö. Statthalterei; seit dem Jahre 1868 steht die Verwaltung unter der Leitung des Gemeinde-Ausschusses, welcher für bestimmte Angelegenheiten die Genehmigung des n. ö. Landes-Ausschusses einzuholen hat.

11. Das Bürgerspital in Ybbs a. d. Donau (Stadt). Dieses Bürgerspital wurde vom Grafen Schaumböck im Jahre 1333 gegründet; das Bürgerspitals-Vermögen wird als eine Stiftung, nicht als Gemeinde-Vermögen angesehen und von der Gemeinde-Vertretung verwaltet. Aus diesem Vermögen werden nur verarmte Bürger unterstützt. Die k. k. n. ö. Statthalterei führt die Aufsicht über den Fond.

12. Das Bürgerspital in Langenlois (Markt). Dasselbe wurde im Jahre 1420 von Nikolaus und Anna Gföhler, Bürger von Langenlois, gestiftet, und dessen Vermögen durch weitere Stiftungen vergrößert.

Die Verwaltung der Stiftung führt die Gemeinde-Vertretung abgesondert vom Gemeinde-Vermögen, unter Aufsicht der k. k. Statthalterei. Aus den Erträgnissen werden arme Bürger und deren Kinder unterstützt.

13. Das Bürgerspital in Retz (Stadt). Dessen Errichtung ist nicht nachweisbar, da selbes seit undenklichen Zeiten besteht; das Vermögen besteht zum größten Theil aus Vermächtnissen und Geschenken, die zu allen Zeiten von der Bürgerschaft gemacht wurden. Das Vermögen wird als eine Stiftung angesehen, da aber kein Stiftbrief bisher aufgefunden worden ist, so wurden in Folge einer Entscheidung der k. k. Statthalterei bis zur Auffindung des Stiftsbriefes in neuester Zeit auf Grund des alten Herkommens Statuten verfaßt, nach denen nur verarmte Bürger und Bürgerinnen der Stadt Retz aus dem Bürgerspital-Vermögen betheilt und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten im Bürgerspital-Gebäude untergebracht werden. Das Bürgerspital wird getrennt vom Gemeindevermögen verwaltet, der Spitalsverwalter wird von der Gemeinde-Vertretung auf 3 Jahre gewählt.

14. Das Bürgerspital in Horn (Stadt). Dasselbe wurde im Jahre 1396 vom dortigen Bürger Stefan Weikersdorfer gegründet und werden aus demselben vor Allen die verarmte Bürgerschaft und in Ermanglung einer solchen auch andere arme Gemeinde-Mitglieder unterstützt. Das Bürgerspitals-Vermögen wird als eine Stiftung angesehen; dasselbe hat eine eigene Verwaltung unter dem Patronate des jeweiligen Besitzers des Fidei-Commisses der Grafen Hoyos-Sprinzenstein in Horn. Der Gemeinde-Vertretung der Stadt ist das Recht zur Ausübung der vollständigen Controle aller einzelnen Wirthschaftsakte und zur Rechnungs-Prüfung eingeräumt. Die Aufsicht über das Spital führt die k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde.

15. Das Bürgerspital in Klosterneuburg (Stadt). Ueber den Ursprung dieses Bürgerspitals konnte bisher keine Urkunde aufgefunden werden. Nach der Chronik des Max Fischer wird desselben schon in einer Urkunde des Jahres 1283 als eines Hauses erwähnt, „worin arme alte und preßhafte Leute Unterstand und Unterhalt genießen. Unter Herzog Albrecht I. vermehrten sich die Besitzungen desselben durch die Mildthätigkeit der Bürger so merklich, daß schon eine größere Anzahl Pfründner erhalten werden konnte.“ Dadurch gewinnt die Tradition, wonach das Bürgerspital durch Sammlungen und Geschenke

der Bürger entstanden ist, an Wahrscheinlichkeit. Von den Erträgnissen des Bürgerspital-Vermögens werden nur solche Gemeinde-Angehörige betheilt und nach Maßgabe der Räumlichkeiten des Bürgerspitales daselbst untergebracht, welche durch Erlag der Taxe das Bürgerrecht erworben haben. Das Vermögen des Bürgerspitals wird als eine Stiftung behandelt, der von der Gemeinde bestellte Verwalter hat die Rechnung zu legen, die Gemeinde-Vertretung hat den entscheidenden Einfluß auf die Gebahrung und Verwaltung, sie beschließt und überwacht. Nach der Ansicht des Stadt-Vorstandes steht der k. k. Statthalterei die Aufsicht zu.

16. Das Bürgerspital in Wiener Neustadt (Stadt). Aus Urkunden, die aus den Jahren 1323 und 1345 datiren, ist ersichtlich, daß dieses Bürgerspital zu jener Zeit schon bestanden hat. Es konnte aber bisher nicht erforscht werden, von wem und wann das Spital gegründet, wer das Spitalsgebäude, sowie die einzelnen Spitalswälder gestiftet hat. Das Bürgerspital ist eine eigene Stiftung, kein Gemeinde-Vermögen und aus den Erträgnissen des Bürgerspital-Vermögens werden nur beeidete Bürger, deren Frauen und Witwen, oder gebrechliche und erwerbsunfähige Kinder derselben unterstützt resp. in das Bürgerspital aufgenommen. Das Bürgerspital wird durch einen von der Gemeinde-Vertretung gewählten Verwalter administrirt, welcher dem aus dem Stadtrathe gewählten Stiftungs-Commissär untersteht, der die Aufsicht und Controle führt. Alle Käufe und Verkäufe werden von der Gemeinde-Vertretung genehmiget, welche hiebei nach dem Gemeinde-Statute für Wiener-Neustadt vorgeht.

17. Das Bürgerspital in Haugsdorf (Markt). Ueber die Gründung desselben ist nichts bekannt. In demselben finden verarmte Ortsbewohner unentgeltliche Unterkunft und soweit die Erträgnisse des nicht bedeutenden Vermögens reichen, auch sonstige Unterstützung. Bisher hat ein vertrauenswürdiger Ortsbürger unter Controle des Bürgermeisters und Pfarrers die Verwaltung geführt und die Rechnung an die Gemeinde-Vertretung, einen Extract hievon an die k. k. Statthalterei vorgelegt. Zufolge einer Note dieser k. k. Statthalterei, ddto. 23. Mai 1871, Z. 36.863 wurde jedoch die Gemeinde-Vertretung in Kenntniß gesetzt, daß vom Jahre 1871 angefangen, auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. October 1871, Z. 13.010, die Vorlage von Rechnungs-Extracten an die k. k. Statthalterei nicht mehr nothwendig sei.

18. Das Bürgerspital in Korneuburg (Stadt). Dasselbe wurde vor ungefähr 200 Jahren durch eingelegte Beträge von Bürgern und nachträgliche fromme Legate gegründet. Das Bürgerspital-Vermögen wird abgesondert vom Kammeramts-Vermögen von der Gemeindevertretung nach Maßgabe der n.-ö. Gemeindeordnung verwaltet, aus dem Erträgnisse des Vermögens werden verarmte Bürger betheilt.

19. Das Bürgerspital in Baden (Stadt). Der Gründer desselben ist Wilhelm Auer von Herrenkirchen, l. f. Schloßhauptmann zu Baden und Verordneter der n.-ö. Landstände, welcher im Jahre 1542 seinen in der Heiligenkreuzerstraße zu Baden gelegenen Edelsitz mit einer Capelle zur heil. Anna als Spital für sechs verarmte Männer und ebensoviele Frauen aus der Badner Bürgerschaft bestimmte. Das Bürgerspital wird von einem durch den Gemeindeausschuß gewählten Verwalter als Stiftung administrirt, welcher alljährlich dem Ausschusse Rechnung legt.

20. Das Bürgerspital in Laa a. d. Thaya (Stadt). Dessen Entstehung ist nicht bekannt; als bedeutendster Förderer desselben wird ein Freiherr von Kirchberg angesehen. Aus dem Vermögen des Bürgerspitales werden sowohl alte verarmte Bürger als auch Gemeindeangehörige betheilt und nach Thunlichkeit in Wohnung aufgenommen. Das Bürgerspitalvermögen wird als eine selbstständige Stiftung angesehen und hat einen eigenen vom Gemeindeausschusse bestellten Verwalter. Für Veräußerungen hält sich die Gemeinde nicht competent und würde im Falle die Genehmigung der k. k. Statthalterei einholen.

21. Das Bürgerspital in Amstetten (Markt). Dasselbe wurde vor unvordenklichen Zeiten von den Bürgern sammt den drei Joch Acker und Wiesen angekauft und besitzt sonst kein Vermögen. Die Anstalt ist für sechs verarmte Bürger bestimmt; im Falle jedoch Plätze frei sind, werden auch Zuständige der Gemeinde, welche keine Bürger sind, aufgenommen. Die Pfründner erhalten die Erträgnisse des Grundpachtes und außerdem Unterstützungen aus der Gemeindecassa. Das Bürgerspital wird durch einen vom Gemeindeausschusse bestimmten Bürger verwaltet. — Ein Rechnungsextract wird alljährlich an die k. k. n.-ö. Statthalterei eingesendet.

22. Das Bürgerspital in Stockerau (Markt). Von wem und wann dieses Bürgerspital gegründet wurde, ist nicht bekannt; die erste

vorhandene Rechnung datirt vom Jahre 1690. Aus dem Bürgerspitals-Vermögen werden verarmte Bürger unterstützt, dasselbe wird durch einen, vom Gemeinde-Ausschusse ernannten Verwalter abgesondert administrirt, die alljährliche Rechnung desselben vom Gemeinde-Ausschusse geprüft und erlediget. Bei vorkommenden Veräußerungen wird der nied.-österr. Landes-Ausschuß competent gehalten, die Genehmigung zu ertheilen.

23. Das Bürgerspital in Mistelbach (Markt). Dasselbe wurde vor 200 Jahren von dem Fürsten Liechtenstein v. Wilfersdorf gestiftet; das Vermögen des Bürgerspitals besteht in Stiftungen und wird von den fürstlichen Nachkommen unter Aufsicht der k. k. n. ö. Statthalterei verwaltet. In dieses Bürgerspital werden nur Gemeindeglieder von Mistelbach und Erdberg über Vorschlag des jeweiligen Bürgermeisters aufgenommen.

24. Das Bürgerspital in Hainburg (Stadt). Von wem und wann dieses gegründet wurde, ist nicht bekannt; es hat jedoch im Anfange des 17. Jahrhunderts bereits bestanden. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1851 Z. 6059 wurde das Bürgerspital sammt seinem Fonde der Gemeinde zur Verwaltung zugewiesen. Dasselbe bildet mit seiner Realität, seinen Capitalien, Renten und außergewöhnlichen Zuflüssen einen für sich bestehenden Körper und wird als solcher von einer aus der Gemeindevertretung gewählten dreigliederigen Commission (Armensection) verwaltet, welche der Gemeindevertretung alljährlich Rechnung zu legen hat. Die Aufsicht führt der n.-ö. Landes-Ausschuß. Das Bürgerspital hat die Aufgabe, hilfsbedürftige und erwerbsunfähige Glieder der Gemeinde zu versorgen.

25. Das Bürgerspital in Waidhofen a. d. Ybbs (Stadt). Nach den vorhandenen Lehenbriefen und Urbarien besteht dieses vom Bürger Hugo Eberhart gegründete Bürgerspital seit dem Jahre 1274. Aus den Erträgnissen des Bürgerspitals-Vermögens werden nur verarmte Bürger der Stadt unterstützt oder im Spitale verpflegt. Das Bürgerspital-Vermögen wird ausschließlich von der Gemeinde, nunmehr unter Aufsicht des n.-ö. Landes-Ausschusses verwaltet.

26. Das Bürgerspital in Spitz a. d. Donau. Dieses Bürgerspital „Allerheiligen“ genannt, datirt seit mehreren Jahrhunderten. Der vorhandene Stiftbrief ist ausgestellt vom 8. Jänner 1772 und darin

heißt es, daß der alte Stiftbrief per injurias temporum in Verlust gerathen sei. Das Vermögen des Bürgerspitals besteht aus Realitäten, Grundstücken, Staatspapieren und einigen verbrieften Forderungen und wird ganz abgesondert vom Gemeindevermögen durch einen eigenen Spitalsverwalter, der von der Gemeindevertretung gewählt wird, verwaltet. Derselbe führt eigentlich nur die Beschlüsse der Gemeindevertretung aus. Bei Käufen und Verkäufen sind die Beschlüsse durch die k. k. Statthalterei zu bestätigen. Nach dem Stiftbriefe sind im Spitale zwölf Arme zu unterhalten, deren Zahl jetzt auf zwanzig vermehrt ist.

Nach den Mittheilungen der Herren Gemeinde-Vorstände befinden sich in den Städten: Groß-Enzersdorf, Marchegg, Feldsberg, Allentsteig und Großsieghartś, ferner in den Märkten: Neunkirchen, Persenbeug, Pottenstein, Matzen, Ober-Hollabrunn, Wolkersdorf und Gföhl keine besonderen Bürgerspitäler. Von den Stadt-Vorständen: Mautern, Zistersdorf, Pöchlarn, St. Pölten, Litschau; ferner von den Vorständen der Marktgemeinden: Haag, St. Peter in der Au und Geras sind bisher keine Mittheilungen über die Bürgerspitäler dieser Orte eingelangt.

Nach den vorangeführten Daten werden die betreffenden Bürgerspitäler in Niederösterreich überall als Gemeinde-Anstalten und als Rechtssubjecte aufgefaßt, welche Eigenthum erworben haben und noch erwerben; überall wird das Bürgerspitalvermögen nicht als Eigenthum der Gemeinde, sondern als Eigenthum des Bürgerspitals abgesondert und mit Rücksicht auf seine Widmung durch einen oder mehrere Bürger unter der Leitung der Gemeindevertretung verwaltet: überall werden die Bürgerspitalverwalter von der Gemeindevertretung gewählt.

Insolange keine allgemeine Gemeinde-Ordnung bestand, also vor dem Jahre 1849, wurden alle Bürgerspitäler nach den Normen für Stiftungen verwaltet; selbst die allgemeine Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849 regelte blos die Art und Weise der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und des Gemeinde-Eigenthums, daher auch während des Bestandes dieser Gemeinde-Ordnung für die Verwaltung der Bürgerspitäler die

Vorschriften für Stiftungen maßgebend waren. Erst mit dem Reichsgesetze vom 5. März 1862, R.=G.=Bl. 1862, Nr. 18, womit neue grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet wurden, wird die Sorge für die Gemeinde=Wohlthätigkeits=Anstalten, nämlich die Besorgung oder Verwaltung derselben ausdrücklich dem Wirkungskreise der Gemeinde zugehörig bezeichnet und dieser Grundsatz in den revidirten Gemeinde=Ordnungen auch derart weiter durchgeführt, daß gleichzeitig formelle und meritorische Normen für die Verwaltung des Eigenthums der Gemeinde und ihrer Anstalten vorgezeichnet werden.

Die revidirte Gemeinde=Ordnung für Nieder=Oesterreich datirt vom 31. März 1864 und von da ab sind die Bürgerspitäler in Nieder=Oesterreich außer Wien nach den Normen dieser Gemeinde=Ordnung zu verwalten. Die Meinung einzelner Gemeinde=Vorstände, wonach die k. k. Statthalterei fortan in Bürgerspitals=Angelegenheiten competent wäre, halte ich für unrichtig.

Nach der revidirten nieder=österr. Gemeinde=Ordnung (§. 54) ist der Gemeinde=Vorsteher das unmittelbare Verwaltungsorgan des Bürgerspitals dort, wo keine eigene Verwaltung für dasselbe besteht; überall aber, wo eine solche eigene Verwaltung besteht, hat der Gemeinde=Vorsteher die Aufsicht zu führen. Damit sind die eigenen Bürgerspital=Verwaltungen dort, wo sie bestehen, gesetzlich anerkannt und indirect auch jene Normen anerkannt, welche sich auf die Zusammensetzung dieser eigenen Bürgerspital=Verwaltungen, auf die Wahl ihrer Mitglieder u. a. beziehen. Eine Organisirung dieser eigenen Bürgerspital=Verwaltungen involvirt eine Abänderung des §. 54 der Gemeinde=Ordnung und kann daher nach meiner Meinung nur im Wege der Landesgesetzgebung geschehen; die meritorischen Bestimmungen über die Verwaltung des Eigenthums der Bürgerspitäler sind in den §§. 32, 62—63, 90—92 u. a. enthalten, wozu ich nur noch bemerke, daß auch in dem Gemeindestatute für die Stadt Wiener=Neustadt vom 8. August 1866 dieselben formellen und meritorischen Bestimmungen bezüglich der Gemeinde=Anstalten, insbesonders des Bürgerspitales daselbst, vorkommen, wie in der allgemeinen Gemeinde=Ordnung für Nieder=Oesterreich.

Die Verhältnisse des Wiener Bürgerspitals sind in vielen Beziehungen analog mit Einzelnen der vorangeführten Bürger=

spitäler: die genaue Zeit seiner Gründung, die Namen der Gründer sind nicht bekannt, es hat selbstständig Vermögen erworben, erwirbt fortan solches und übernimmt Verbindlichkeiten, es ist als Eigenthümer dieses Vermögens im Grundbuche und in der Landtafel eingetragen, es wird abgesondert durch eine aus Bürgern bestehende Commission verwaltet; die Mitglieder dieser Commission wurden bis zum Jahre 1824 vom Stadtrathe (Magistrate) gewählt, seither nimmt jedoch über Anordnung der Stiftungsbehörde die Commission selbst die Wahl vor und überreicht ihren Vorschlag zur Wiederbesetzung an den Magistrat, welcher auf Grund dieses Vorschlages die Ernennung verfügt. Für die meritorische Verwaltung des Wiener Bürgerspitales gelten noch die alten oftererwähnten Normen, weil die Wiener Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 in dieser Richtung ebensowenig eine Aenderung für das Wiener-Bürgerspital herbeigeführt hat, als die Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849 eine Aenderung der Verwaltung für die Bürgerspitäler außer Wien begründete. Sowie aber für letztere durch eine im Sinne des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 vorgenommene Revision der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1849 eine neue Ordnung begründet worden ist, so könnte daßelbe auch rücksichtlich des Wiener Bürgerspitales durch eine im Sinne des obigen Reichsgesetzes vorzunehmende Revision der Wiener Gemeinde-Ordnung vom J. 1850 geschehen.

In dieser revidirten Gemeinde-Ordnung für Wien werden rücksichtlich der Wiener Wohlthätigkeits-Anstalten, insbesonders des Bürgerspitals, die analogen formellen Bestimmungen des §. 54 der nied.-österr. Gemeinde-Ordnung, sowie die analogen meritorischen Bestimmungen derselben Aufnahme finden müssen, und damit wäre rücksichtlich des Bürgerspitals zwar die meritorische Verwaltung geregelt, allein die ebenso wichtige formelle Verwaltung — die Zusammensetzung der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission, der Wirkungskreis dieser und der Gemeindevertretung u. a. müßte erst weiter im Wege der Landesgesetzgebung ausgetragen werden. Das letztere ist nach meiner Meinung rücksichtlich der Wiener Bürgerspital-Wirthschaft-Commission insbesonders deßhalb erforderlich, weil die Commission, wie sie dermalen besteht, über Auftrag der obersten Stiftungsbehörde und durch eine allerhöchste Entschließung eingesetzt wurde,

folglich neue Normen bezüglich dieses Verwaltungsorganes wieder durch eine allerhöchste Entschließung oder nach der derzeitigen nieder-österr. Landesverfassung durch ein Landesgesetz zu sanctioniren sein werden. —

Weil nun einerseits die Revision der Wiener Gemeinde-Ordnung für die nächste Zeit nicht in Aussicht steht, anderseits selbst in Folge dieser Revision nur eine theilweise Reorganisirung der Verwaltung des Wiener Bürgerspitales erzielt wird, weil ferner eine baldige Reorganisation der Bürgerspital-Verwaltung im Interesse der Anstalt sowie der Gemeinde gelegen ist, weil schließlich wegen des Umfanges der Bürgerspital-Verwaltung ein eigenes umfassendes Statut gerechtfertiget ist und ein solches Statut im Sinne des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 abgefaßt, die künftige Revision der Wiener Gemeinde-Ordnung nicht präjudicirt, so halte ich es zweckmäßig, die sogenannte Bürgerspitalsfrage im Wege der Landesgesetzgebung sofort practisch zu lösen, und beantrage: es möge die Rechtssection des Gemeinderathes auf Grund meines vorstehenden Entwurfes eines Landesgesetzes über die rechtliche Eigenschaft, Widmung, Verwaltung und Aufsicht des Wiener Bürgerspitales oder eines modifizirten Entwurfes mit der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission in Verhandlung treten und mit dieser einen Entwurf vereinbaren, welcher dem Gemeinderathe zur Zustimmung und sofort dem nied.-österr. Landtage zur Erwirkung eines Landesgesetzes vorzulegen wäre.



auf das

Rundschreiben

des

Fürsten Minister Gortschakof

vom 7. (19.) Jänner 1867.

(Ein Beitrag zur Leidensgeschichte der katholischen Kirche in Russisch-Polen.)

Nach dem Polnischen bearbeitet

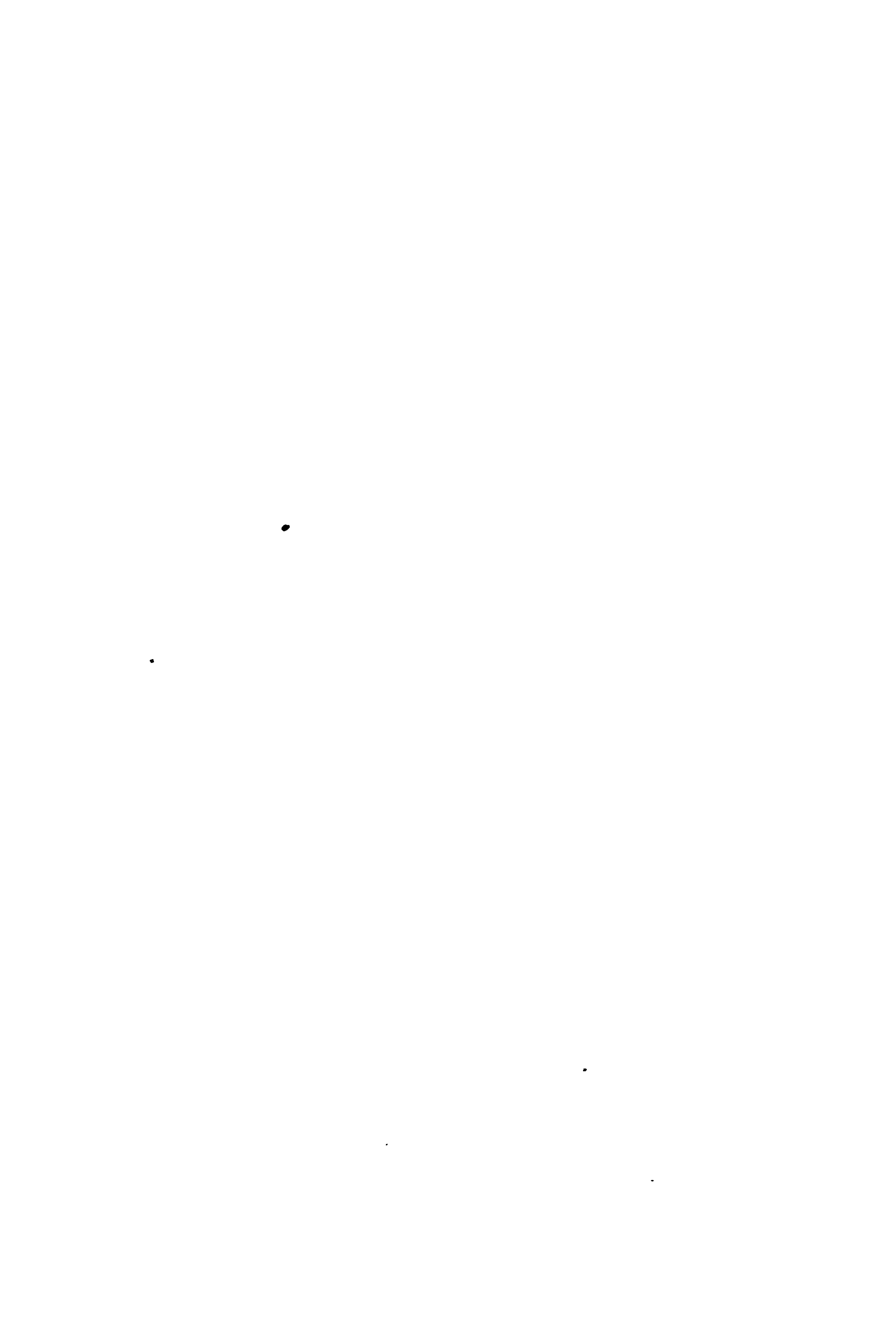
durch

Leon Dunin Ritter v. Rzuchowski.

„Facta loquuntur“

Wien 1867.

Verlag von Carl Sartori,
Buchhändler des heiligen Apostolischen Stuhles,
Stadt, Wallnerstraße 7,
gegenüber dem fürstl. Esterhazy'schen Palais.



Ich unternehme eine schwere und gefährliche Aufgabe. Ich will das Rundschreiben des Fürsten Gortschakof beantworten, welches anläßlich Aufhebung des Konkordats kundgemacht wurde; ich bin fest überzeugt, daß ich ein solches Vorhaben mit meiner Freiheit oder meinem Leben büßen kann. Doch — es geschehe der Wille Gottes; — ich übergebe mich dem blinden Schicksale! — Mein Schmerz ist so groß, daß mir keine Opfer schrecklich vorkommen; ruhigen Blickes werde ich in meine Zukunft schauen, um nur mein Herz zu erleichtern, um nur dem Gebote des Gewissens zu genügen — welches mich drängt — verpflichtet — sich der Wahrheit anzunehmen! — Das Maß der Bitterkeiten ist überfüllt und namenlos der Schmerz! — Noch sind die letzten Wunden nicht vernarbt, und schon neue werden uns geschlagen; noch haben wir die vor unlängst vergossenen Thränen nicht abgewischt, und schon ist der Anlaß um neue zu weinen: sogar eine Anklage wurde auf uns in die Welt geschleudert — wahrlich der letzte Tropfen in dem Kelch der Leiden — um hiedurch ein Denkmal der Schande an unserem Grabe aufzustellen! — Europa hört in Verwunderung zu; — indem es unsere Geschichte nicht näher kennt, auch nicht zuzulassen Willens wäre, daß der Minister eines großen Staates auf eine unbarmherzige Weise die Geschichte verhöhnt, könnte es endlich in ihrer Meinung schwankend werden, und sonach auf unserem Grabeshügel diese Worte sprechen: „Ja, sie verdienten dieses Schicksal, denn sie waren nichtswürdig —“ Ein solches Anathema wünscht Rußland dem Buch der Geschichte über unser Volk und unsere Religion aufzubringen; — dies ist die Absicht im Cirkulare des Fürsten Gortschakof. — Durch Aufführen unglaublicher Thatsachen, Verschweigen dessen, was unsere Augen sehen, im emporleuchtend

Erheben der minderbedeutenden Einzelnheiten will Minister Gortschakof die Schuld unseres Unglückes dem Katholizismus zur Last legen; alle diese Leiden unserer Lage schreibt er der Kirche zu; — mit dem blutenden Schwerte, siegestrunken, will er annoch einen Triumph in der öffentlichen Meinung Europas zu Gunsten Rußlands ausfechten. — Verzweiflung übermannt das Herz, wenn man so eines Vorgehens gedenkt. . . . . . . Unwillkührlich wirft sich die Frage auf, ob es möglich wäre, mit Wahrheit (Geschichte) nach Laune, wie mit einem Spielzeug umzugehen? . . . . und übrigens zu welchem Behufe? Das edeldenkende Frankreich wird sich des lebendig zu Grabe getragenen Volkes nicht annehmen — Frankreich hat ihm seine moralische Hilfe angedeihen lassen! — das großmüthige Albion hat feierlich gesprochen, es werde für die polnische Angelegenheit nicht einen Soldaten, ja nicht einen Schilling opfern: ist es also nothwendig, daß sich Fürst Gortschakof vor der Welt rechtfertige, als wenn er etwa eine Verantwortung, oder eine Rache zu befürchten hätte? — Diese Vorsicht ist überflüssig! . . . . . .

Nicht in der Absicht, um über unsere Leiden Beschwerde zu führen, oder etwa vorübergehende Empfindungen der Sympathie hervorzurufen, nur im reinsten Vorsatze, als Rächer der Wahrheit, ergreife ich die Feder. — Diese Worte sollen hintönen, in alle Welt gehen — und Zeugenschaft geben der entstellten Wahrheit, sie sollen den Schandfleck reinwaschen, welchen, zum Uebermaß des Schmerzes, der Fürst-Minister auf uns und unsere Kirche geworfen hat, sie sollen hinschallen und Europa überzeugen, daß, wenn schon unsere letzte Stunde gekommen, wir ohne Schandfleck an der Stirne in das kühle Grab gehen! Man wird mir gewiß vorwerfen: ich sei parteiisch, ich sei ein Verläumder und verdiene keinen Glauben. Hierauf antworte ich: „Ich verabscheue die Falschheit; — und wenn dies nicht genügt, spreche ich feierlichst mit Davids Worten: „meine Zunge soll sich an meinem Gaumen dürre machen, falls über meine Lippen nur ein einzig lügenhaftes Wort ergeht.“ — Ist dies eine hinlängliche Bürgschaft? . . . .

Ich beantworte also das Rundschreiben des Fürsten, muß aber im Voraus ansagen: diese meine Antwort ist keineswegs ein vervollständigtes Bild all' der schmerzlichsten Episoden, welche in die Geschichte der katholischen Kirche übergehen. In diesem kleinen Bilde muß ich mich an die hervorragend allgemeinen Umrisse hal-

ten, und hiebei vieler Thatsachen nicht erwähnend (um hiedurch nicht im mindesten der Wahrheit ungetreu zu werden) nur dasjenige verzeichnen, was ich mit meinen Augen gesehen habe oder nur aus untrüglichsten Quellen zu meiner Wissenschaft gelangte.

Das Rundschreiben des Fürsten Gortschakof ist keineswegs ein Meisterstück der Fertigkeit jener zu beredenden Kunstgriffe. — Lese nur aufmerksam das Rundschreiben — Du findest in ihm nichts als Lobesüberhebungen der Toleranz in Rußland, hierin sind enthalten Lobsprüche über den freiheitliebenden Zaren — das Ganze wird so geschickt durchgeführt, daß hieraus das Russenthum rein und unschuldig wie eine Taube emportaucht! Willst Du hierüber Beweise haben? — Der Fürst wird Dir Worte und Bürgschaften der Zaren zitiren: „Die Zaren sind Freunde des Katholizismus!“ Was willst Du mehr haben? Er wird Dir die herzergreifendsten Stellen aus den offiziellen, an den Papst geschriebenen Briefen vorbringen, und hiemit hat er sich selbst und Dich überzeugt: daß er in seiner Angelegenheit billigst und recht gesprochen habe. Dies ist also das alfa und omega des Rundschreibens. Du findest hierin nichts, außer einige auf die Geistlichkeit hingeworfene Schandflecken, etliche verdrehte Thatsachen, und derlei den Papst bespöttelnde Schattenbilder, — — denn warum soll man auf Denjenigen nicht einen Stein werfen, welcher sich hierüber nicht zu rächen vermag? Jedoch — bei Gott! wo sind denn die diesfälligen Facta, wo die Beweise jener großen Liebe zur katholischen Kirche zu finden, wo sind die Spuren dieses Toleranz-Geistes vorhanden, welcher „in das Blut des russischen Volkes“ übergegangen ist? — — Fürst Gortschakof hat Furcht vor Thatsachen; sein Rundschreiben ist mit nackten Worten überschwängert; demnach, als allgemeine Antwort, citiren wir ihm die Worte aus der bekannten Fabel: „in hac domo aliter loquuntur, aliter sentiunt!“ — Fürst Gortschakof wird schon die Bedeutung dieser Worte am besten verstehen!

Jetzt übergehen wir zu den Einzelnheiten, das ist, wir beschauen — dem Fürsten nachfolgend — jene drei Epochen der Geschichte der kathol. Kirche in Rußland, welche im Rundschreiben als emporragend hervorgehoben wurden; diese drei Epochen sind: die Regierung unter Katharina II., Nicolaus I. und Alexander II.; wir werden sie mit dem Lichte der Geschichte — der Wahrheit — beleuchten.

I.

Der ganzen Welt ist die Rolle bekannt, welche Katharina II. in dem Schicksale Polens gespielt hat. Wir werden daher die Todeswunde nicht enthüllen, welche diese Kaiserin uns in politischer Beziehung geschlagen hatte, wir sprechen hier bloß von ihrer Stellung gegenüber dem Katholicismus in den sogenannten einbezogenen (in moderner Sprache annectirten) Provinzen. — Womit hat sie die Blätter der Geschichte unserer Kirche bezeichnet? Hören wir nur zu, wie hierüber der Autor des Rundschreibens sich ausspricht: „Diese große — erhabene Monarchin" — sagt er — „war über die Maßen tolerant: sie errichtete Diözesen, brachte viel Opfer, um den Gottesdienst in kathol. Kirchen zu erhalten, sie errichtete viele Seminarien, sie hat die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten unter Vorsitz eines tugendhaften und gelehrten Prälaten, einem geistlichen Kollegium überwiesen."

Dieß verkündet das Rundschreiben zum Nachruhme Katharinas. — Bei Gott! ist's denn möglich, so allzuschroff der Wahrheit entgegenzutreten? — Geziemt es sich: Thatsachen anzuführen, welche nicht existirten? Die Vernunft spricht ja ausdrücklich: daß, nachdem Katharina II., diese — (wie es Fürst Gortschakof selbst bejahet, durch 200 Jahre unter katholischer Herrschaft bestandenen) Provinzen, einbezogen, sie daselbst Bisthümer und Seminarien vorgefunden hatte. Wie kann man also behaupten, daß die Katholiken durch zwei Jahrhunderte keine Bisthümer und geistliche Anstalten besaßen, und daß sie dieser Wohlthat erst durch Katharina theilhaftig wurden? Wir übergehen aber zu Thatsachen: Es steht in der Geschichte unumstößlich geschrieben, daß während der Einbeziehung dieser polnischen Provinzen daselbst folgende Bisthümer bestanden: das Wilnaer, Samogitier, Inflanter, Smolensker, Lucker, Kijower und Kamenecker Bisthum. Was hat also Kaiserin Katharina II. gemacht? Gleich nach der ersten Theilung Polens wurde auf ihren Befehl das Smolensker Bisthum „kassirt", demselben die von der Wilnaer, Samogitier, Inflanter Diözese abgerissenen Theile einverleibt, und hiemit die Mohilewer Diözese geschaffen. — Doch aber — was hat sie noch mehr geleistet? Nach der letzten Theilung Polens hat sie das Bisthum, in Kijow „kassirt" und dem Lucker untergeordnet, sie befahl die Residenz der Kamenecker Bischöfe nach Latyczow zu verlegen; auf diese Art wurde

aus den Trümmern der Kamenecker Diözese die Latyczower errichtet. — Dieß sind die in der Geschichte aufgezeichneten Thatsachen. Wie kann man denn das launeneigenmächtige Verringern, Kassiren oder Umstalten der Diözesen loberhebend als „Errichtung der Bisthümer" bezeichnen? — Es ist nicht erlaubt eine Spekulation aus der Unwissenheit West-Europa's zu machen, welchem diese historischen Einzelnheiten unbekannt sind. — Leider! . . . anstatt die Verwaltung der Kirche zu ordnen, hat jene große Kaiserin in kirchliche Angelegenheiten eine so große Verworrenheit gebracht, die Jurisdiction der Bischöfe so unsicher gemacht, daß Kaiser Paul gleich nach ihrem Tode gezwungen wurde, sich mit Rom ins Einvernehmen zu setzen, um diesem Chaos ein Ende zu machen. Fürst Gortschakof muß doch wissen, daß der päpstliche Nuntius de Litta eigentlich anläßlich dieser Verwicklungen nach Petersburg gekommen war. Er war es, welcher die Grenzen der Diözesen festgestellt und nach dem kanonischen Brauche die Bischöfe installirt hatte, denn bis dahin haben alle die Bischöfe, mit Ausnahme des Wilnaer und Samogitier, ohne Bestätigung des heiligen Stuhles die Diözesen verwaltet! Dieß sind also die von Katharina II. errichteten Bisthümer!

In Bezug der errichteten Seminarien, welche das zweite große Werk jener Kaiserin sein soll — Schade, daß Fürst Gortschakof dießfalls wenigstens einen Namen nicht aufgeführt hatte; — nun — welche Seminarien hat sie doch errichtet oder gestiftet? — Nein — das ist eine wahre Fabel! — Es kann nicht geläugnet werden, daß Siestrzenciewicz, nachdem er Bischof der neuen Diözese in Mohilew geworden, etwas Seminariumähnliches in Szene setzte — aber auch dieses Werk ist in Verfall gerathen.

Die vom Fürsten angerühmte Freigebigkeit der Kaiserin: um das Erhabene der Kirchenandachten zu verherrlichen, gehört ebenfalls in das Reich der Fabeln. Die Geschichte behauptet das Gegentheil hievon, sie spricht: Diese Kaiserin hat die Güter der Bischöfe Gedrojc, Naruszewics, Krasinski und Hilcen konfiszirt, — die Geschichte weiß nichts von ihrer Freigebigkeit für katholische Kirchen. — Wenn wir auch zulassen, daß die Kaiserin um unsere Kirchen besorgt war, — welche Schlußfolgerung wird hieraus Fürst Gortschakof aufstellen? Es diktirt ja die reine Vernunft, daß, nachdem sie Millionen der Katholiken dem Reiche annektirt hatte, sie demnach auf ihre geistigen Bedürfnisse Bedacht nehmen mußte? Wer hat ihr diese Last aufgedrungen? Sie

wäre frei von dieser Last — von den Sorgen — wenn sie nicht fremdes Eigenthum an sich gerissen hätte. Fürst Gortschakof wird mir diesen simplen Vergleich verzeihen wollen: kann es Jemanden zur Ehre — zum Lobe gereichen, daß er das Pferd füttert, welches er seinem Nachbar mit Gewalt abgenommen — sich widerrechtlich zugeeignet hatte? Diese Bemerkung fällt mir unwillkührlich ein — sie bezieht sich auf Katharina II. und die nachfolgenden Herrscher. Unaufhörlich werden wir von euch mit Vorwürfen überhäuft; verhöhnend stechet ihr uns in die Augen mit eueren erdichteten Freigebigkeiten; ihr verkündet der ganzen Welt, daß ihr die kathol. Geistlichkeit und kathol. Kirchen erhaltet; — aber ihr Herren — ihr vergesset, daß dies nur der hundertste Zins von Kirchengütern ist, welche ihr an eueren Schatz gerissen habet. Bei dem allen sind wir noch euere Sklaven, demnach müßt ihr uns füttern, denn auch das wilde Thier muß genährt werden, wenn man es im eisernen Käfig eingesperrt hält. Ihr würdet vielleicht wollen, daß unsere Geistlichen ob Mangel an Nahrung des Hungertodes stürben, daß unsere Kirchen in Trümmer verwandelt werden? Wenn dies alles eine Feigebigkeit heißen soll, was benennt ihr demnach eine Gerechtigkeit? Oeffnet uns unsere Kerker, nehmt ab unsere Ketten, und wir werden euch von diesen schweren Pflichten, für unsere Kirchen und Geistlichen zu sorgen, gänzlich befreien! — Es ist aber noch nicht alles. Wir wollen eine gewissenhafte Abrechnung einleiten, und ihr werdet sehen, daß ihr in Betreff der Wohlthaten unsere Schuldner seid. — O! wie viele unserer kathol. Kirchen (nicht ungerechnet das einbezogene Kirchenvermögen) wurden in schismatische Kirchen umgewandelt, überdies ist noch eine größere Anzahl jener herrlichen Klöster den schismatischen Mönchen übergeben, oder zu Regierungszwecken adaptirt worden?! Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß wir solcher Verluste hundertweise berechnen können. Es waren ja Stiftungen unserer Könige und Ahnen, ihr habt sie alle an euch gerissen, ohne Skrupel, ohne irgend einer Verpflichtung auf etwaige Restituirung! Nur eine Thatsache will ich vorbringen, eine ganz frische, über welche die Thränen noch nicht trocken sind. Es sind noch vier Monate nicht vorüber, daß ihr in Kamenec vier der herrlichsten Gebäude nach einem ehemaligen kathol. Kloster, nebstbei noch zwei Kirchen an euch gerissen habt; — eine von diesen Kirchen, die schönste und herrlichste, wurde zu einer schismatischen Kirche bestimmt. Auf diese Art habt

ihr in einem Tage wenigstens 200.000 Rubeln gewonnen! Dasselbe geschah in Wilno. — Möge demnach Fürst Gortschakof alle so durchgeführten Konfiskationen aufzählen, er möge alle die katholischen in schismatische umgewandelten Kirchen von Zeiten Katharina's bis auf die Jetztzeit beziffern, er möge hiezu — die auf Kosten der kathol. Pfarreien gebauten schismatischen Kirchen auch in diese Rechnung aufnehmen, und er wird sich überzeugen, daß das prawosławie (Schisma) in den einbezogenen — vormals polnischen — Provinzen auf unsere Kosten lebt, und uns Millionen schuldet. Dies ist euere Freigebigkeit.

Ferners — in Betreff der letzten That Katharina's, nämlich der Errichtung eines Kollegiums unter Leitung eines tugendhaften (!) Prälaten — hierüber empört sich jedes edle Gefühl und fragt mit Staunen, wieso Fürst Gortschakof im Stande ist, auch diesfalls unserer Leiden zu spotten? Die ganze Welt weiß es, daß diese Stiftung durchwegs dem Geiste der kathol. Kirche zuwiderspricht. Unsere Kirche erkennt nur den Papst und die Bischöfe an; aber eine aus untergeordneten Prälaten zusammengesetzte Korporation, welche die kirchlichen Angelegenheiten neben den Bischöfen besorgt und verwaltet — ist ein reines Schisma; dies ist eine orthodoxe Synode, dies war eben der erste Versuch der Kaiserin, um uns vom heiligen Stuhle abtrünnig zu machen. Dieser tugendhafte (!) Prälat wollte demnach mit Rom brechen, und nur dem edlen Charakter Pauls I. verdanken wir, daß er dieses Vorhaben nicht ausführte. Das Bemühen der Jesuiten war nicht fruchtlos; Kaiser Paul I. hat den tugendhaften (!) Prälat aus Petersburg vertrieben. Der beste Beweis — wie die Kirche das besagte Kollegium ansieht — ist dieser, daß man es zu Rom als ein malum necessarium betrachtet und der päpstliche Nuntius Chigi, welcher während der Krönung zugegen war, von diesem Kollegium gar nichts hören wollte. Er besuchte zwar einen im Kollegialgebäude wohnenden Prälaten, war aber nicht im eigentlichen Kollegium; er hat nicht einmal die Kollegiat-Kapelle betreten. Bedarf es noch mehr der Formalität, um diese angerühmte Anstalt zu verpönen? Diese Fürsorge Katharina's, welche für uns eine Gnade werden sollte, ist im Gegentheile eine Vergewaltigung des kanonischen Rechtes geworden; die Päpste haben blos deswegen in dieser Angelegenheit keine Reklamationen erhoben, um hiedurch die Kirche nicht einem noch größeren Uebel auszusetzen.

Seinem Wesen nach ist dieses Kollegium nützlich — nützlich für die Regierung. Indem die höchste geistliche Gewalt einigen Greisen gegeben wurde, welche im Schach beklommen, bald ein Bisthum zu erhalten, oder eine furchtbare Strafe zu gewärtigen — hat die Regierung in ihnen ganz folgsame Werkzeuge gewonnen, wodurch sie zu dem gelangt, was sie nur will; — anstatt die Kirche vorzustellen und ihre Interessen zu vertheidigen, ist dieses Kollegium der Vollstrecker eueres Willens, er empfängt euere ukaze (Verordnungen, Patente), die nachher in euerem Namen den Bischöfen zugemittelt werden, und zwar so, daß hiedurch die ursprünglich leitende Triebfeder der Regierung verhüllt bleibt. Ihr sagt daher — was nur vorkommen mag: — „dies ist die Verordnung des Kollegiums, das Kollegium hat es für gut befunden!" — Ihr habt also doppelt das Spiel gewonnen, ihr vernichtet die Kirche und verbergt euch hinter fremde Schultern. Auf diese Art hat das Kollegium zu Zeiten Katharina's und Nikolaus I. die kirchliche Union vernichtet, auf diese Art wurden hunderte unserer katholischen Kirchen schismatisch, auf diese Art hat es auch heute die Kassation des Kamenecker Bisthums unterzeichnet. Dies sind die allgemeinen Umrisse der Geschichte des bedrängten Kollegiums! Diesfällige Episoden leben noch in der Ueberlieferung, in der mündlichen, zu Petersburg, als auch im Gewissen dieser gerühmten Korporation. Worin kann denn irgend ein Anlaß zum Lobe aufgefunden werden?

Dieß sind Thaten der Kaiserin Katharina II. Wir sehen mithin, daß das Rundschreiben der Wahrheit nicht huldigt. Es sind aber noch keineswegs alle die für den Katholizismus geleisteten Dienste der großen Kaiserin benannt worden?! O nein .... Fürst Gortschakoff hat auf eines der wichtigsten Verdienste vergessen; er hat vergessen darüber zu schreiben, daß Katharina aus übermäßiger Liebe zu unserer Kirche nur 2 Millionen Uniten zur schismatischen Religion hingerissen hatte. Warum hat denn der Fürst dieses Factum in die Rubrik ihrer Verdienste nicht beigegeben? Er wird aber sagen wollen (was Rußland unaufhörlich bespricht), daß nur Gewalt die Uniten dem Katholicismus behalten habe, daß sie demnach nach Besitzname dieser Länder, freiwillig und mit Begeisterung zum orthodoxen Glauben zurückkehrten. — Dem sei auch so — wiewohl die Geschichte ganz anders behauptet. Ich bitte aber — klären Sie mir diesen Umstand auf, warum nicht alle Uniten auf einmal zum

orthodoxen Glauben zurückkehrten? Warum ist doch dem Kaiser Nicolaus I. diese Auszeichnung zu Theil geworden, daß er Taufpathe von 3 Millionen Uniten wurde. Katharina regierte ja noch 20 Jahre nach der Theilung Polens; wäre die Union nur mittelst Gewalt bei unserer Kirche erhalten gewesen, da hätten ja die Uniten wahrlich zu viel an der Zeit, um sich insgesammt auf den mütterlichen Schooß der Zarin zu werfen. Es wäre hinreichend, ihnen nur eine Parole zum Uebertritt gegeben zu haben! Warum haben sie annoch 40 Jahre auf das Apostelamt Nicolaus I. gewartet? Fürst Gortschakof möge uns diese höchst merkwürdige psychologische Erscheinung aufklären!?

So verherrlicht und verdientermaßen unsterblich, hat sich Katharina II. der katholischen Kirche verdient gemacht!

II.

Jetzt kommen wir zu den Zeiten der Regierung Kaiser Nikolaus I. — Mit schaudernder Trauer berühren wir die Asche dieses Kaisers, denn es öffnen sich auch diese Wunden, welche er unserer Nation und der Religion beigebracht hat. — Fürst Gortschakof zwingt uns hiezu — auf sein Geheiß treten wir heran.

Nach dem Wortlaute des gedachten Rundschreibens gab es keinen Monarchen, welcher so gerecht und dem Katholicismus mehr ergeben wäre, als weiland Kaiser Nicolaus I. — zur Bekräftigung dieses Lobes bringt er pathetische Stellen aus den offiziellen Erklärungen hervor, uneingedenk, daß in dieser Beziehung nicht gefragt wird, was Kaiser Nicolaus I. gesprochen — sondern was er gethan hatte. Seien wir ganz Ohr dem Minister; denn diese Komödie verdient wirklich, um sich im Anhören etwa zu gedulden. — In der an Papst Gregor XVI. gerichteten Note steht Folgendes geschrieben: „Seine Majestät der Kaiser bittet: Eure Heiligkeit mögen überzeugt sein, daß niemand mehr als Er — den Glanz der kathol. Kirche in Rußland und Polen zu erhalten wünsche. In den Gebeten zu dem Allmächtigen vergißt der Kaiser niemals auf die geistigen Bedürfnisse seiner Unterthanen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses; demnach alles das, was nur in Bezug der Bitten Eurer Heiligkeit wird gemacht werden können, muß zur Zufriedenheit in Vollzug gesetzt werden. Für dieß Alles bürgt der Kaiser Euerer

Heiligkeit mit seinem Worte." — So war der Geist Kaiser Nicolaus I.!!! Er hat für die Katholiken (!) gebetet, er hat sich am meisten um das Wohl der Kirche gekümmert; und die Katholiken bezahlen ihm mit Undank! — O Gott! — ich wollte schon einer jeden Wahrheit den Rücken kehren; — jedoch die Bescheidenheit selbst hat geboten, sich etwa im Loberheben zu mäßigen.

Wir besahen den Kaiser Nicolaus in der Poesie; — jetzt wollen wir ihn im Lichte der Geschichte anschauen. — In Aufzählung seiner Wohlthaten für die Kirche müssen wir uns vor der Hand in Kurzem fassen, denn um mit Einzelnheiten aufzutreten, müßte man Bögen — hunderte Bögen vollauf schreiben.

Am allerersten hat dieser liberale Kaiser, der katholischen Kirche nicht weniger als 3 Millionen Uniten entrissen! Gürst Gortschakof weiß nichts von dieser Thatsache. Die Art, wie er sie entriß — ist bei uns einem Jeden bekannt. Nachdem diese denkwürdig herrliche That vollzogen wurde, hat man zwar eine Denkmedaille mit der Inschrift geprägt: „was durch Haß zerrissen, ist durch Liebe geeinigt worden" — aber vergessen hinzufügen, daß diese Liebe mit Peitsche bewaffnet war. — Rußland läugnet immer, daß in diesen Liebe- und Bekehrungswerken gar keine Zwangsmittel angewendet wurden — aber bei Gott! es leben noch Menschen, welche dieser Zeiten eingedenk sind. Ein Kreisvorsteher (sprawnik) oder sein untergeordneter Beamte waren mit Zuhülfenahme einer Abtheilung Kosaken die gewöhnlichen Apostel, welche das Werk dieser Liebe ausübten: — das Dorf wurde umzingelt; man beredete die armen Seelen — und wenn Worte nichts halfen, verwandelte sich diese „Liebe" in eine blutige Orgie. — Fürst! ich schwöre vor Gott und Menschen! ich spreche Wahrheit: daß solche Zwangsmittel nicht in einem Orte vorkamen, sondern in allen einbezogenen — ehemals polnischen — Provinzen angewendet wurden! Thränen überflutheten das ganze Land, das arme Volk widerstand stöhnend heldenmüthig, und — durch den Hauch dieser „Liebe" erweicht — ließ es sich, auch durch verstelltes Zusprechen der Priester-Apostel, verirren, sonach zum neuen Glauben bekehren. Diese traurigen Ereignisse sind mir nicht nur aus den Büchern, sondern auch aus dem Munde der noch lebenden Zeugen bekannt. Gegen Hartnäckigere kamen andere Mittel in Anwendung: Kerker, Hunger, Kälte, Geißelung — ja, schaudererregend ist es — man kann noch solche Menschen finden, denen die

Zähne ausgeschlagen wurden! .... Möglich, daß nicht Vielen diese Leiden beigebracht wurden; übrigens kann es auch sein, daß der Kaiser die Anwendung solcher Greuelthaten nicht angeordnet hatte; es ist aber Thatsache, daß man sich dieser schrecklichen Mittel bediente; Minister, ich schwöre, es war so! Ich kann Zeugen aufstellen. Bis heutigen Tages leben kaum Ueberreste vom Gefolge dieser Helden des Glaubens — aber sie leben noch, und sind bereit ihre Wunden zu zeigen..... Unter solchen Schlägen ist die Union gefallen! Tausende haben die Leiden ertragen; die Mehrzahl wurde wankelmüthig über den Anblick der blutigen Executionen — Andere ließen sich durch Geld gewinnen. — Hierauf wurde in die offiziöse Geschichte eingetragen, daß dießfällig alles nur Liebe, als Triebfeder, ein- und bewirkte!

Was hat denn noch mehr Kaiser Nicolaus I. für die kathol. Kirche geleistet? Er hat über 200 ehemalige Klosterkirchen sammt dahin gehörigen Gebäuden wider alles Recht aufgehoben; sie wurden von ihm in schismatische Kirchen umgewandelt. Will Fürst Gortschakof Beweise hierüber? Er soll nur eine Rundreise in den besagten einbezogenen Provinzen machen, und ich schwöre, er wird nicht eine Stadt oder einen Marktflecken antreffen, wo nicht eine, zwei, drei, sogar fünf Kirchen sich befänden, welche in schismatische Kirchen umgewandelt oder durch Vernachlässigung dem Ruine preisgegeben wurden. Wenn Jemand eine Reise durch unser Land macht, dem kommt es vor, als wenn erst heute allhier Barbaren gehaust hätten — überall begegnen dem Auge trauernde Stätten — Brandstätten .... denn alles mußte zusammenstürzen — deßhalb beeilen sie sich jetzt, diese Ruinen zu verkaufen und wegzuräumen; ansonsten hiedurch das Gefühl eines Ausländers beleidigt und der Toleranzgeist der Zaren verdächtigt würde. Außer den Kirchen hat der liberale Kaiser eine nicht „geringere" Anzahl Klöster und zwar auf dieser Grundlage, kassirt, weil in denselben nicht so viele Mönche sich befanden, als dieß das Kirchengesetz vorschreibt. Er hat aber selbst den Eintritt in die Noviziate behindert — man wird sich daher nicht wundern, daß Klöster — indem sie keine neuen Kräfte (?) erhielten — zuletzt leer geworden sind! Wahrlich, diese Logik ist bewunderungswürdig! .... Solche Thaten werden vom Fürsten Gortschakof als Mittel benannt, welche vorgenommen wurden, um „das Uebel auszurotten." Ihm ist erlaubt Alles zu sprechen — wenn aber Kaiser

Nicolaus noch etliche Jahre gelebt hätte, er würde uns auf diese Art gänzlich ausgerottet, vertilgt haben!

Was hat noch außer dem Vorbesagten unsere Kirche dem Kaiser Nicolaus zu verdanken? Dieses nämlich: daß während seiner Regierung beinahe alle Diözesen keine Bischöfe hatten! Nach Ableben eines Bischofs hat die betreffende Diözese sehr lange auf einen Nachfolger zuwarten müssen; die Kamenecker Diözese war ja durch 13 Jahre ohne einen Bischof, die Samogitier durch 12 Jahre, die Wilnaer 12 Jahre, Minskaer 10 Jahre, die Mohylewer zuerst 10, nachher 6 und die Luckacr durch 4 Jahre. So groß war also die Sorge des Kaisers um das geistige Wohl der Katholiken!!! *) Verwaiste Diözesen wurden von den Administratoren verwaltet; ohne ein bischöfliches Ansehen zu haben, konnten sie keineswegs nachhaltig auf die Geistlichkeit einwirken, andererseits mußten sie in kirchlichen Angelegenheiten blindlings der Regierung sich unterwerfen, um nicht ihr Amt zu verlieren, oder wie es der unsterbliche Laski gethan, waren sie die Ersten, welche die Initiative zur Bedrückung der Kirche ergriffen.

Welche noch größere Verdienste hat Kaiser Nikolaus um das Wohl der Katholiken in den einbezogenen — ehemals polnischen — Provinzen gelegt? Seid ganz Ohr: Er kassirte das Mohilewer Seminarium und vereinigte es mit jenem von Minsk; durch ihn wurde das Gesetz in Bezug der gemischten Ehe verschärft, indem das bisher bestandene Gesetz — demzufolge Söhne in der Religion des Vaters, Töchter hingegen in der Religion der Mutter erzogen wurden — aufgehoben und anbefohlen wurde, Kinder beiderlei Geschlechts im Schisma zu erziehen; er legte Hindernisse im Aufbauen neuer Kirchen, indem man sehr lange auf diesfällige Erlaubniß zuwarten mußte oder abschlägig beschieden wurde; er erließ ein neues noch jetzt bestehendes Gesetz, damit in Orten — wo Schismatiker keine Kirche haben, insolange nicht erlaubt werde eine kathol. Kirche zu bauen, bis nicht die Katholiken ein schismatisches Gotteshaus gebaut haben; er hat die Stiftung katholischer Pfarrschulen verboten; er

*) Es war eine Zeit während der Regierung Nicolaus I., daß in ganz Rußland — vom Niemen bis Kamtschatka — nur ein einziger Bischof (Dmochowski) fungirte. Er hatte seinen Sitz in Petersburg, wohin der Klerus von allen Enden des großen Reiches reisen mußte, um die Weihe zu erhalten. Dieser gesegnete Zustand dauerte vom J. 1845 bis 1847.

erließ die strengste Ueberwachung einer jeden Regung des katholischen Lebens — — mit einem Worte . . . . er liebte uns — er hat für uns „gebetet!“

Ferner wurden durch den liberalen Nikolaus alle Kirchengüter einbezogen. Für diesen Herzensakt würden wir dem Kaiser gar nicht so sehr grollen, denn hie und da mag sich die reich dotirte Geistlichkeit mehr den zeitlichen Bestrebungen übergeben haben und vergaß hiedurch öfters auf ihren höheren Beruf. Man bedauert daher nicht die Güter, wir fragen aber, ob das hiemit bemittelte Kapital ausschließlich zu kirchlichen Zwecken verwendet war und wird? Dieses Kapital ist ursprünglich auf sieben Millionen Rubel berechnet, heut zu Tage sind hievon nicht zwei Millionen vorhanden; — Gott ist Zeuge, du wirst nicht zehn Kirchen aufzählen, welche ausschließlich von diesem Gelde gebaut wären! Sie geben zwar einen kleinen Beitrag zum Erhalte der Seminarien; manchmal, und dies nach langen Bitten, kann man eine kleine Beihilfe zur Restaurirung oder zum Baue einer Kirche ausbetteln — dies ist aber alles . . . . . Unsere Seminarien waren einestheils durch milde Sammlungen erhalten, unsere Kirchen durch Opfergeld der Pfarrkinder gebaut und renovirt — aber diese großen Summen Geldes schwinden spurlos dahin — sie thauen auf wie Eis durch Hitze. Sogar Mitglieder des Kollegiums genießen nicht viel von diesem Kapital; mit Ausnahme des Präsidenten und ersten Mitgliedes, beziehen sie nur 700 Rubel *), ihr sogenannter Oekonom hingegen, welcher eigentlich durch den Ausspruch des Direktors im Departement des Kultus angestellt wird, ist mit einem Gehalte von 1500 Rubeln bedacht! Ist es eine Unwahrheit?

. . . . Nachdem Kaiser Nikolaus auf diese Art die Angelegenheiten der katholischen Kirche geordnet hatte, begab er sich im Jahre 1845 nach Rom; dem Pabst Gregor XVI. gab er eine hinlängliche Antwort auf die Beschwerde „über das vermeinte Bedrücken der katholischen Kirche,“ wobei er folgende denkwürdige Worte gesprochen: „Es wird Alles gemacht, was sich nur thun läßt!“ Der Kaiser hat sich augenscheinlich verirrt, und zwar im Gebrauche des tempus, denn anstatt zu sagen: „es wird alles

*) Jetzt erfahre ich, daß den Kollegiatgliedern der Gehalt um 200 Rubel erhöht wurde.

gemacht, was sich nur thun läßt" — sollte es heißen: „alles ist gemacht worden, was sich nur thun ließ!" — . . . . . Auf diese Art würde sich Kaiser Nikolaus im eigentlichen Sinne ausgedrückt haben . . . . Im Jahre 1847 hat man ein Konkordat abgeschlossen; das war ein fein durchdachter Einfall, um dann die Rolle eines Liberalen zu spielen, wenn vorerst tödtliche Hiebe der kathol. Kirche geschlagen wurden; — doch auch dieses Konkordat war eine schmerzbringende Ironie! Im Zustande der Kirche ist keine Aenderung eingetreten; die einbezogenen Kirchen wurden nicht ausgeliefert, sistirte Klöster nicht zum Leben gebracht; mit der ganzen Strenge wird noch das Gesetz in Betreff gemischter Ehen und Kirchenbaues gehandhabt, so auch der Novizen-Eintritt erschwert — mit einem Worte, der status quo hat sich nicht im mindesten geändert. Was hat denn das Konkordat für uns bewirkt? Doch dieses: man hat es für gut befunden, einige Bischöfe zu ernennen, die Jurisdiction der Petersburger Akademie über die Diöcesen-Seminarien den betreffenden Bischöfen zu übergeben, welche auch das Recht haben, den Rektor und die Professoren zu ernennen, auch diesen Umstand hat man doch als billig hervorgehoben, daß in der geistlichen Akademie, an Stelle der Professoren des schismatischen Ritus, Katholiken eingesetzt wurden; dies ist aber erst im Jahre 1858 erfüllt worden. — Das Konkordat hat ja sehr viele Früchte hervorgebracht!!! . . . . Das Rundschreiben des Fürsten Gortschakof hat, einerseits nicht unrichtig, zumal im folgenden passus gesprochen: „Das Konkordat hat der kathol. Kirche alle diese Rechte und Privilegien zurückgegeben, welche man nur im Stande war zu ertheilen?" — Ja — so ist es — wir sehen und bewundern jetzt die Undankbarkeit der Katholiken! . . . .

Dies ist Kaiser Nikolaus I. und seine Thaten in Bezug der Katholiken! Dies — in sehr schwachen Umrissen geschilderte Thatsachen; es ist nur eine allgemeine Skizze — Gott und Gewissen sind unsere Zeugen!

Doch eins — ja nur eines ist es, wofür wir dem Kaiser Nikolaus I. danken, nämlich: während seiner Regierung wurde die Saratower Diöcese für Ausländer- und Polen-Katholiken, welche zerstreut in Südrußland leben, errichtet. Wir vergessen nicht darauf. — Jetzt werden wir das Zeitbild Kaiser Alexander II. anschauen.

III.

Das Konkordat ist geschlossen, die katholische Kirche geordnet — und im blühenden Zustande .... Fürst Gortschakof sagt aber, daß dies alles den Katholiken zu wenig war! Die römische Kurie hat neue Prätensionen erhoben, neue Privilegien in Anspruch genommen, ja, sie bedrohte sogar die Existenz der schismatischen Religion!!! Zur Bekräftigung dieses Vorwurfes citit Fürst Gortschakof einen Text aus dem Schreiben des Kardinals Consalvi v. Jahre 1804, und zwar: „Die kathol. Kirche ist ihrer Natur nach intolerant" — demnach behauptet er, „daß die Päpste, insbesondere in Polen, an diesem Grundsatz festhielten." — „Dies ist also" — sagt er zum Schlusse — „der eigentliche Kern des immerwährenden Mißverständnisses zwischen Rom und Rußland!"

Wo ist daher das Gewissen?! Ihr wagt es zu behaupten, daß die katholische Kirche eine Verfolgerin der schismatischen gewesen ist, daß sie als eine solche, welche intolerant sei, die schismatische Religion neben sich nicht dulden konnte, und dieselbe verdrängen wollte? Es würde Jemand zu glauben versucht sein, daß von Rom aus die Gefahr euerer Kirche drohte, und hierin die Quelle der Zwistigkeiten, weil die Zaren gezwungen wurden, sich zu vertheidigen?! Ihr waret demnach nicht diejenigen, welche die kathol. Kirche vernichtet habt, sondern sie war es, die euch zu Grunde richten wollte?! Ist es denn erlaubt, so über Maßen der Wahrheit zu spotten! Es verstummt das Gefühl über so eine der Geschichte, dem Gewissen, der Ehre angethane Schmach ..... Ist denn die Wahrheit wirklich aus der Welt verbannt worden? — Kann denn wenigstens eine Thatsache aufgeführt werden, welche derlei aggressive Vorgehen des Katholizismus bekundet? Wann und worin hat er dem Schisma geschadet? Fürst Gortschakof will als stichhältig beweisend mit obcitirten Worten auftreten — spricht aber nichts von der eigentlichen Bedeutung dieser Wörter. Wir werden daher diese Worte beleuchten. Der Kardinal hat eigentlich von der dogmatischen Intoleranz — nämlich in diesem Sinne gesprochen, daß die kathol. Kirche niemals in ihrer Lehre irgend eine, wenn auch mindeste Aenderung gestattet. Die kathol. Kirche haltet sich für unfehlbar (es steht dem Fürst-Minister frei, sich an diesen Glaubenssatz nicht zu halten); eine jede Wahrheit, ist vermöge ihrer Natur unduldsam, als widrigens sie aufhört eine Wahrheit zu sein. So kann z. B. der Lehrsatz, daß die Erde sich

gemacht, was sich nur thun läßt" — sollte es heißen: „alles ist gemacht worden, was sich nur thun ließ!" — . . . . . Auf diese Art würde sich Kaiser Nikolaus im eigentlichen Sinne ausgedrückt haben . . . . Im Jahre 1847 hat man ein Konkordat abgeschlossen; das war ein fein durchdachter Einfall, um dann die Rolle eines Liberalen zu spielen, wenn vorerst tödtliche Hiebe der kathol. Kirche geschlagen wurden; — doch auch dieses Konkordat war eine schmerzbringende Ironie! Im Zustande der Kirche ist keine Aenderung eingetreten; die einbezogenen Kirchen wurden nicht ausgeliefert, sistirte Klöster nicht zum Leben gebracht; mit der ganzen Strenge wird noch das Gesetz in Betreff gemischter Ehen und Kirchenbaues gehandhabt, so auch der Novizen-Eintritt erschwert — mit einem Worte, der status quo hat sich nicht im mindesten geändert. Was hat denn das Konkordat für uns bewirkt? Doch dieses: man hat es für gut befunden, einige Bischöfe zu ernennen, die Jurisdiction der Petersburger Akademie über die Diöcesen-Seminarien den betreffenden Bischöfen zu übergeben, welche auch das Recht haben, den Rektor und die Professoren zu ernennen, auch diesen Umstand hat man doch als billig hervorgehoben, daß in der geistlichen Akademie, an Stelle der Professoren des schismatischen Ritus, Katholiken eingesetzt wurden; dies ist aber erst im Jahre 1858 erfüllt worden. — Das Konkordat hat ja sehr viele Früchte hervorgebracht!!! . . . . Das Rundschreiben des Fürsten Gortschakof hat, einerseits nicht unrichtig, zumal im folgenden passus gesprochen: „Das Konkordat hat der kathol. Kirche alle diese Rechte und Privilegien zurückgegeben, welche man nur im Stande war zu ertheilen?" — Ja — so ist es — wir sehen und bewundern jetzt die Undankbarkeit der Katholiken! . . . .

Dies ist Kaiser Nikolaus I. und seine Thaten in Bezug der Katholiken! Dies — in sehr schwachen Umrissen geschilderte Thatsachen; es ist nur eine allgemeine Skizze — Gott und Gewissen sind unsere Zeugen!

Doch eins — ja nur eines ist es, wofür wir dem Kaiser Nikolaus I. danken, nämlich: während seiner Regierung wurde die Saratower Diöcese für Ausländer- und Polen-Katholiken, welche zerstreut in Südrußland leben, errichtet. Wir vergessen nicht darauf. — Jetzt werden wir das Zeitbild Kaiser Alexander II. anschauen.

III.

Das Konkordat ist geschlossen, die katholische Kirche geordnet — und im blühenden Zustande . . . . Fürst Gortschakof sagt aber, daß dies alles den Katholiken zu wenig war! Die römische Kurie hat neue Prätensionen erhoben, neue Privilegien in Anspruch genommen, ja, sie bedrohte sogar die Existenz der schismatischen Religion!!! Zur Bekräftigung dieses Vorwurfes citit Fürst Gortschakof einen Text aus dem Schreiben des Kardinals Consalvi v. Jahre 1804, und zwar: „Die kathol. Kirche ist ihrer Natur nach intolerant" — demnach behauptet er, „daß die Päpste, insbesondere in Polen, an diesem Grundsatz festhielten." — „Dies ist also" — sagt er zum Schlusse — „der eigentliche Kern des immerwährenden Mißverständnisses zwischen Rom und Rußland!"

Wo ist daher das Gewissen?! Ihr wagt es zu behaupten, daß die katholische Kirche eine Verfolgerin der schismatischen gewesen ist, daß sie als eine solche, welche intolerant sei, die schismatische Religion neben sich nicht dulden konnte, und dieselbe verdrängen wollte? Es würde Jemand zu glauben versucht sein, daß von Rom aus die Gefahr euerer Kirche drohte, und hierin die Quelle der Zwistigkeiten, weil die Zaren gezwungen wurden, sich zu vertheidigen?! Ihr waret demnach nicht diejenigen, welche die kathol. Kirche vernichtet habt, sondern sie war es, die euch zu Grunde richten wollte?! Ist es denn erlaubt, so über Maßen der Wahrheit zu spotten! Es verstummt das Gefühl über so eine der Geschichte, dem Gewissen, der Ehre angethane Schmach . . . . . Ist denn die Wahrheit wirklich aus der Welt verbannt worden? — Kann denn wenigstens eine Thatsache aufgeführt werden, welche derlei aggressive Vorgehen des Katholizismus bekundet? Wann und worin hat er dem Schisma geschadet? Fürst Gortschakof will als stichhältig beweisend mit obcitirten Worten auftreten — spricht aber nichts von der eigentlichen Bedeutung dieser Wörter. Wir werden daher diese Worte beleuchten. Der Kardinal hat eigentlich von der dogmatischen Intoleranz — nämlich in diesem Sinne gesprochen, daß die kathol. Kirche niemals in ihrer Lehre irgend eine, wenn auch mindeste Aenderung gestattet. Die kathol. Kirche haltet sich für unfehlbar (es steht dem Fürst-Minister frei, sich an diesen Glaubenssatz nicht zu halten); eine jede Wahrheit, ist vermöge ihrer Natur unduldsam, als widrigens sie aufhört eine Wahrheit zu sein. So kann z. B. der Lehrsatz, daß die Erde sich

um die Sonne drehe, keineswegs einen diesfalls widersprechenden Lehrsatz neben sich dulden; es hieße nach der Logik ein absurdum, wenn man das „Ja" und „Nein" in Bezug auf einen und denselben Gegenstand behaupten wollte. Eins von beiden muß eine Wahrheit sein — ein Mittelding ist hier unmöglich. Dies ist der Grundsatz auch unserer dogmatischen Unduldsamkeit — diese und keine andere Bedeutung haben die Worte des Kardinals Consalvi. Wie können demnach solche Worte im Sinne einer civilen Intoleranz ausgelegt, oder als eine dem Schisma drohende Gefahr angesehen werden? Wahrlich — es ist nur ein Spaß von Seite des Fürsten Gortschakof — doch selbst im Spaß ist eine gewisse Grenze des Anstandes gezogen! . . . . .

Nach diesem so vorgebrachten Vorwurfe, welcher der „wesentliche" Anlaß zur Uneinigkeit zwischen Rom und Rußland sein soll, übergeht der Verfasser des Rundschreibens zur Uebersicht des Zustandes der katholischen Kirche unter Alexander II. Es versteht sich von selbst, daß der Anfang und das Ende hievon, mit Citaten aus offiziösen an den Papst gerichteten Briefen überwuchert, mit hellsten Farben die Toleranz-Grundsätze des Kaisers darstellt. Ist es annoch nothwendig, dies in Erinnerung zu bringen, daß in hoc domo aliter loquuntur, aliter sentiunt? Man kann alles schreiben, man kann auf dem Papier die Rolle eines Liberalen und Toleranten spielen — es wird aber gefragt, ob Thatsachen hiefür sprechen?? Um so einen Zweifel zu beheben, hat Fürst Gortschakof ein zweites Argumentum zur Hand — und zwar ohne eine Replik. Er sagt ja: „Die freundschaftlichsten Gefühle des Kaisers für den heil. Vater haben sich durch die entgegenkommende herzliche Aufnahme des Nuntius Chigi, während seiner Ankunft zur Krönung, bewahrheitet. Was braucht man mehr?! Was liegt denn daran, daß der Katholizismus strengstens durch die Polizei überwacht wurde, daß der ukaz in Bezug gemischter Ehen ihn in seinen Grundfesten unterwühlet hatte, daß die Adresse der Bischöfe unbeantwortet blieb *), daß man jedem Pulsschlage des katholischen

*) Um nicht in Verdacht zu kommen, daß wir die Wahrheit durch Anachronisme fälschen wollen, erklären wir, daß die Adresse der Bischöfe viel später, nämlich 1860 eingereicht wurde; wir erwähnen deshalb von ihr, weil sie den charakteristischen Widerspruch mit dem freundschaftlichen Empfange des Nuntius hervorhebt. Wenn der Kaiser so liberal wäre, warum hat er die Bitte der Bischöfe nicht berücksichtigt. Augenscheinlich war die Epoche des Liberalismus vorüber!

Lebens mißtrauisch nachspähte — — was liegt daran? — Das sind Bagatellen . . . Der Kaiser war aber höflich gegen den Nuntius — das ist das Wesentliche — dies der Hauptgegenstand!

Wir kommen jetzt zu Thatsachen. Der besseren Verständlichkeit halber theilen wir sie deshalb in zwei Epochen ab — das ist, in Zeiten vor und nach dem Aufstande, weil das Cirkulare, und mit ihm ganz Rußland, feierlichst behaupten, Kaiser Alexander sei bis zum Aufstande eine herzlich liebende Mutter der Katholiken gewesen, und erst später, nach dem Aufstande, eine Stiefmutter geworden . . . . . . immer aber Toleranz und Liberalität seine Thaten kennzeichnen.

Wo sind denn Beweise dieser Gutherzigkeit des Kaisers für die Katholiken vor der Epoche des Aufstandes?

Ich werde eine heilige Wahrheit sprechen, so wahr als Gott im Himmel ist . . . Dies die Liste jener Wohlthaten: „Es wurden einige Bischöfe, wiewohl nicht alle Suffragane, ernannt; diese Obliegenheit war jedoch ausdrücklich im Konkordate festgesetzt; — ferner ein etwaiges Nachlassen vom eisernen Drucke in der Zeit, in welcher das Nationalgefühl sich zu regen anfing, denn die Errichtung der Pfarrschulen und wohlthätigen Anstalten war nur tolerirt, aber nicht erlaubt; dann das Entfernen der schismatischen Professoren von der Akademie; — zuletzt die Erlaubniß, wornach zwei Kleriker die Theologie in München studiren dürften.“ — Dies sind alle die Wohlthaten, welche ich nach gewissenhaftem Nachdenken vorbringen kann. — Es wurde uns leichter am Herzen — diese Erleichterung war aber keineswegs ein Ausfluß eines Grundsatzes; — Umstände — der Zufall, haben es bewirkt. — Wäre dies ein Grundsatz — warum hat man wenigstens einen der Nikolaischen Ukase nicht aufgehoben? — Es ist aber noch eine Kehrseite der Medaille . . . . . sie stellt das Bild der Dziernowicer Geschichte vor, wie der heldenmüthige Fürst Szczerbatow auf die grausamste Art die letzten Spuren der kirchlichen Union vertilgt hatte. Der Minister weiß zuverläßig, daß diese blutige That eine geraume Zeit vor dem Aufstande veranstaltet wurde.

So war es zu Zeiten Kaiser Alexander II. bis zu jener traurigen Katastrophe. Ist hier ein Anlaß — sind hier Thaten, um sie mit Lob zu erheben? Der Sultan war doch nicht schlechter für seine Unterthanen des griechischen Ritus. . . . Jetzt werden wir sehen,

was die Regierung nach dem Aufstande gethan, und welche Beweise der Toleranz sie gegeben hat.

Vorerst ist es nothwendig, im Allgemeinen einige Worte über das Verhältniß der Geistlichkeit zu diesem blutigen Aufstande zu sprechen.

Der Aufstand — es ist das traurigste Blatt in der Geschichte unseres Volkes. Hierüber weinen wir blutige Thränen — aber am meisten leidet jetzt die Geistlichkeit und die Kirche. Die Betheiligung der Geistlichkeit am Aufstande gab der Regierung den Vorwand zur namenlosen Rache; außer dem unerhörten Drucke, welchen die Religion erduldet, hat die Regierung das Ansehen der Geistlichkeit so sehr herabzusetzen verstanden, daß heut zu Tage das Wort „Priester" ein Spottname geworden ist! Russische Tagesblätter wetteifern seit drei Jahren in dieser Richtung: durch ihre schmählichsten Verleumdungen haben sie die Geistlichkeit all ihres Ansehens entblößt, durch boshafte Zungen im grellsten Lichte dargestellt, und die öffentliche Meinung dahin gebracht, daß sie die Geistlichkeit rücksichtslos mit Anathema belegte.

Wofür denn diese Verfolgungen? Dafür, daß sie dem Aufstande nicht abgeneigt war, — daß sie dem Volke half die Ketten der Sklaverei zu zertrümmern! Dieß — ihr einziges Verbrechen!

Doch, bei Gott, — meine Herren! Verdient denn wirklich der Aufstand auch irgend einen Fluch, ist er wirklich so ein unauslöschlicher Schandfleck? Jetzt frage ich euer Gewissen: kann ein polnischer Priester, als Kind seines Vaterlandes, sein Vaterland nicht lieben? Soll denn sein Herz — nach Maß der Begebenheiten im Lande — nicht mit Freude sich heben, oder von Schmerz erzitternd stöhnen? Seit wann denn datirt sich das Gebot, welches die Vaterlandsliebe als Verbrechen brandmarkt? .... Die Geschichte von den Makkabäern ist bekannt! — Sie waren ja Priester — sie Alle sind doch auf den blutigen Schlachtfeldern pro lege paterna gefallen, — man kann sich der Thränen nicht enthalten, wenn man von ihren Heldenthaten liest. — Uebrigens, ich will hier jener unzähligen geschichtlichen Betheiligungen der Geistlichen an den Schicksalen des Vaterlandes, mittelbar, — nicht als Beispiele aufführen, wiewohl diese Thaten die ganze Welt bewundert; — ich bitte nur, meine Herren, werfen Sie einen Blick in ihre eigene, in die russische Geschichte. Ist denn der Patriarch Hermogen hiefür ein Verbrecher,

daß er sein Volk gegen die Polen, welche damals Herren in Moskau waren, aufstachelte, um sie aus Moskau zu vertreiben?*) Ihr haltet ihn für einen Heiligen, weil er Freiheit und Leben fürs Vaterland geopfert hatte! Der Mönch Abraham Palicyn, ist er ein Verbrecher, daß er in eben derselben Zeit mit Wort und That bestrebt war, um euer Vaterland frei zu machen? Die Troicker Mönche, waren sie Verbrecher, indem sie heldenmüthig ihre Mauern gegen die Polen vertheidigten? Habt ihr es als Verbrechen euerer Geistlichkeit angerechnet, daß sie in feierlicher Prozession dem Chmielnicki entgegenkam, welcher sich gegen Polen aufgewiegelt hatte? Beantwortet diese Fragen!? Wenn ihr über die Grabeshügel dieser Männer fluchen werdet, dann werdet ihr Recht haben, über die Vaterlandsliebe der Priester-Polen zu fluchen — ihr Ansehen zu schänden; wenn daher das Ansehen an diese frommen Helden so theuer ist eueren Herzen, warum wird denn von euch der polnischen Geistlichkeit zum Verbrechen angerechnet, daß sie ihr Vaterland liebt? Man muß doch der Logik und Wahrheit, zumal der menschlichen Natur, gerecht werden! Fordert von ihr keine der Opfern, die sie nicht leisten kann, denn es ist unmöglich, sein Vaterland nicht zu lieben. Es gewöhnt sich ein Hund an das Dorf, in welchem er zur Welt gekommen ist — und ihr wollt, daß ein Mensch weniger des Gefühles als er besäße! .... Warum wird denn von euch in der polnischen Geistlichkeit die schönste Tugend des menschlichen Herzens verspöttelt? .... Ich will schon in die längstvergangenen Zeiten nicht zurückgreifen, von der Jetztzeit sprechen, in welcher euere Geistlichkeit ruhmeswetteifernd sich brüstet, das Vaterland zu lieben; spricht sie nicht öffentlich aus, daß sie bereit ist, für Mutter Moskau (matuszka Moskwa) in den Tod zu gehen? Oder gegeben den Fall: ihr seid in unserer Lage; — würdet ihr nicht verzweifeln, wenn eure Geistlichen — anstatt mit dem Volke Hand in Hand zu gehen und es zu unterstützen, die Ketten zu sprengen — die Angelegenheiten des Volkes mißachtend, zum Feinde übergehen würden? Es ist uns bekannt, mit welchen Lobeserhebungen ihr jene italienischen Geistlichen überhäuft habt, die mit dem nationellen Bestreben gleichen Schrittes gingen, und im Gegentheile, wie habt ihr euch in Bezug der, für die Nationalität, nicht eingenommenen Priester ausgespro-

*) So geschehen im Jahre 1612 u. s. w. — Zeiten des falschen Demeters.

chen!? Auch jetzt, ja heute — spendet ihr das höchste Lob den patriotischen Gefühlen der Geistlichkeit in Kandia; habt ihr nicht überall Andachten für die heldenmüthigen Vertheidiger Arkadiums abgehalten? Unsere Lage ist ja ganz eben dieselbe: wir sind Sklaven, so gut wie sie, wir wollten unsere Ketten zerschlagen; — was hätte demnach die polnische Geistlichkeit thun sollen? Hindernisse legen?

Ihr sagt: ein Geistlicher soll sich in weltliche Angelegenheiten nicht mischen. Dieser Grundsatz ist zu sehr elastischer Natur; doch wir geben es zu, dem sei so. Warum habt ihr aber unsere Bischöfe aufgefordert, damit sie durch Rundschreiben zur Beruhigung des Volkes beitragen? Warum fordert ihr von unsern Geistlichen, damit sie von der Kanzel Unterthänigkeit, Gehorsam und Liebe für den Kaiser verkünden? Warum habt ihr die Geistlichen mit Strafen belegt, das sie von Aufständischen keine Anzeigen gemacht und ihre Pläne verrathen haben? Mithin im Falle, wo es sich um die Interessen Rußlands handelt, da soll sich ein Geistlicher in weltliche Angelegenheiten mischen, ja sogar sich zur Rolle eines Spions erniedrigen, wo es sich aber um Polen handelt, begegnet ihr uns mit den Worten: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!“ — Wißt ihr, wie eine solche Dialektik von ehrlichen Menschen benannt wird?

Bei solchem Lichte — klärt sich dieß große Verbrechen der polnischen Geistlichkeit auf; — dieß ihre Theilname in der nationellen Bewegung. Den Anderen wird es als Tugend — uns hingegen als Schande und Verbrechen angerechnet!

In Betreff der verbrecherischen Handlungen, welche die Geistlichen begangen haben sollten — so ist dies eine Verleumdung, der sich jeder edle Mensch schämen soll. Es ist wahr — (jedoch nach dem Wortlaute euerer Tagesblätter) — daß ein Mönch durch seine fanatische Apostrophe beinahe den Tod eines Mannes und Weibes veranlaßt hätte. Fürst Gortschakof hat nicht unterlassen, diese Thatsache vorzubringen, um nur hierdurch desto mehr Aergerniß hervorzurufen; wo ist aber Einer, welcher das Authentische hievon bezeugen würde? Uebrigens ist es nicht wunderlich, daß Jemand inmitten des Getümmels der Leidenschaften, während des allgemeinen Wirrens, sich zu einem Excesse verstiegen hätte, welcher allenthalben eine strenge Rüge verdiente? Wir loben ja nicht ein derlei Vorgehen, aber andererseits verwerfen wir — als unwürdige Verleumdung — alle die vermeinten, durch die Hand der Geistlichen verübten

Verbrechen, und erinnern den Minister an das 8. Gebot Gottes: „Du sollst kein falsches Zeugniß gegen deinen Nächsten sprechen." — Die Geistlichkeit hat allerdings ihre Betheiligung am Aufstande bethätigt: man hat sie mit dem Kreuze in der Hand inmitten des Feuers gesehen, man hat sie bei Sterbenden mit dem Troste der Religion gesehen; aber diese Behauptung, daß „viele der Geistlichen" durch blutige Verbrechen ihre Hände befleckt hätten, ist wirklich ein blutiges Verbrechen! der Geistliche Mackiewicz hat zwar eine Abtheilung angeführt, wir wissens aber nicht, ob er auch „selbst" mitgekämpft hätte; übrigens — wenn er auch in der That kämpfte, so hat er nur das gemacht, was Judas der Makkabäer, oder euer Abt vom Solowiecker Kloster gethan hatte, welcher als Anführer der Besatzung tapferen Widerstand gegen die französisch-englischen Schiffe leistete. Hiefür wurde er archierej (Erzbischof) in Poltawa, für eine ähnliche That hingegen der Geistliche Mackiewicz zum Verbrecher gestempelt.

Aber wir lassen es zu, daß vermöge euerer Logik die Priester-Polen wegen Vaterlandsliebe als Verbrecher behandelt werden sollen. Demnach wirft sich die Frage von selbst auf, nämlich: welchen Vorgang Gerechtigkeit in dieser Beziehung gebietet? — die Schuldigen zu bestrafen, sich aber keineswegs an den Grundsätzen (?) zu vergreifen, denn diese — haben den Aufstand gar nicht gekennzeichnet. Es waren Menschen — die am Aufstande sich bethätigten — aber nicht Grundsätze . . . ? . . . Ihr habt hingegen darnach nicht gehandelt. Diese traurige Katastrophe benützend, habt ihr hieraus eine furchtbare Waffe gegen den Katholizismus geschmiedet; durch politische Motive, Vorwände, vermeintlich gedeckt, verfolgtet und verfolget ihr die Religion so heftig, so namenlos unbarmherzig — wie dieß die Zeiten Neros kaum aufweisen können. Diese Anklage werde ich beweisen.

O Minister Gortschakof! — nicht mit Worten will ich dir unsere Geschichte erzählen, — statt Worte werde ich dir diese Geschichte ausweinen . . . . ich öffne dir unsere blutende Wunde, eine Wunde, von welcher wir mit dem Propheten sprechen können: „Ihr Alle, die ihr hier vorübergeht, haltet ein, und schaut: ist denn ein Schmerz in der Welt, welcher größer als der meinige wäre? . . ." Unser Schmerz gränzt an Verzweiflung . . . .

Am allerersten klage ich euch an, daß ihr von der kathol. Kirche in den letzten drei Jahren über 50.000 Gläubige abgerissen habt! Bloß im Minskaer Gouvernement bezwangt ihr (seit der Zeit des unglücklichen Aufstandes) und zwar laut eueren offiziellen Berichten (Peterburskie Wiedemosti N. 294.) nur 10 Tausend Seelen, das ist in einem Jahre (1866), und noch mehr in allen neun Gouvernements.

Das arme Lithauen hat insbesondere unter der blutigen Regierung Murawiews und Kaufmanns in dieser Hinsicht das größte Kontingent liefern müssen, denn es vergeht keine Woche, wo nicht das Tagblatt Wilenski Westnik den Uebertritt zum Schisma von Hunderten oder Tausenden von Katholiken bemeldet. *) Ich schwöre darauf, daß ich in Bezug der Anzahl nicht übertreibe, denn im Gegentheile, wenn man alle die Apostasien auf dem großen Raume der Länder des ehemaligen Polens berechnet, wird sich dießfalls eine größere Anzahl herausstellen. Eine fürchterliche Wunde wurde unserer Kirche geschlagen, eine Wunde, die sich mit jeder Minute erweitert, denn eine jede Minute bringt neue Nachrichten hierüber! An euch, Katholiken der ganzen Welt, gelange diese Nachricht, daß ihr jetzt, wie ich es schreibe, über 50 Tausend Brüder verloren habt, und diejenigen, welche ihrem Gewissen Gewalt anthaten, wollen in Europa als Liberale und Tolerante gelten! Europa weiß nichts hievon; Rom, in Ahnungen . . . ? . . . stellt dem russischen Kabinete ganz andere Verbrechen vor, diese fürchterliche Wunde hingegen hat bis heut zu Tage Niemand enthüllt! Fürst Gortschakof wird vielleicht sagen, daß alle die Apostasien aus eigenem, freien Antriebe erfolgten? Aber bei Gott! — wer wird es glauben wollen, daß 50.000 Menschen ohne alle Ursache dem Glauben, welchen sie seit 9 Jahr-

---

*) Ueber diese Bekehrungen im Jahre 1866 benachrichtet der Wileński Westnik folgendes: Laut Nr. 70 wurden bekehrt 1400 Seelen; ferner Anmeldungen über die Bekehrung im Nr. 98 von 1200 und 700 Seelen, im Nr. 100 von 340, im Nr. 126 von 1000, im Nr. 127 von 1200, im Nr. 151 von 600, im Nr. 156 von 100, im Nr. 175 von 7000, im Nr. 200 von 400 Seelen. — Diese Zeitschrift spricht überdies von vielen Apostasien, ohne dießfalls die Anzahl zu geben Laut Nr. 175 heißt es: daß Landleute „nach vielen kürzeren oder längeren Ermahnungen der Popen (Geistlichen)“ den schismatischen Glauben annehmen. — Es sind also Ermahnungen, es gibt eine Propaganda? — Wir wollen aber wissen, was für eine und welche Ermahnungen ?! —

hunderten treu anhingen, entsagen — und die Religion annehmen würden, welche ihr selbst eine kazienna (offiziöse) benennet? Wunderlich genug, daß vor dem Aufstande keine derlei Apostasien vorkamen!? Fürst Gortschakof weiß es am besten, wer der Apostel dieses auffallenden Proselytismus geworden ist; Bajonnette und Ruthen, List und Hintergehen, das Bereden der armen Landleute, ferner das Androhen des Uebersiedelns nach Sibirien, gekräftigt durch Zureden einiger Priester-Apostel — dieß sind eure Bekehrungsmittel. Fürst Gortschakof möge sich an das apostolische Wirken des Friedensrichters im Starokonstantynower Bezirke erinnern, wie er, um die Edelleute zur Apostasie zu zwingen, ihr Wohlhaben bereits geschildert, ihnen mit dem Uebersiedeln in die Krim-Gegenden drohte. Hierüber hat der betreffende Bischof eine Anklage eingereicht. Das arme Volk weint und fluchet; Elend und materieller Schmerz, und der noch größere Schmerz — wo es heißt, seine väterliche Stätte zu verlassen, die Stätte, an welche er, wie der Baum mit der Stammerde zusammengewachsen ist — dieß alles übermannt das religiöse Gefühl, der unglückliche Landmann verläßt den Glauben seiner Väter! O Fürst! würdest du wissen, welche Verzweiflung an ihrem Gewissen rüttelt, du würdest selbst vor Schauer erbeben über eure Toleranz! . . . Im strengsten Sinne des Wortes sage ich: wir baden uns in unseren Thränen . . . . ihr aber spottet über uns — ihr verhöhnet uns!

In Folge der Toleranz hat der liberale Kaiser seit der Zeit des Aufstandes über 200 Kloster-Versammlungen aufgehoben, nämlich über 100 im eigentlichen Königreiche Polen, den Rest hingegen in den sogenannten einbezogenen — ehemals polnischen — Ländern. Hat denn jemals ein Sultan solche Thaten verübt? Ihr habt gut gewußt, wo man am empfindlichsten dreinschlagen soll. Ihr wißt es, daß das klösterliche Leben — nach den Begriffen wie es sein soll — die Blume der Religion sei; ihr wußtet es, daß der größte Theil der Mönche nicht nur mit Erziehung unserer Kinder beschäftigt war, sondern auch, ob Mangel der weltlichen Geistlichen, die Pfarreien besorgte, ihr habt demnach gegen diesen Kulminationspunkt euere ersten fürchterlichen Schläge gerichtet. Man hat daher in etlichen Tagen Alles auseinandergejagt, die Heiligkeit des Ortes und Altars geschändet, und zuletzt mit solchen Pasquillen die Klöster beworfen, daß auch ein edles christliches Herz, empört durch

diese Niederträchtigkeit, sich auf eine Weile versündigen möchte. *) — Auch jetzt wurde zum Vorwande der Kassation diese Logik Nicolaus I. in Anwendung gebracht, „daß in vielen Klöstern nicht die vorgeschriebene Anzahl der Mönche vorhanden war!“ — Wer trägt aber die Schuld daran? Wer hat den Eintritt der Novizen bedeckt und behindert?

Außer der Kassation der Klöster habt ihr vor unlängst — nämlich in diesen letzten 2 Jahren — 80 Pfarrkirchen entrissen (annektirt)! Begreift ihr unseren Schmerz? Bloß in der einen Wilnaer Diöcese sind 43 Kirchen abhanden! Berechnet jetzt, wie viele derselben in anderen 5 Diöcesen entrissen wurden, und ihr werdet selbst nicht widersprechen, daß ich die Ziffer zu wenig angesagt habe.

Alle diese für unser theueres Geld oder von unseren Ahnen gebauten Kirchen werden heutzutage in schismatische umgearbeitet. Bloß in dem Grodker Gouvernement sind 27 derlei gottschändende Mauerfabriken im Umarbeiten beschäftigt! — Hierüber berichten auch euere Zeitungen. Wileński Westnik im Nr. 88. **) Mit einer kleinen Ausnahme waren alle diese Kirchen Pfarrkirchen, es sind demnach eben so viele Pfarreien in Abgang gekommen; der arme Katholik muß daher heute viele Meilen mehr, auch über 10 Meilen hingehen, um seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Ihr habt ja schon auf viele andere unserer Kirchen euer Augenmerk gerichtet; welches Schicksal steht ihnen bevor? ..... Ich bin nicht im Stande mit Worten unserem Schmerz den Ausdruck zu geben? Wir weinen bittere Thränen über das uns entrissene Eigenthum, wir weinen über den Anblick unserer Kirchen, welche in schismatische umgeändert

---

*) So z. B. steht es in der Zeitung Kiewlanin geschrieben, daß in dem jetzt einbezogenen Kloster der Nonnen des heiligen Dominik in Kamenec viele Kinderleichen aufgefunden wurden. .... In Beantwortung dieser niederträchtigen Verläumdung benennen wir (nach dem Kirchenkalender vom Jahre 1866) das Alter aller dieser Nonnen. Es waren nur 8 Nonnen. Die 1. 59 J. alt, die 2. 74 J., — die 3. 63 J., — die 4. 78 J., — die 5. 66 J., — die 6. 57 J., — die 7. 64 J., — die 8. 49 Jahre alt. Was soll man von solchen Menschen denken!!?? Solche stereotype Verläumdungen wurden über alle Klöster wiederholt.

**) Mit cynischer Freude berichtet der Wileński Westnik im Nr. 186 von Einbeziehung der Kirche in Wołożyn, welche, wie dieß Tagblatt behauptet, über 200,000 Rubel gekostet hat.

werden, über die Gewalt, wonach auf den Trümmern unseres Gewissens das Schisma sich ausbreitet, überdieß — wir weinen verzweifelnd, daß ihr uns verhöhnt, über uns vor der Welt spottet!

Fürst Gortschakof weiß ja zu gut, daß vier unserer Bischöfe (der fünfte ist in Verbannung gestorben) und hunderte anderer Geistlichen in der fürchterlichen Sklaverei verschmachten. *) Welch' ein nachhaltiger Stoß ist dieß in religiöser Beziehung für unser Land, welches sich immer wegen Mangel an Geistlichen beklagte? Du wirst sagen: „man hat sie für politische Verbrechen außer Landes geschafft?“ „Warum aber erlaubt ihr nicht, die hiedurch vakanten Stellen mit Anderen zu besetzen? Ihr habt ja anstatt darauf Bedacht zu nehmen, die Pfarrstellen zu besetzen, neue Priesterweihen strengstens verboten; dem zu Folge ist seit drei Jahren vom Wilnaer, Samogitier und Mohilewer Seminarium, Niemand zum Priester geweihet worden!“ Fürst Gortschakof hat es doch in Erfahrung gebracht, daß der Bischof Wołączewski für das Uebertreten dieses barbarischen Verbotes 500 Rubel Strafe zahlen mußte! Von diesem Schicksal ist auch der Bischof Wojtkiewicz betroffen worden. — Nicht genug an der Geldstrafe: — die vom Wołączewski Geweihten haben keine Stellen erhalten, sitzen bis heut zu Tage unthätig. **) Zuletzt ist auch diese Thatsache dem Fürsten Gortschakof umständlich bekannt, daß ihr, in Absicht — die Anzahl der Diener der Kirche zu vermindern, auch die Anzahl der Seminarien um dreiviertel verringert habt. In der Zeit bis zum Aufstande befanden sich im Wilnaer und Samogitier Seminarium je 100 und 120 Alumnen, heut sind deren kaum 40 vorhanden. Im Mohylewer, Minskaer und Zytomirer Seminarium waren ihrer 60 und 80, heut sind im ersteren 25 und im zweiten 17! Was wird die Folge hiervon sein .....? — Minister! welche Absicht liegt darin? Ist's nicht offenbar ein Vorhaben, um unser armes Volk aller religiösen Hülfe zu entblößen und hiemit zu zwingen, daß es zum Schisma übertrete? Wahrlich, ihr seid Meister in Auswahl der Mittel, und werdet gewiß das vorgesteckte Ziel nicht verfehlen. Auf diese Art werden unsere Anstalten verödet, die Pfarreien sind ohne ausreichende Bedienung, das religiöse Leben

*) Felinski, Krasinski, Rzewuski und Fialkowski. — Kalinski ist in Wiatka gestorben.

**) Kirchenkalender der Samogitier Diözese für das Jahr 1867.

fängt an zu erstarren — mit einem Worte, Alles neigt sich dem großen Verfalle entgegen. . . . . . Liberaler Minister — ist's denn nicht so? Bin ich auf ein Haar der Wahrheit untreu geworden? . . . . Bedrückung, Verzweiflung! Jedes Geschöpf Gottes hat das Recht zum Leben . . . . . man will nur uns dieses Rechtes mit Gewalt berauben!

Dieß ist aber noch nicht Alles. Nach jenen vielen Wohlthaten wurde das Kamenecker Bisthum kassirt. Vier Monate vor Auflösung des Konkordats *) ist diese Kassation auf so eine barbarische Art vollzogen worden, daß nicht nur Gefühl, ja die Hand selbst, um hierüber zu schildern, den Widerstand leistet. Man hat befohlen, binnen fünf Tagen sogar die Spuren der seit dem Jahre 1375 bestandenen Diözese zu vertilgen. **) Mit Blitzesschnelle wird der Befehl vollzogen. Hier wirft man mit Gewalt die Karmeliten-Mönche und Dominikaner-Nonnen hinaus, indem sie allsogleich auf die bereitstehenden Wägen gesetzt werden, drüben mit schmähendem Geschrei und Dröhnen hauen die Polizeidiener mit Aexten in die Wände der Nonnen-Kirche ein, alle Bilder herunterreißend, — dort hingegen wird das Konsistorium zwangsweise hinausgeräumt — und Kirchenarchive in das Gubernialgebäude geschleppt, in der anderen Gasse sieht man, wie sie das Seminarium attaquiren, Kleriker mit ihren Professoren hinausjagen, die, im strengsten Sinne des Wortes, unterm freiem Himmel verbleiben — — wenn wir diesem traurigen Bilde die Schikanen der Polizei, das Schluchzen des bestürzten Volkes, das Herumwandeln der Alumnen, welche Brod und Nachtlager suchen, beigeben, so haben wir ein schwaches Bild von dem, was in Kamenez geschehen ist. Viele der Russen, auch Juden, haben Thränen über diese Beweise der Toleranz vergossen! Zum Schlusse dieses traurigen Dramas wurde der Bischof, ein 70jähriger Greis, hinausgeschleppt; ***) . . . . . sein Schmerzensjammer, während dieser an ihm geübten Gewaltthat, läßt sich möglich mit jenem des Fegefeuers

---

*) Der Ukas (Verordnung) in Bezug Kassation erfolgte am 16. Juni 1866, — die Auflösung des Konkordats am 22. November 1866. Ein Beweis wie skrupulös man das Konkordat geachtet hat.

**) Diese Verordnung wurde im Oktober 1866 exequirt.

***) Der Bischof wurde nach Kijow transportirt; jetzt ist er zur Verbannung nach Symferopol in der Krim verurtheilt.

vergleichen. In dieser Zeit hat man in Petersburg Vorbereitungen zur Hochzeitsfeierlichkeit getroffen; man sprach nur von Festlichkeiten, Unterhaltungen; im unglücklichen Kamenez hingegen waren Aller Herzen durch Verzweiflung zerfleischt! Dieß erinnert zu sehr an das Festgelage des Herodes...... Man hat aber gewiß hievon nichts in der Residenz gewußt. Für die Glaubwürdigkeit der Einzelnheiten bürge ich mit meinem Gewissen. Wir sind doch noch nicht zu Ende. Wie habt ihr nach dem Ausweisen, eigentlich nach dem Wegschleppen des Bischofs die unglückliche Heerde gelassen? Der benachbarte Bischof darf sie nicht annehmen, denn nach den kanonischen Gesetzen ist der Bischof ein Usurpator, falls er ohne päpstliche Instituirung, die Diözese annähme; die Diözese verblieb demnach ohne Verwaltung, ohne geistliche Obrigkeit, in kläglichster Anarchie, wo ein Jeder das macht, was er will, wo jeder ein Bischof ist, wo alles auseinanderfällt, wie die Mauer ohne Zement. Mittlerweile reift euer vorgestrecktes Ziel heran, denn im Gewimmel eines solchen Wirrens werden viele der Gläubigen abtrünnig. Für wahr, Niemand kann sich einen Begriff machen von der Lage einer kassirten Diözese: „Dieß ist das einzige Faktum in der Geschichte." — Es waren Beispiele, wo man mit Gewalt die Bischöfe fortgenommen hatte, immer war aber an ihrer Stelle eine nach dem kanonischen Rechte geeignete Vertretung eingesetzt worden; dort hingegen ist seit 4 Monaten Niemand an der Spitze der geistlichen Angelegenheiten; 220,000 Seelen wandeln wie die im Walde Verirrten. Der benachbarte Bischof, welcher sich der verlassenen Waisen annehmen will, bittet euch, damit ihr ihm in dieser Beziehung nach Rom zu melden erlaubt, oder damit ihr selbst hinüber schreibt; ihr gebt aber kein Gehör dieser Bitte, weil ihr wollt, daß er sich zu einem eigenmächtigen Schritte — zum Schisma verleiten lasse. Kann denn die Ueberzeugung eines Andern geringer geschätzt werden? Auf diese Art ist das Bisthum einem verödetem Hause gleich, in welchem ein Jeder straflos haust und plündert!

Fürst-Minister! ich werde noch eine Thatsache vorbringen, welche ebenfalls kräftigst euere Toleranz bestätiget. Ich will hier von dem Gesetze sprechen, welches die Katholiken vom Staatsdienste ausschließt. Du weißt, daß in den sogenannten einbezogenen Provinzen die Mehrzahl der Aemter mit Katholiken besetzt war; es sind meistentheils arme Menschen, deren einzige Erwerbsquelle der

Dienst im Bureau, oder das Lehramt war. Durch dieses barbarische Gesetz haben tausende Familien ihren letzten Bissen Brodes verloren; sie wurden von Euch ohne alle Aussicht und Mittel zum Leben entlassen! Nur in einem Städtchen, wo ich wohne — leben über zwanzig solcher dem Elende preisgegebenen Familien. Um einen kleinen Handel zu betreiben, sind sie zu arm, desgleichen nicht im Stande, sich einem Handwerke zu widmen, denn ihr ganzes Leben haben sie im Kanzleifach zugebracht. Auch unmöglich einen Dienst beim Gutsbesitzer zu bekommen, denn heutzutage sind Bettler und Gutsbesitzer synonyme Benennungen. Was bleibt also zu thun? Sterben oder vom Glauben abzufallen! Minister, begreifst Du das Furchtbare und Grauenhafte im Kampfe mit dem Tode und dem Glauben?! . . . Euere orthodoxen Beamten hingegen — dieser uns von allen Gegenden Rußlands zusammengetriebene Unrath — fahren in eleganten Equipagen herum, schwelgen und trinken, ihre Frauen stolziren wie Puppen geputzt, sie überfüllen die Theater, treiben von Früh bis in die späte Nacht Orgien — wir aber, wir verschmachten vor Hunger. . . . . Du wirst vielleicht sagen, daß ihr deswegen die Katholiken entfernt, um sich hiedurch von Individuen, welche der Regierung gefährlich sind, zu befreien? Wie kommt es aber, daß eben diese Leute, wenn sie zum Schisma übertreten, eine Anstellung im Amte erhalten? Kann denn im Verlaufe eines Tages die Gesinnungsweise eines Menschen einer radikalen Aenderung unterliegen? O nein, — das ist eine abscheuliche Speculation auf unser Gewissen! Ihr macht auch kein Hehl daraus — beschämt muß man gestehen, daß Euere höchstgestellten Beamten sich mit dem Unflath dieser Mittel besudeln. Mit kältestem Cynismus gebet ihr dem unglücklichen, um eine Anstellung bettelnden Katholiken zur Antwort: „Es gibt keine vakante Stelle — trete zum orthodoxen Glauben über!" Fürst! ich soll in Ewigkeit verflucht werden, wenn ich lüge! Dieser Arme ringt mit Verzweiflung; vom Hunger furchtbar geplagt, kämpft er mit dem Tod und Gewissen . . . . . endlich, übermannt — ist er Apostat geworden.

In einem unserer Städtchen zählen wir bereits über hundert solcher Neophiten . . . nur in einem Städtchen! — Fürst! Du bewohnest ein Palais, schwelgst in Ueberfluß und Freuden, vielleicht meinst Du, daß es Allen so gut ergeht; bemühe Dich aber nur hier in unsere Mitte, sieh' an — berühre unsere klaffende Wunde und

Du wirst begreifen, wie Euere Toleranz in Thaten aussieht! Wenn jemals diese unglückliche Beschwerde zu Deinen Händen käme, oder das Echo dieser Stimme zu Deinen Ohren hinüberschallen würde, erinnere Dich der Unglücklichen, erbarme Dich ihrer! Ich glaube (in ehrender Anerkennung der Würde im Wesen des menschlichen Herzens), daß der Kaiser nichts hievon weiß; ich glaube, dies seien nur Gewaltthaten der, von Archirejs (Erzbischöfen) und schismatischen Brüderschaften, angehetzten Regierungsorgane; er möge aber doch einmal zur Kenntniß aller der schändlichen, blutigen und unerhörten Verbrechen gelangen — und diese einhalten lassen. Wir sterben, wie einstens Ugolino vor Hunger! Minister, das ist also die religiöse Toleranz! Was wirst Du als eine Bedrückung bezeichnen?

Indem ich mich nicht in alle Einzelnheiten unserer Leidensgeschichte seit Zeiten des Aufstandes einlassen kann, klage ich euch vor der Welt noch in Bezug auf folgende Bedrückungen, an: ihr habt den Wirkungskreis, die Freiheit des Bischofs so beengt, daß er ohne eure Genehmigung sogar einen Vikär nicht ernennen darf; die Lehrfreiheit ist von euch sehr beschränkt worden; wir wollen das als minder bedeutend ansehen: daß nämlich Spione in Kirchen aufpassen — und ein einzig gleichgiltiges Wort die Verbannung nach sich zieht, ihr habt aber überdies in ganz Litthauen und Samogitien das lebendige Wort Gottes verboten, und anbefohlen, von den Kanzeln herab jene zwei von der Regierung anbefohlenen und bestätigten Autoren zu lesen! Einer von diesen Autoren ist vom XVI. Jahrhunderte! Wird das die Welt glauben? Gott ist mein Zeuge, ich spreche Wahrheit. Ihr habt all' religiöses Leben so gefesselt, zusammengepreßt, daß wir wirklich nicht frei aufathmen können. Ihr habt in einigen Gouvernements die Wallfahrten verboten und abbestellt, Wallfahrten, welchen, zu Ehren Gottes und in Bezug religiösen Beistandes, unser Volk so treu-kindlich anhängt, ihr habt den Geistlichen die Zusammenkünfte wegen vorzunehmenden recollectionen u. dgl. verboten; mit Ausnahme von Petersburg (denn dort muß Alles, um sich nur zu zeigen, aufgestellt sein) sind von euch die verschiedenartigen Bewahranstalten, katholische Spitäler behüllt, und alle Wohlthätigkeitsvereine auseinandergetrieben worden, so daß unsere Armen, unsere Waisen und Witwen keine Zufluchtsstätte, gar keine Hilfe finden, — ferner, ihr habt auf dem großen Länderkomplexe von neun einbezogenen Gouvernements, nicht eine,

sage Eine — Pfarrschule belassen! Ich fürchte, daß man mich nicht einer Lüge zeihe; denn, wahrlich nur mit Mühe kann man an diese Unzahl der Toleranz-Thaten glauben!' Ueberdieß habt ihr alle (bei euch und bei uns üblichen) kirchlichen Prozessionen deßhalb verboten, damit unser Volk, welches so viel Gewicht diesem Gebrauche beilegt, sich an euere Prozessionen anschließet; sogar die rein-kirchlichen Prozessionen sind von euch strengstens verboten worden, nämlich: die Bitttage am Tage des heiligen Markus und die in der ganzen katholischen Welt übliche feierliche Frohnleichnamsprozession; schließlich habt ihr, über Anordnung des General-Gouverneurs, alle in den drei südlichen Gouvernements auf den Wegen, Feldern u. dgl. aufgestellten Kreuze und Statuen, durch gottlose Hände euerer Polizeimänner, manchmal auch durch Juden umhauen und zertrümmern lassen! Was soll ich noch von eueren öffentlichen Schriften sagen, welche so schamlos unseren Glauben, unsere Grundsätze und Gebräuche verdrehen, parodiren, unser alles Heilige dem öffentlichen Hohne preisgeben? Will Fürst Gortschakof nähere Aufschlüsse hierüber bekommen, er möge den Jugo Zapadneho Westnik und den Westnik Wileński lesen, er wird dort nicht eine Seite finden, welche nicht mit Koth der Verachtung, der Spöttelei, unseren Glauben und unsere Kirche bewirft. Ist es nicht Pflicht der Regierung, wenigstens aus Rücksicht auf eine Decenz, derlei nichtswürdige Auslassungen zu verbieten? Sie wissen ja, daß wir ihnen keine Antwort geben können. Denn Niemand wird unsere Antwort in Druck aufnehmen; deßhalb verlassen sie sich hierauf, bewerfen uns mit Verläumdungen! — Es bebt das Herz vor Empörung, wenn man diese Schmähschriften liest. — Verzweiflung überfluthet die Seele, wenn man bedenkt, daß wir kein Recht haben, unser Heiligstes zu vertheidigen. Vergönnt uns wenigstens nicht das Recht zur Anklage!

So ist unsere Lage seit der Zeit des Aufstandes; es ist eine leichte Skizze unserer Leiden, denn zur Verdeutlichung des ganzen Bildes mangelt es uns an Kraft und Kolorit! Welcher Zukunft gehen wir entgegen? Jeden Tag langen so traurige Berichte und Kunden von neuen Apostasien, Einbeziehungen der katholischen Kirchen, von eueren Bedrückungen ein, — daß wir verstummet von Verzweiflung mit schmerzhaften Blicken Einer den Andern anschauend, fragen: „Was wird weiter geschehen?!" Die ersten Christen haben vielleicht nicht in dem Maße gelitten, denn ihr Ende erfolgte in

raschen Schritten; unsere Tortur hingegen zieht sich in die Länge der Zeit, sie bringt in Verzweiflung, sie ist namenlos schauderhaft! Jetzt ist eben über uns die Stunde gekommen, damit wir aus der Tiefe des Herzens in den Ruf einstimmen: Domine, salva nos — perimus!

Unsere Antwort ist zu Ende gebracht. Was soll man von diesem Rundschreiben halten, welches sich bemüht, Europa von dem Toleranzgeiste Rußlands zu überzeugen? Was soll man von dem Rundschreiben denken, so alle Schuld wegen Aufhebung des Konkordates auf den päpstlichen Stuhl hinüberwälzt?

Worin ist hier die Schuld des Papstes zu finden? Fürst Gortschakof kann ungeachtet aller in der Dialektik angewendeten Kunstfertigkeit nur mit diesen zwei Vorwürfen auftreten, nämlich: daß Seine Heiligkeit während der Feierlichkeit des heiligen Felix gewagt hat (o Gräuel!), den Kaiser einen Verfolger der Religion zu nennen, daß ferner, während der Prozession in Rom öffentliche Gebete für Polen, wohlgemerkt, nicht für den polnischen Aufstand, sondern im Allgemeinen für Polen veranstaltet wurden. Das sind die Verbrechen! Wir haben in Bezug des ersten Vorwurfes dem Fürsten Gortschakof eine ausweichende Antwort gegeben, in Anbetracht des zweiten hingegen sagen wir nur dieses, daß das Beten noch von Niemanden als eine Uebertretung, als ein Verbrechen angesehen wurde. In ganz Europa waren ja Demonstrationen zu Gunsten Polens veranstaltet, und ihr habt doch mit keinem der Höfe gebrochen!

Nicht hierin ist der Anlaß zur Aufhebung des Konkordats zu suchen. O nein?! Fürst Gortschakof möge uns gefällig anhören; ich werde ihm den wahren Anlaß, die eigentliche Ursache enthüllen. Ihr wollt ja eure Idee, nämlich: „Eine Sprache, ein Glaube, ein Zar“ — realisiren; nachdem ihr den Katholizismus, welcher euch den Weg zu diesem Zwecke behindert, bereits in der Hälfte zu Grunde gerichtet habt, habt ihr endlich für entsprechend gefunden, mit Rom gänzlich zu brechen, um am allerersten eine polnische National-Kirche (?) zu gründen, und sonach diese dem Schisma einzuverleiben. Dieß ist euere Tendenz. Dießfällige Materialien sind bereits vor- und unterbreitet. Im Rundschreiben ist zwar das Versprechen enthalten, daß auch nach Aufhebung des Konkordates die Grundsätze des Katholizismus geachtet werden; wer weiß aber, ob wir auch dießfalls nicht

in die Lage kommen, der Fabel beizupflichten: in hac domo aliter loquuntur, aliter sentiunt? Es steht ja ausdrücklich in dem — anläßlich der Aufhebung des Konkordats verlautbarten ukaz (Patente), „daß von der Zeit an, die Angelegenheiten der katholischen Kirche von dem zu diesem Behufe eigends aufgestellten Organe (Obrigkeit) verwaltet werden“ — zum Schlusse heißt es: „Wir befehlen dem regierenden Senate, die geeigneten Schritte zum Vollzuge dieser Verordnung zu machen.“ Mithin von der Zeit angefangen wird der Senat, mit irgend einem Kollegium, unser Papst, das sichtbare Oberhaupt unserer Kirche sein! Gebe Gott, daß ich irre, jedoch die Art und Weise, wie dieser Ukas von eueren Zeitungen und offiziellen Individuen ausgelegt wird, scheint meine traurigen Ahnungen hinlänglich zu rechtfertigen. Ist denn das gegebene Versprechen in Bezug auf Unantastbarkeit unserer religiösen Grundsätze nicht gebrochen worden? Ihr bestürmt ja mit Gewalt den Zytomirer Bischof, damit er, ohne sich mit Rom ins Einvernehmen gesetzt zu haben, die Verwaltung der Kamenezker Diözese übernehme, und doch ist es unser Kardinalgrundsatz, wonach ohne Bestätigung des Papstes ein Bischof nicht verwalten darf, wenn er nicht ein Usurpator, sondern ein rechtmäßiger Hirt heißen soll! Wo ist also diese Unantastbarkeit unserer Grundsätze?! So wird es mit anderen Grundsätzen geschehen; — mittlerweile schreitet die Vernichtung des Katholizismus mit Riesenschritten vor — noch etliche Jahre in Fortdauer dieser Toleranz, und jeder Mensch wird als gewiß ansagen, daß auch unsere Spuren verschwinden werden!

Dieß ist also unsere Antwort, — Fürst! — eine gewissenhafte, wahrheitsgetreue Antwort. — Ich wollte euch nicht anklagen, denn jetzt sind wir gewohnt, unsere Klagen dem Himmel anzuvertrauen; auch wollte ich nicht die öffentliche Meinung gegen euch aufregen, denn wir haben aufgehört, auf menschliche Hilfe zu bauen. Ich wollte nur die mit Füßen getretene Wahrheit rächen, und diesen Schandfleck reinwaschen, mit welchem ihr unsere halbgeöffneten Gräber geschändet habt. —

Jetzt möge uns die Welt richten, und das Urtheil fällen!

Druck von C. Biel in Wien.





